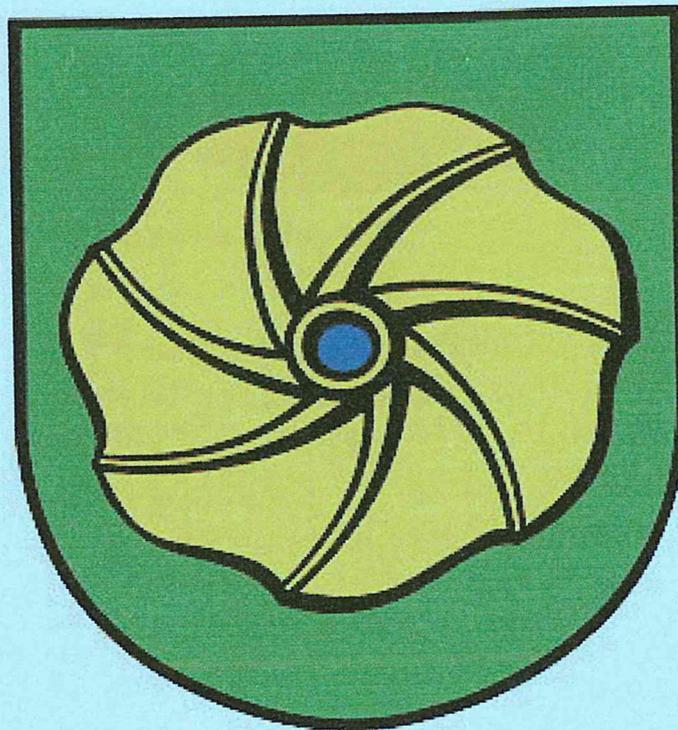


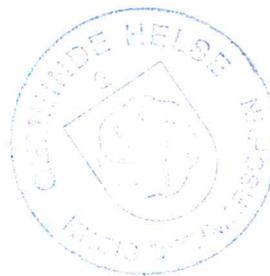
**Landschaftsplan  
Gemeinde Helse  
- Amt Marne-Land -**



**UAG • Umweltplanung und -audit GmbH**  
Burgstraße 4 • 24103 Kiel  
Tel. 0431 / 98 30 4-0 • Fax 0431 / 98304-30  
E-mail: [Info@uag-kiel.de](mailto:Info@uag-kiel.de)

**Landschaftsplan Gemeinde Helse**  
**Amt Marne-Land**

**Entwurf**



- 4. April 07 -

  
Bürgermeister

**Auftraggeber: Gemeinde Helse**  
Der Bürgermeister  
25709 Helse

**Auftragnehmer: UAG • Umweltplanung und -audit GmbH**  
Burgstraße 4 • 24103 Kiel  
Tel. 0431 / 98304-0 • Fax 0431 / 98304-30  
E-mail: info@uag-kiel.de

**Bearbeiter:** Dipl.-Geogr. Claudia Heinze  
Dipl.-Geogr. Ulrike Schulz  
Dipl.-Geogr. Axel Struckmeyer

**Stand:** 24.01.2004,  
mit Änderungen 25.1.2005 und 7.03.2005  
Einarbeitung der beschlossenen Anregungen  
und Bedenken der TöB: 22.01.2007

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabe der Planung .....	1
1.2 Zielsetzung des Landschaftsplanes in Helse .....	1
1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	4
1.4 Örtliche Zielsetzungen .....	6
1.5 Rechtliche Bindungen .....	6
1.6 Planerische Vorgaben - Übergeordnete raumordnerische Aspekte .....	6
<b>2 Bestandsaufnahme und Bewertung</b> .....	<b>7</b>
2.1 Naturräumliche Gliederung .....	7
2.2 Darstellung des Landschaftswandels .....	7
2.2.1 Naturräumliche Entwicklung .....	7
2.2.2 Siedlungsgeschichte des Raumes .....	8
2.3 Abiotische Standortfaktoren .....	14
2.3.1 Relief / Oberflächengestalt .....	14
2.3.2 Geologie / Boden .....	14
2.3.2.1 Bodentypenverteilung .....	15
2.3.2.2 Bodenpotential und Empfindlichkeitsermittlung .....	18
2.3.3 Hydrologie .....	20
2.3.4 Klima / Lufthygienische Situation .....	22
<b>3 Erfassung der Biotoptypen im Gemeindegebiet</b> .....	<b>24</b>
3.1 Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein .....	24
3.2 Vorgehensweise bei der Biotoptypenkartierung .....	26
3.3 Biotoptypen außerhalb des Siedlungsbereiches .....	27
3.3.1 Wälder, Gebüsche und Kleingehölze .....	28
3.3.2 Gehölze und sonstige Baumstrukturen .....	29
3.3.3 Fließgewässer .....	32
3.3.4 Stillgewässer .....	33
3.3.5 Acker .....	34
3.3.6 Grünlandbereiche .....	35
3.4 Potentielle natürliche Vegetation .....	38
3.5 Bestehende Nutzungsformen .....	38
3.5.1 Bebauung .....	38
3.5.2 Gewerbe .....	39
3.5.3 Verkehr .....	39
3.5.4 Innerörtliche Grünflächen .....	39
3.5.5 Altlasten .....	40
3.5.6 Archäologische Denkmäler .....	41

3.5.7	Ver- und Entsorgung .....	41
3.5.8	Landwirtschaft .....	43
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende ökologische Bewertung .....</b>	<b>45</b>
4.1	Allgemeines .....	45
4.2	Bewertung der häufigen Biotoptypen .....	46
<b>5.</b>	<b>Konfliktdarstellung .....</b>	<b>49</b>
5.1	Verkehr .....	49
5.2	Nutzungen im Außenbereich - Land- und Wasserwirtschaft .....	49
5.3	Schutzgebiete und Zielkonflikte .....	50
<b>6.</b>	<b>Planung .....</b>	<b>52</b>
6.1	Übergeordnete Planungsgrundlagen .....	52
6.1.1	Programm NATURA 2000 .....	52
6.1.2	Landschaftsprogramm .....	52
6.1.3	Landesraumordnungsplan .....	53
6.1.4	Landschaftsrahmenplan .....	54
6.1.5	Regionalplan .....	56
6.1.6	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem im Planungsraum IV .....	56
6.3	Entwicklungs- und Planungskonzeption .....	63
6.3.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf vorrangigen Flächen für den Naturschutz ...	63
6.3.1.1	Schutz und Entwicklung von geschützten Biotopen (§ 15a LNatSchG) .	63
6.3.2	Eignungsflächen für den Biotopverbund .....	64
6.3.3	Ausweisung eines Naturdenkmals .....	65
6.3.4	Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Suchraum für Ausgleichsflächen .....	66
6.3.5	Eingrünung der Ortsränder .....	66
6.3.6	Schutz archäologischer Denkmäler .....	66
6.3.7	Eignungsflächen für eine Siedlungserweiterung .....	67
6.3.8	Landschaftsbezogene Erholung .....	69
<b>7.</b>	<b>Integration in die Bauleitplanung .....</b>	<b>69</b>
<b>8.</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>70</b>

## Verzeichnis der Abbildungen

<b>Abb. 1:</b>	Lage im Raum	5
<b>Abb. 2:</b>	Die Bedeichung Dithmarschens (Quelle: D. Meier, 1995)	9
<b>Abb. 3:</b>	Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1895 / 1899, unmaßstäblich)	11
<b>Abb. 4:</b>	Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1974 / 1976, unmaßstäblich)	12
<b>Abb. 5:</b>	Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1997 / 1997, unmaßstäblich)	13
<b>Abb. 6a:</b>	Ausschnitt der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2020 und 2120 unmaßstäblich)	16
<b>Abb. 6b:</b>	Legende der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2020 und 2120 unmaßstäblich)	17
<b>Abb. 7:</b>	Biotopkartierung vom Land	25
<b>Abb. 8:</b>	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Dithmarschen, Landschafts- ökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, LANU	57

## Verzeichnis der Tabellen

<b>Tab. 1:</b>	Das Verhältnis von kommunaler Landschaftsplanung zur Ebene der landesweiten Gesamtplanung in der Übersicht	3
<b>Tab. 2:</b>	Pedologische Empfindlichkeitsermittlung	19
<b>Tab. 3:</b>	Filterfunktion von Bodentypen- und arten	20
<b>Tab. 4.1:</b>	Langjährige Monatsmitteltemperatur in Grad C (1961 - 1990),	23
<b>Tab. 4.2:</b>	Monatssummen Niederschlag (in mm), Klimastation Helse	23
<b>Tab. 5:</b>	Übersicht der Biotop- und Nutzungstypen in der Gemeinde Helse	27
<b>Tab. 6:</b>	Bodenflächen in Welt nach Art der tatsächlichen Nutzung	28
<b>Tab. 7:</b>	Landschaftsökologische und wirtschaftliche Funktionen des Grünlandes	39
<b>Tab. 8:</b>	Altlasten in der Gemeinde Helse	42
<b>Tab. 9:</b>	Archäologische Denkmäler der Gemeinde Helse	42
<b>Tab.10:</b>	Landwirtschaftliche Nutzung im Kreis Dithmarschen und dem Naturraum Dithmarscher Marsch	44
<b>Tab. 11:</b>	Bewertung und Darstellung der Biotoptypen in Helse	48
<b>Tab. 12:</b>	Konfliktpotential	50
<b>Tab. 13:</b>	Übergeordnete gemeindliche Ziele für die Landschaftsplanung in Helse	58

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabe der Planung**

Nach geltendem Landesrecht besteht eine allgemeine Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplans. Im § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden konkrete Aussagen angeführt. So ist ein Landschaftsplan umgehend durchzuführen, sobald die gemeindliche Bauleitplanung aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll oder wenn z. B. nutzungsstrukturelle Planungen innerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen sind.

Die Gemeinde Helse beabsichtigt, weitere Flächen für eine Siedlungsausweitung auszuweisen und benötigt zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei ihren Planungen die Aussagen des Landschaftsplanes.

Die Gemeinde Helse/Dithmarschen hat daher beschlossen, einen Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde erstellen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Arbeit wurde die UAG · Umweltplanung und -audit GmbH beauftragt.

Der Landschaftsplan wird unter aktiver Beteiligung der wichtigsten gesellschaftlichen Vertreter aus der Gemeinde sowie ausdrücklicher Beteiligung der (landwirtschaftlichen) Flächeneigentümer beraten, um einen für alle Seiten tragfähigen Landschaftsplan zu erstellen der gleichzeitig feststellungsfähig ist.

### **1.2 Zielsetzung des Landschaftsplanes in Helse**

Der Landschaftsplan soll auf kommunaler Ebene die fachplanerischen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für die übergeordnete Raumordnung (Flächennutzungsplanung) erarbeiten.

Kommunale Siedlungsentwicklung in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit häufig ohne ausreichende entsprechende Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten betrieben. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Erstellung des Landschaftsplanes, wie ihn die Gemeinde Helse beschreitet. Das mit dem Landschaftsplan zur Verfügung gestellte Datenmaterial zur ökologischen Situation des Planungsraumes ermöglicht im Abwägungsprozess eine wesentlich fundiertere und angemessenere Bewertung bzw. stärkere Gewichtung der ökologischen Faktoren in kommunalen Abwägungsprozessen im Wechselspiel mit weiteren sozio-ökonomischen Aspekten.

Der Landschaftsplan umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Helse und besteht im wesentlichen aus

- einer Bestandsaufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft,
- der Darstellung von möglichen Konflikten und Defiziten,
- einem Zielkonzept und
- den daraus entwickelten Handlungsempfehlungen für die Gemeinde und für die sonstigen Nutzer von Natur und Landschaft.

Von besonderer Bedeutung sind die Erhebung und Bewertung der vorhandenen und aufgrund von Selbstentwicklung und Gestaltung zu erwartenden Zustände von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen in der Gemeinde Helse. Hierzu gehören die Gliederungspunkte:

- Aussagen über die naturräumliche Gliederung der Landschaft, der grundlegenden Umweltmedien Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes und
- eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Biotoptypen.

Darauf aufbauend gibt der Landschaftsplan Empfehlungen zur Berücksichtigung von *Naturhaushalt* und *Landschaftsbild* im Rahmen der Nutzungen *Landwirtschaft, Erholung, Wasserwirtschaft* sowie der *Siedlungs- und Verkehrsentwicklung*.

Der Landschaftsplan bietet als integrativer Fachplan mit seinen Empfehlungen die Grundlage dafür, dass bei künftigen Planungen im Gebiet der Gemeinde Helse die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht berücksichtigt werden können. Außerdem enthält der Landschaftsplan die notwendigen Informationen zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Der kommunale Landschaftsplan ist aber nicht nur *sektorale Fachplanung* für die Bereiche Naturschutz und landschaftsbezogene Erholung, sondern bezieht als *querschnittsorientierte Planung* die Maßnahmen und Vorhaben anderer (Fach-) Planungsebenen in eine Prüfung bezüglich ihrer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit ein. So gilt z.B. die Bauleitplanung als Gesamtplanung (mit Flächennutzungs- und Bebauungsplan), während beispielsweise die Verkehrsplanung eine Fachplanung darstellt.

Das Verhältnis von Landschaftsplan zur Ebene der Gesamtplanung wird aus folgender Übersicht deutlich:

**Tab. 1:** Das Verhältnis von kommunaler Landschaftsplanung zur Ebene der landesweiten Gesamtplanung in der Übersicht

<b>Gesamtplanung</b>	<b>Verknüpfung Gesamtplanung mit der Landschaftsplanung</b>	<b>Landschaftsplanung</b>
<b>landesweite Planungsebene</b>		
Landesraumordnungsplan  ↓	Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung  Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen	Landschaftsprogramm  ⇓
<b>regionale Planungsebene</b>		
Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln  ↓  Regionalplan	Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung  Übernahme der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen	Landschaftsrahmenpläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramm anzupassen  ↓  Landschaftsrahmenplan
<b>kommunale Planungsebene</b>		
Bauleitpläne haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen  ↓  Flächennutzungsplan  ↓  Bebauungsplan	Übernahme geeigneter Inhalte nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen in die Bauleitplanung	<b>Landschaftspläne</b> haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes anzupassen  ↓  <b>Landschaftsplan</b>  ↓  Grünordnungsplan

### **1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Die Gemeinde Helse liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein und nördlich der Stadt Marne. Der Landschaftsplan umfasst die gesamte Gemeindefläche mit einer Größe von 1.146 ha. Im Norden grenzt das Planungsgebiet an die Gemeinde Trennewurth, im Westen an den Kronprinzenkoog, im Osten an die Gemeinde Volsemenhusen und im Süden an das Gebiet der Stadt Marne (Abb. 1).

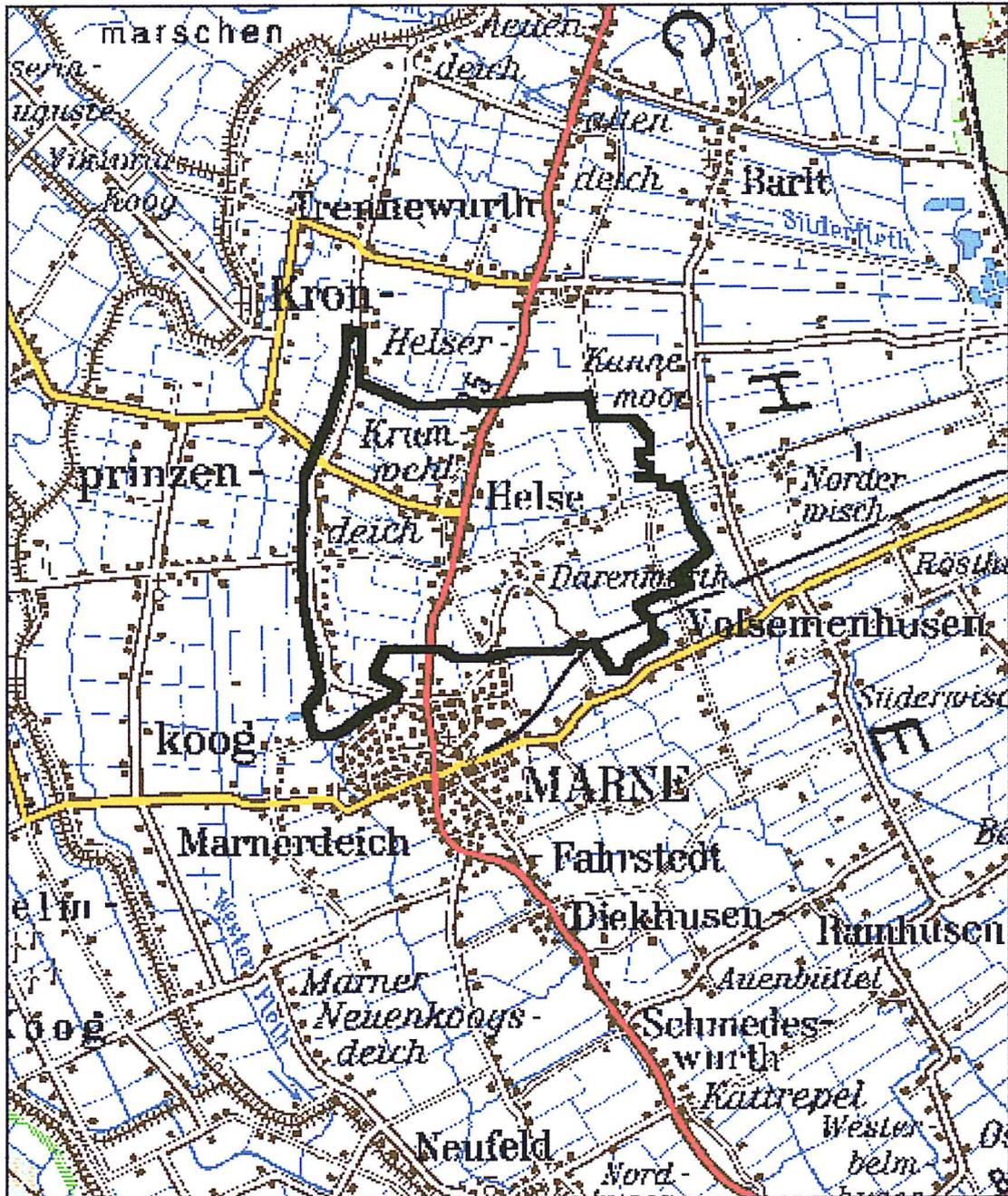


Abb. 1: Lage im Raum (TK 50 , Ausschnitt, Maßstab geändert)

## 1.4 Örtliche Zielsetzungen

Die nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) im Rahmen der gemeindlichen Zuständigkeiten zu verwirklichenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden wie folgt beschrieben:

"Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzbarkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

Ziel ist es weiterhin, die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Helse auf der Grundlage des Schutzes der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der differenzierten Nutzungsansprüche auf Flächen im besiedelten Bereich zu ermöglichen.

## 1.5 Rechtliche Bindungen

Für die Gemeinden Schleswig-Holsteins, damit auch der Gemeinde Helse, besteht laut Landesnaturschutzgesetz die Verpflichtung, einen Landschaftsplan aufzustellen, wenn

"ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können oder im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind".

Bei der Aufstellung hat die Gemeinde die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz sowie nach § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzverbände sowie den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Im weiteren Verfahren legt die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens den Entwurf des Landschaftsplanes der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Feststellung vor. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde Helse über etwaige Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan erneut der UNB an. Diese kann innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung widersprechen.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) als Darstellungen in den Flächennutzungsplan (F-Plan) zu übernehmen.

## 1.6 Planerische Vorgaben - Übergeordnete raumordnerische Aspekte

Wesentliche, zu berücksichtigende Grundlagen für die Erstellung des Landschaftsplanes Helse sind:

- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Schleswig-Holstein von 1993 (i. d. Bekanntmachung von 2003),

- der Landesraumordnungsplan von Schleswig-Holstein (LROP) von 1998
- das Landschaftsprogramm von 1999
- der Regionalplan für den Planungsraum IV (RROP) von 1983
- die Teil-Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (RROP) von 1996
- der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum (LRP) von 1984
- die Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landespflege
- der landschaftsökologische Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum IV, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - regionale Planungsebene - von 1996

## **2 Bestandsaufnahme und Bewertung**

### **2.1 Naturräumliche Gliederung**

Die naturräumliche Gliederung dient der Abgrenzung von Landschaftseinheiten aufgrund ihrer Topographie und Entstehungsgeschichte. Prägende Einzelfaktoren sind besonders:

- Geologie, Boden und Relief
- Klima
- Hydrologie,
- historische und aktuelle Nutzungen

sowie

- potentielle natürliche Vegetation.

Die Gemeinde Helse liegt in der naturräumlichen Region "Dithmarscher Marsch". Der gesamte Raum wurde (Entstehung) und wird vom nahen Meer geprägt. Die Nordsee war und ist die entscheidende Einflussgröße für die Entstehung und die morphologischen Verhältnisse, aber auch für die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Die Dithmarscher Marsch ist im wesentlichen Ergebnis der nacheiszeitlichen (Weichseleiszeit = jüngste Eiszeit) Meeresspiegelanstiege, aber auch zeitweisen Rückgänge, sowie der in dieser Phase stattfindenden Ablagerung mariner Sedimente. Durch den Deichbau wurden diese Flächen immer weiter dem unmittelbaren Einfluss des Meeres entzogen und weitestgehend der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die naturräumliche Voraussetzungen dokumentieren:

- ein weitgehend offenes Gelände mit geringem Baumbestand,
- die Marschböden werden überwiegend durch die Ackernutzung landwirtschaftlich in Wert gesetzt,

## **2.2 Darstellung des Landschaftswandels (Siedlungsgeschichte und Vegetationsentwicklung)**

### **2.2.1 Naturräumliche Entwicklung**

Die historische Landschaftsentwicklung in Dithmarschen ist gekennzeichnet durch eine kontinuierliche seewärtige Ausdehnung der Marsch. Während der letzten Eiszeit waren weite Gebiete der heutigen Nordsee landfest. Da gewaltige Wassermassen als Eis gebunden waren, lag das damalige Meeresspiegelniveau mehr als 60 Meter unter dem heutigen. Die vor etwa 10 -12.000 Jahren einsetzende Klimaerwärmung und der dadurch bedingte globale Abschmelzungsprozess polarer und innerkontinentaler Eiskappen und -schilde führte zur Überflutung des heutigen Nordseebeckens. Diese sogenannte Flandrische Transgression (Meeresspiegelanstieg) erreichte vor 8.000 Jahren den Raum der südlichen Nordsee.

Durch den sukzessiv erfolgenden Überflutungsprozess und der sich nähernden Nordsee kam es durch Anstau und steigendem Grundwasserspiegel zu erheblichen Vermoorungen im damaligen Küstenraum. Dieser Prozeß kam erst zum Stillstand, als die Nordsee vor 4.000 bis 5.000 Jahren die sogenannte innere Küste (den heutigen Geestrand Dithmarschens) erreichte und damit auch die vorangegangenen Moorbildungen überflutete. In der Zeitspanne von 6.000 v. Chr. bis 3.000 v. Chr. stieg der Nordseespiegel um etwa 23 Meter. Noch um 1500 v. Chr. befand sich der heutige Standort der Stadt Marne mitten in den nacheiszeitlich gestiegenen Fluten der Nordsee.

Eine geringere Anstiegsrate des Meeresspiegels zum Wechsel Atlantikum/Subboreal (ungefähr 4.500 Jahre v. Chr.) kennzeichnete das Ausklingen der Flandrischen Transgression. Gegen Ende des Subboreals (3800 - 2800 v. Chr.) wird für die gesamte Nordseeküste - überwiegend ein Stillstand, wenn nicht sogar eine schwach ausgebildete Regression (Rückgang) des Meeresspiegels angenommen. Mit zunehmender Ablagerung mariner Sedimente (Sedimentation) wurden diese Landschaftsbereiche dem Einfluß des Meeres entzogen. Die einsetzende Sedimentation in periodisch überfluteten Bereichen bewirkte eine initiale Bildung von Marschböden (Schlickwatt). Im Verlauf dieses Prozesses fielen vor etwa 4000 Jahren bei Ebbe die ersten Sände trocken, das Dithmarscher Wattenmeer bildete sich als neues Ökosystem heraus.

Mit dem Fortgang der Aufsandung der Watten bildeten sich die ersten Seemarschen vor der Küste. Während die gröberen Sedimente sich weiter seewärts bei stärkeren Strömungsgeschwindigkeiten ablagerten, wurden feine Sinkstoffe in den strömungsberuhigten Zonen abgesetzt; ein Entwicklungsprozess, der mittlerweile 5.000 Jahre anhält.

Die Bildungszeit der *Alten Marsch* fällt um 800 v. Chr. bis 1.000 n. Chr., spätere Schlickablagerungen werden zur *Jungen Marsch* gerechnet. Anders als im Bereich Nordfrieslands lagerten sich die jüngeren Sedimente nicht über, sondern vor oder westlich der älteren Bodenbildungen ab. Die hochgelegene alte Marsch wird landwärts etwa von der Linie Brunsbüttel - Marne - Meldorf - Överwisch - Hemme begrenzt. Dieses Gebiet war bereits in frühgeschichtlicher Zeit über das mittlere Tidehochwasser aufgewachsen. Die skizzierte Grenze fällt exakt mit dem Gürtel der ältesten Wurten zusammen.

### 2.2.2 Siedlungsgeschichte des Raumes

Die Entstehung der Gemeinde Helse kann nicht losgelöst von der Entwicklung des gesamten Raumes der Südermarsch und der Stadt Marne beschrieben werden. Eine Keimzelle des heutigen Marne ist der noch heute erkennbar erhöhte Bereich um die Kirche, das Rathaus und die benachbarten Häuserzeilen. Solche Wurten sind in den Jahrhunderten nach der Zeitenwende, als der Meeresspiegel nach längerem Stillstand wieder anstieg, in einer Linie von Brunsbüttel bis nach Ammerswurth erbaut worden.

Auf diesem Hügel fanden die Ur-Marner und ihr Vieh Schutz bei Spring- oder Sturmfluten. Als halligartige Insel lag Marne damals vor dem Steilufer der Küste bei dem heutigen St. Michaelisdonn. Entlang der alten Wurt-Deichlinie, auf der heute zu einem großen Teil die Bundesstraße 5 verläuft, entstanden neue Orte, zum Beispiel Diekhusen im Süden Marnes oder Krummwehl im Norden der Stadt.

Im Schutz des neuen Deiches entstand so die Siedlung Helse, ca. in der Mitte des 16. Jahrhunderts (1559). Insbesondere im Watt vor Marne kam es durch das Zusammentreffen des Süßwassers der Elbe mit dem Seewasser der Nordsee (das Absterben von Organismen wurde so gefördert) zu verstärkter Anlandungstendenz. Der Landgewinn brachte durch die Zunahme des nutzbaren, fruchtbaren Bodens den Dithmarschern einen großen Aufschwung.

Kornanbau konnte im größeren Umfang aufgenommen werden.

Mit Beginn der großflächig betriebenen Eindeichungen der Vorländerereien im 16. Jahrhundert verlor Marne, wie Meldorf, seine unmittelbare Seelage und den direkten Zugang zum Meer. Mit Eindeichungen kleinerer Abschnitte des sich inzwischen vor der ersten Deichlinie des 11. Jh. gebildeten Vorlandes, wie z.B. des Trennewurther Kooges im Jahre 1559 (280 ha), aber auch vor Eesch und Ammerswurth, beginnt die vom Menschen bewusst betriebene Landgewinnung im Raum von Süderdithmarschen. Sie setzte sich schon wenige Jahrzehnte später mit der 1589 abgeschlossene Eindeichung des Vorlandes zwischen der Mielermündung und dem Raum vor Marne in einem 2290 ha umfassenden Koog fort. In den Jahren 1785/87 legte die Eindeichung des Kronprinzenkooges einen ersten breiten "Landstreifen" zwischen Marne und der See. Die meisten Köge vor Marne sind erst in den letzten 120 Jahren (Friedrichskoog, 1853 - 1855; Kaiser-Wilhelm-Koog, 1872/73; Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog, 1899/1900; Neufelderkoog, 1923-1926, Dieksanderkoog, beendet 1935) eingedeicht worden.

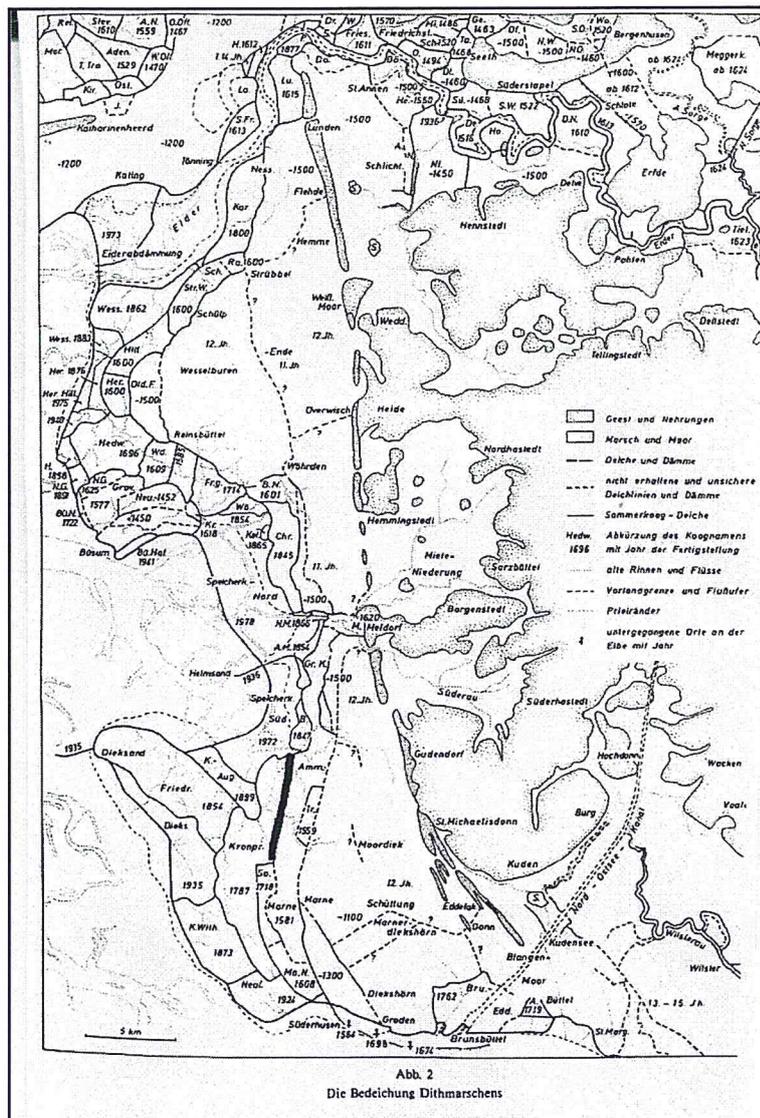


Abb. 2 Die Bedeichung Dithmarschens (Quelle: D. Meier, 1995)

Ein Blick auf die historischen und heutigen Karten zeigt, dass die 1581 eingedeichte Gemeinde Helse besonders geprägt wird durch die landwirtschaftliche Nutzung. Es wird deutlich, dass die Grünlandwirtschaft bis heute so gut wie keine Rolle in der Landwirtschaft spielt, was auf den besonders hochwertigen und fruchtbaren Boden mit um die 80 Bodenpunkte zurückzuführen ist. Heute liegt die Gemeinde in dem wichtigsten Kohlanbaugbiet Norddeutschlands.

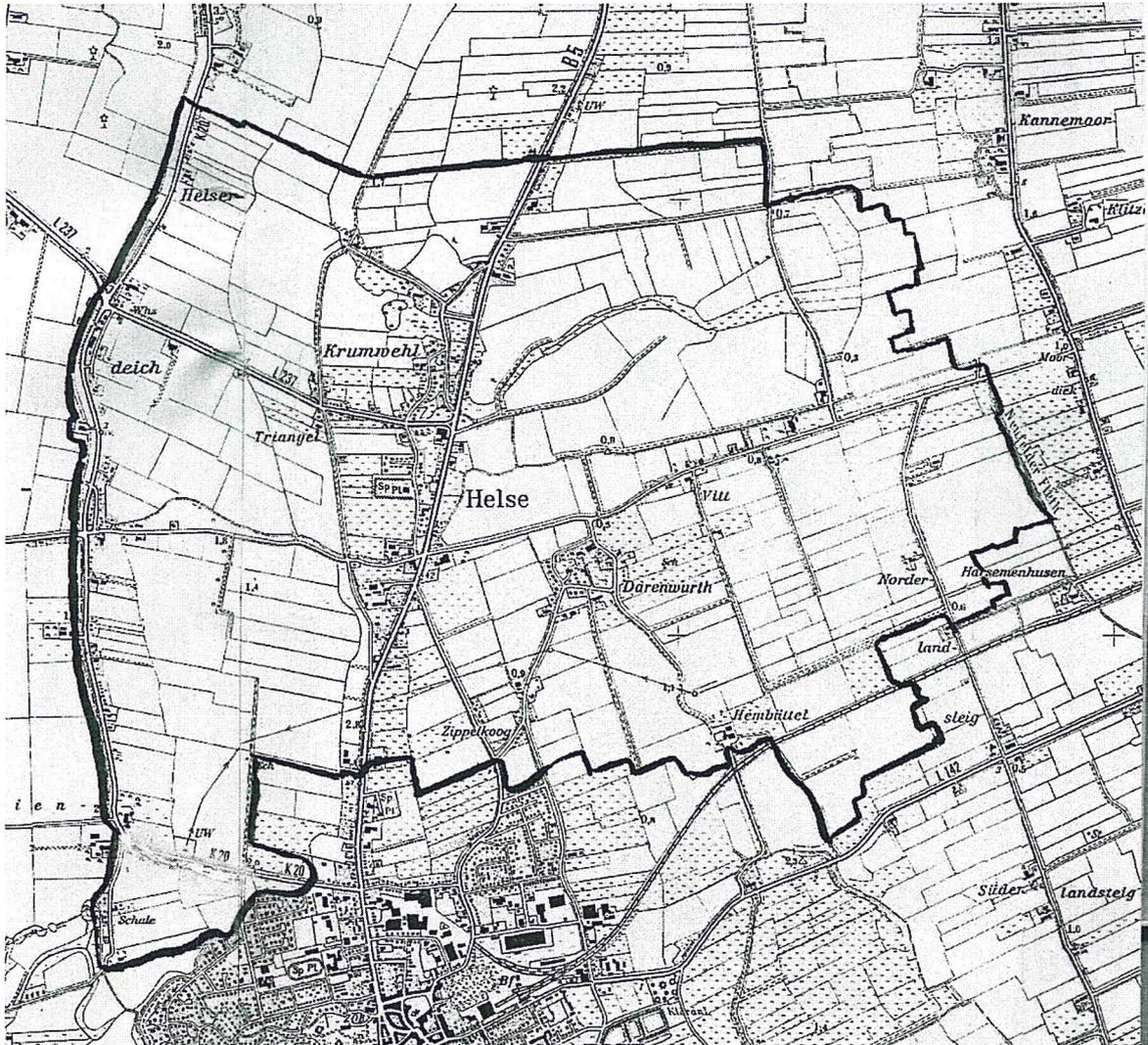
Baulich wird die Gemeinde von der zentralen Ortslage Helse mit einigen Ortsteilen und Siedlungssplittern (Helser Deich, Krumwehl, Triangel, Vitt, Darenwurth, Hembüttel, Zippelkoog, Norderlandsteig), die aus Warften im Zuge der Deichlinie des 12. Jh. entstanden sind, geprägt. Eine bauliche Erweiterung hat es seit 1880 vor allem in der zentralen Ortslage Helse - parallel zur B 5 - gegeben.

Die großen Hoflagen außerhalb der Ortslage mit ihren Großbaumbeständen bestehen bis heute und dominieren als charakteristische landschaftsprägende Elemente das bauliche Gemeindebild im Außenbereich.





**Abb. 4:** Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1974/1976, unmaßstäblich)



**Abb. 5:** Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1997/1998, unmaßstäblich)

## **2.3 Abiotische Standortfaktoren**

### **2.3.1 Relief / Oberflächengestalt**

Die Analyse der Höhenverhältnisse und Geländeformen ist für die Bewertung der Erosionsgefährdung der Böden, der Bewertung des Erholungspotentials und der Einschätzung des Geländeklimas sinnvoll.

Das Relief spiegelt die erdgeschichtliche Entwicklung wider. Der Naturraum Dithmarscher Marsch weist insgesamt eine nur sehr geringe Reliefenergie auf. Die durchschnittliche Höhenlage der Marschgebiete liegt zwischen knapp unter Meeresspiegelniveau und maximal 2 m über N.N..

### **2.3.2 Geologie / Boden**

Die Bedeutung des Schutzgutes Boden für die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege leitet sich unmittelbar aus den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab und stellen somit einen bedeutsamen Planungsfaktor dar, dem durch nachfolgende bodenkundlichen Ausführungen Rechnung getragen wird. Da die geomorphologischen Gegebenheiten neben der Grundausrprägung des Reliefs eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten und -potentialen bestimmen, wird zunächst auf die wichtigsten geologischen Rahmenbedingungen eingegangen. Als bodenkundliche Informationsquelle werden die Bodenkarten 1: 25.000 (BK 25) Kartenblatt 2020 Marne/2120 Brunsbüttel und 2019 Kaiser-Wilhelm-Koogherangezogen (Abb. 5).

Das Planungsgebiet ist durch geologisch sehr junge (nacheiszeitliche) Bodenbildungsprozesse gekennzeichnet. In Abhängigkeit von den Strömungsverhältnissen zur Zeit der Sedimentation besteht der abgelagerte Schlick aus sehr feinen Bestandteilen (glimmer- und illitreicher, schluffiger Ton) bis hin zu fast tonfreiem, quarzreichen Feinsand. Mittel- und Grobsand fehlen nahezu vollständig. Durch ihren Aufbau aus Seesanden mit mehr oder weniger feiner Korngröße erweist sich die Alte Marsch als sehr stabil. Sackungserscheinungen infolge von Einlagerungen starker Torf- oder Tonschichten (wie in Nordfriesland typisch) unterblieben. Die tonreichen Schlicke sind reich an organischer Substanz (10 - 15%), also an sedimentierten Rückständen und Ausscheidungsprodukten der marinen Flora und Fauna. Der Kalkanteil der Schlicke entstammt den fein zerriebenen Kalkschalen der Meerestiere.

Die bodenkundliche Entwicklung setzt bereits beim frisch abgelagerten Schlickwatt ein. Nach dem Herauswachsen dieser Wattsedimente aus der täglichen Überflutung unterliegen diese Sedimente den Prozessen der Setzung, der Aussüßung (u. a. Entsalzung durch Niederschlag) und der Sulfidoxidation. Die Entwicklungslinie geht weiter über den Bodentyp Kalkmarsch, der sich durch bodenbildende (u. a. Gefügeentstehung durch tierische Tätigkeiten im Boden) weiter zur Kleimarsch ausbildet. Z. t. physikochemische Prozesse, wie Versauerung, Verbraunung, Silicat- und auch Tonverlagerung führen zum Bodentyp der Knick- oder Dwogmarsch. Besonders tonverlagernde Prozesse (von „oben“ nach „unten“) oder auch wieder übersedimentierte, ältere Ah- oder Go Horizonte können dichte, wasserstauende Schichten bilden, die als „Dwog“ oder „Knick“ bezeichnet werden.

Das Bodenprofil der Marschböden weist in der Regel die typische Horizontabfolge Ah - Go - Gr auf. Der durchlüftete, höherliegende G<sub>o</sub>-Horizont ist häufig rostfleckig, während die darunter Bodenschicht durch Eisensulfide schwarz oder graublau gefärbt ist. Besonders die jüngeren Marschen weisen oft sturmflutbedingte Feinsedimentstreifen (Sand) auf.

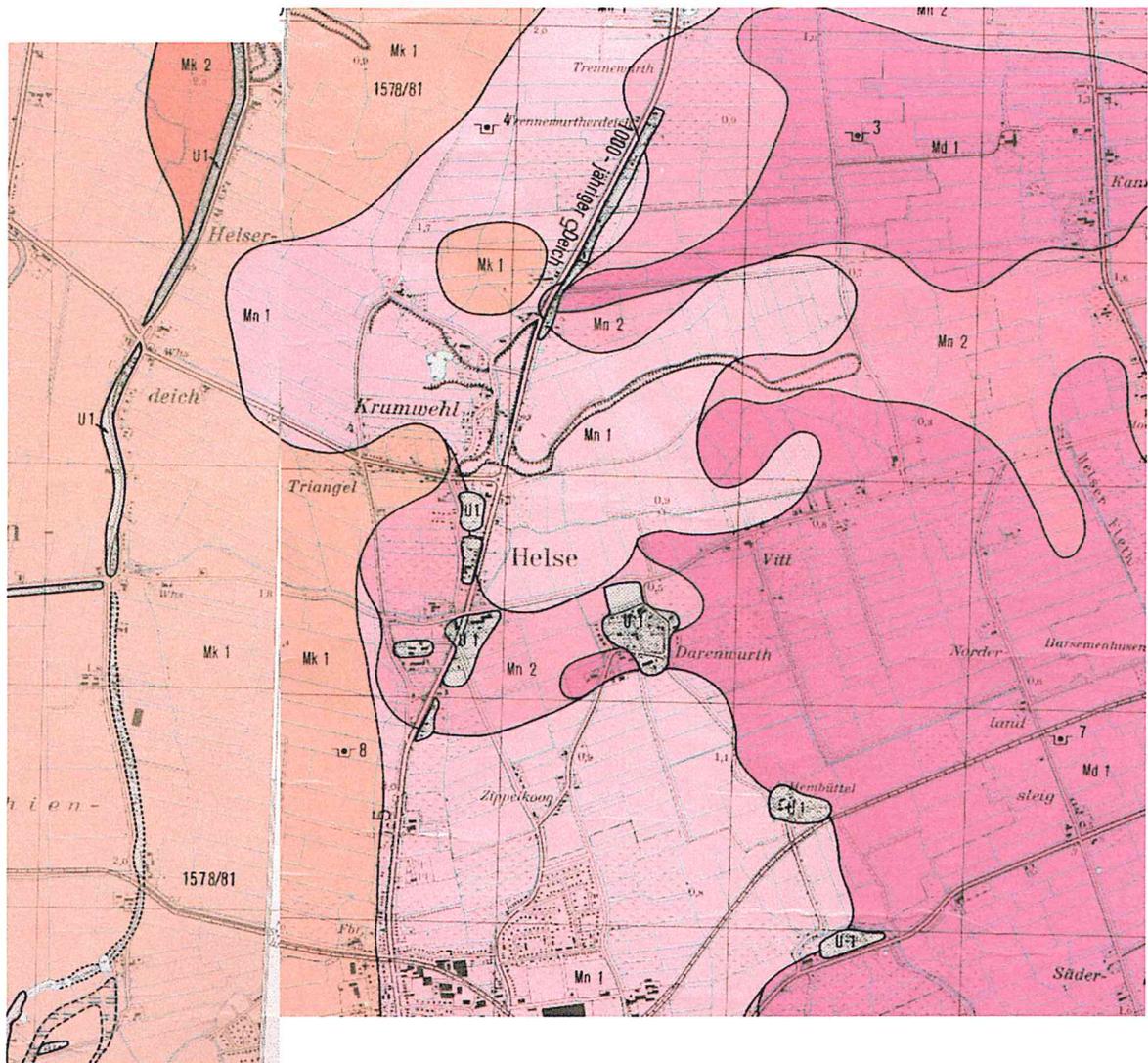
Die Marschböden Dithmarschens gehören potentiell zu den ertragsfähigsten Böden im Land. Besonders die (im Oberboden) noch nährstoffreichen jüngeren Kalkmarschen oder auch die entkalkten Kleimarschen können mit hohem Ertrag ackerbaulich in wert gesetzt werden. Knickmarschen, besonders die tonärmeren sind mit erheblichem Meliorationsaufwand noch ackerfähig, was bei den tonreicheren nicht mehr der fall ist. Diese Böden eignen sich nur für eine Grünlandnutzung, da der oft ausgeprägte stauende Horizont (Knickhorizont) zu einem negativen Wasserhaushalt, damit auch einer ungünstigeren Vegetationsentwicklung führt. Vielfältige geomorphologische, hydrologische, physiko-chemische und pedologische Prozesse als auch erhebliche anthropogene Eingriffe sind Ursache für das rezente Bodeninventar im Raum Dithmarschen.

### 2.3.2.1 Bodentypenverteilung

Analog zur geologisch-geomorphologischen Entstehungssituation dominieren bei den natürlichen Böden die unterschiedlichen Formen der *Marschböden*. Im Bereich der Gemeinde Helse dominieren als Hauptbodentypen im Westen die Kalkmarsch, im mittleren Teil der Gemeinde die Kleimarsch und im Osten die Dwogmarsch (Mk1, Mn1 u. Md 1, s. Bodenkarte BK 25 2020 Marne/2120 Brunsbüttel und BK 25 Kaiser-Wilhelm-Koog 2019). Die Kalkmarsch gehört zur Gruppe der Grundwasserböden (semiterristrische Böden), der auch die Gleye (Bodentypen der Donnlilien) und Auenböden zu zuordnen sind.

Die Marschböden Dithmarschens gehören potentiell zu den ertragsfähigsten Böden im Land. Besonders die (im Oberboden) noch nährstoffreichen jüngeren Kalkmarschen oder auch die entkalkten Kleimarschen können mit hohem Ertrag ackerbaulich in wert gesetzt werden. Knickmarschen, besonders die tonärmeren sind mit erheblichem Meliorationsaufwand noch ackerfähig, was bei den tonreicheren nicht mehr der Fall ist. Diese Böden eignen sich nur für eine Grünlandnutzung, da der oft ausgeprägte stauende Horizont (Knickhorizont) zu einem negativen Wasserhaushalt, damit auch einer ungünstigeren Vegetationsentwicklung führt. Die Kalkmarschen im Westen des Gemeindegebietes (grob zwischen B 5 und Helser Deich) und die Kleimarschen im mittleren Teil der Gemeinde machen eine großen Flächenanteil des vorhandenen Bodeninventars aus. Sie zeichnen sich bei günstigen Wasserverhältnissen (Grundwasserstand, Feldkapazität, Wasserdurchlässigkeit) durch gute Standorteigenschaften für eine ackerbauliche Nutzung aus. Besonders die etwas höher gelegenen Flächen sind deshalb bevorzugte Ackerstandorte. Aus landwirtschaftlicher Sicht ungünstigere Standorte sind die etwas tiefergelegenen Dwogmarschen. Auf Grund der schlechteren Wasserverhältnisse werden diese Flächen eher als Dauergrünland genutzt.

Nutzbare Lagerstätten oder abbauwürdige Sand- und Kiesvorkommen sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.



**Abb. 6a:** Ausschnitt der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2019 und 2020, unmaßstäblich)

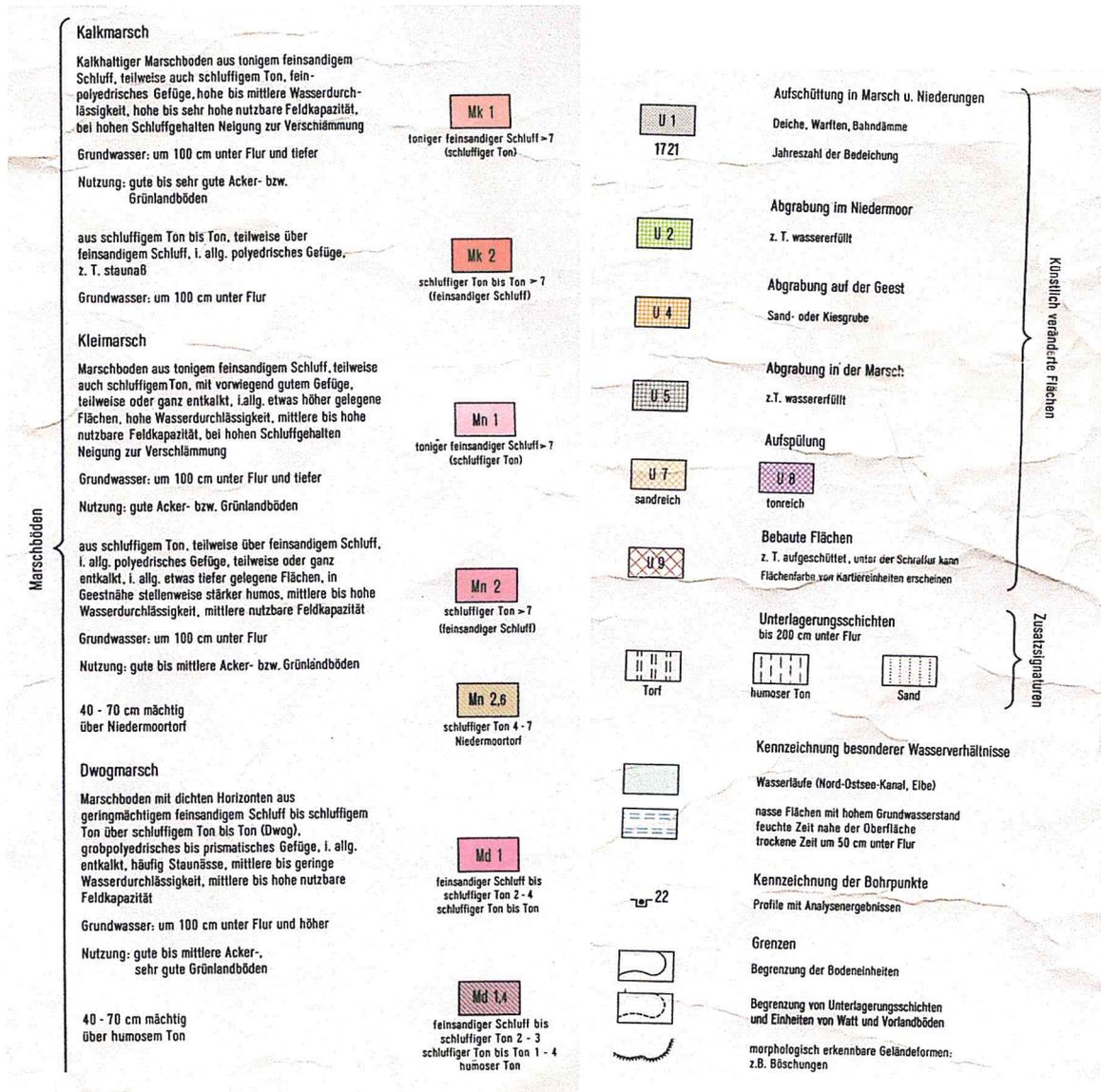


Abb. 6b: Legende der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2019 und 2020, unmaßstäblich)

### 2.3.2.2 Bodenpotential und Empfindlichkeitsermittlung

Böden weisen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen Unterschiede in ihren physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften aus, die in ihrem Zusammenspiel durch eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Belastungen zu kennzeichnen sind. In ihrer Gesamtheit werden diese Zusammenhänge über das Bodenpotential klassifiziert.

Die zu berücksichtigenden Parameter sind zum einen die Filtereigenschaften gegenüber Schadstoffeintrag, zum anderen die Verdichtungs- und Erosionsanfälligkeit und die Veränderung der Bodeneigenschaften durch Entwässerung.

Darüber hinaus sind alle Bodenarten gegenüber Eingriffen (z. B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Versiegelungen), welche die Bodeneigenschaften völlig verändern bzw. sogar eliminieren, hoch empfindlich.

Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Helse in einem vom Menschen geschaffenen Kulturräum liegt (s. Kap. 2.2.2), der für die landwirtschaftliche Nutzung von höchster Bedeutung ist. Die Entwässerung der Böden ist daher für die Erhaltung des landwirtschaftlichen Potenzials sowie für die angepasste Tier- und Pflanzenwelt notwendig.

Die in Helse vorhandenen / potentiell auftretenden Beeinträchtigungen auf das Bodenpotential sind oder können sein:

- Versiegelungsflächen
- Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen

Das Erosionswiderstandsvermögen von Böden wird neben der Bodenart insbesondere durch die Nutzungsart bestimmt. Grundsätzlich ist ein stärkerer Abtrag dort zu beobachten, wo der Boden nur saisonal vegetationsbedeckt ist. So ist bei Ackernutzung das Gefährdungspotential höher einzuschätzen als bei Grünlandnutzung. Hier verhindert die geschlossene Grasnarbe weitgehend einen flächenhaften Bodenabtrag. Eine Erosionsgefährdung der Böden in Helse ist aufgrund der vorherrschenden Bodenstruktur und der geringen Reliefenergie nicht gegeben.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Empfindlichkeit der Hauptbodenart Schluff / Ton gegenüber bestimmten Belastungen (Tab. 2).

**Tab. 2:** Pedologische Empfindlichkeitsermittlung

Bodenart Bodentyp	Empfindlichkeit gegenüber				
	Schad- stoffen	Verdichtung	Wasser- erosion	Winder- osion	Entwässer- ung
Schluff / Ton	mittel - hoch	hoch	gering, aufgrund gerin- ger Reliefenergie / ebenen Flächen	keine - gering	mittel

Quelle: H. P. Blume (1990)

Hinsichtlich der Grundwassererneuerung wichtigsten Eigenschaften von Böden ist ihre (unterschiedliche) Fähigkeit feste und flüssige Stoffe (Schad- und überschüssige Nährstoffe)

teilweise oder ganz zu filtern, zu lagern bzw. um- und abzubauen. Unterscheiden wird dabei in die physiko-chemische und die mechanische Filterung von Stoffen. Der dabei entscheidende Aspekt ist die Bodenart. Ein hohes mechanisches Filterpotential weisen die sandigen Böden kleiner Korngrößenklassen (Fein- und Mittelsand) und die Schluffe auf. Dagegen ist das Filtervermögen von groben Sanden und Kiesen gering. Bodenfraktionen mit sehr geringen Korngrößen (Tone) und huminstoffreiche Bestandteile weisen dagegen eine hohe Fähigkeit zur Anlagerung von Stoffen auf. Die folgende Tabelle zeigt in Anlehnung an „Bodenkundliche Kartieranleitung der AG Bodenkunde“ (1994) die Filtereigenschaften der im Planungsraum vorherrschenden Bodenarten und -typen auf:

**Tab. 3:** Filterfunktionen von Bodentypen und -arten

Bodentyp	Bodenart	Filtervermögen	
		mechanisch	physiko-chemisch
Kalkmarsch	Feinsand, Schluff	mittel	hoch
Kleimarsch	toniger Schluff - schluffiger Ton	mittel	hoch
Knick- Dwogmarsch	toniger Schluff - - stark schluffiger Ton	gering - mittel	hoch

(Quelle: Arbeitsgruppe Bodenkunde, 1982/94)

Die Ermittlung des Bodenpotentials beinhaltet darüber hinaus eine Bewertung des Bodens hinsichtlich seiner Bodengüte und damit den Möglichkeiten hinsichtlich der agraren Inwertsetzung (biotisches Ertragspotential).

Ein ungefähres Maß für die Ertragsfähigkeit der Böden gibt die *Bodenzahl* an. Diese sich aus Bodenart, Ausgangsgestein und Zustandsstufe (Entwicklungsgrad) der Böden ergebenden Werte werden in drei Stufen eingeteilt:

gering	Bodenzahl	< 25
mittel	Bodenzahl	25 - 45
hoch	Bodenzahl	> 45

Für das Planungsgebiet wird eine Ertragsmesszahl je ha von ca. 80 Bodenpunkten festgestellt.

### 2.3.3 Hydrologie

#### Flethe und Gräben

Die Erfassung der hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum, die mit Relief und Boden in direktem Zusammenhang stehen, bezieht sowohl die Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) wie auch das Grundwasser mit ein. Diesem kommt eine zentrale Bedeutung zu, da über das Grundwasser wesentliche Parameter des Naturhaushaltes gesteuert werden. Beeinträchtigungen und Veränderungen der Grundwasserqualität, des Grundwasserspiegels und der Grundwasserleiter können gravierende Auswirkungen für den Naturhaushalt nach sich ziehen.

Aufgrund der wesentlich durch den Menschen beeinflussten Entstehung der Landschaft Südermarsch und der Gemeinde Helse sowie der geringen Reliefenergie ist die hydrologische Situation durch ein intensives, künstliches Entwässerungssystem gekennzeichnet.

Das Entwässerungsnetz ist für die landwirtschaftliche Nutzung der hochwertigen Böden dieser Kulturlandschaft sowie für die überschwemmungsfreie Siedlungsnutzung von außerordentlich hoher Bedeutung.

Neben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung kommt in der Gemeinde Helse dem wasserwirtschaftlichen Belang der Unterhaltung von Vorflutsystemen eine besondere Bedeutung zu. Hauptvorfluter für nahezu das gesamte Gemeindegebiet ist das Helser Fleth und die Wettern. Das Helser Fleth hat dabei für die notwendige Entwässerung des zum Sielverband Helse gehörenden Gebietes eine zentrale Stellung. Es nimmt die über Nebenvorfluter ankommende Wassermenge auf und leitet sie über die Gemeinden Volsemehusen, Ramhusen, Behmhusen und die Stadt Brunsbüttel schließlich in das Elbe-Ästuar ab.

Die Entwässerung dieser vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaft ist unabdingbarer Bestandteil der Bewirtschaftung des Raumes. Hierzu zählen (satzungsgemäß) u.a.:

- die i.d.R. jährliche Räumung der Verbandsgewässer und ca. 10-15 jährige Sohlräumung.

Natürlich entstandene Fließgewässer sind im Untersuchungsraum lediglich in Form der Wehle im zentralen Nordwesten der Gemeinde vorhanden. Sie umfasst eine Gewässerfläche, die besonders in ihrem nördlichen Bereich von einem breiten Schilfgürtel gesäumt ist.

Gewässer sind landschaftsprägende Elemente und haben vielfältigen Funktionen zu erfüllen:

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Aufnahme und Ableitung von gereinigten Abwässern
- Fischerei
- Vorflut für die Nutzbarkeit der Flächen
- Erholung

Die zahlreichen Ansprüche des Menschen an seine Umwelt gehen dabei meist zu Lasten dieser Ökosysteme. Eingriffe in die Gewässer haben häufig negative Auswirkungen auf deren biologische Funktionsfähigkeit.

Mit der Einleitung von Fremdstoffen in Oberflächengewässer hat der Mensch von jeher deren Qualität und Selbstreinigungskraft beeinflusst. Die Funktionen des Wasserhaushaltes werden durch das *Wasserpotential* beschrieben.

Dabei sind folgende Parameter bedeutsam:

#### **Grundwasser**

- Höffigkeit und Neubildungsrate
- Trinkwassergewinnung

#### **Oberflächengewässer**

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Rückhaltung des Niederschlagswassers (Retentionspotential)
- Feuchtefaktor als bestimmender Faktor für die Ausbildung bestimmter Biotoptypen
- Trinkwassergewinnung

Dabei spielt die Nutzfunktion *Trinkwassergewinnung* aus Oberflächengewässern im Untersuchungsraum keine Rolle.

Die für das Grundwasserpotential wesentlichen Einflussgrößen sind Bodenart, Nutzungsarten bzw. Bodenbedeckung, Relief und Niederschlag. Dabei können folgende Gesetzmäßigkeit angenommen werden:

- Böden mit geringer (hoher) Versickerungsrate besitzen ein hohes (geringes) Schadstoff-filtervermögen.
- in Abhängigkeit vom Vegetationstypus besitzen gehölzbestimmte Biotoptypen (bei geringer Sickerleistung) die größte Filter-, ackerbaulich genutzte Flächen die geringste Filterkapazitäten. Grünland bzw. Brache nimmt eine Mittelstellung ein.

In Helse beeinträchtigen folgende Faktoren das Wasserpotential:

- diffuser Schadstoffeintrag,
- die generelle und flächendeckend vorhandenen Belastung durch Schad- und Nährstoffeintrag aus der Luft,
- Verringerung der Schutz- und Filterfunktion durch Versiegelung in der Ortslage,
- begradigte Fließgewässerabschnitte.

Übermäßiges Niederschlagswasser kann in nur wenig über N.N. liegenden Marschböden nur schwer versickern. Ein dichtvernetztes System von Flethen, Verbandsgewässer, Gräben und Gruppen muss die notwendige Vorflut sicherstellen, da der Grundwasserspiegel nur bei knapp unter 1 m unter Gelände und höher ansteht. Zu großflächigen Überschwemmungen kommt es bei einem ungünstigen Zusammenwirken hoher, andauernder Wasserstände der Elbe/Nordsee und gleichzeitig andauernden ergiebigen Niederschlägen. Diese Hochwasserstände reich(t)en z. T. bis in den Randbereich der Stadt Marne hinein.

#### **Wasserschon- / -schutzgebiete**

Im Bereich der Gemeinde Helse sind weder bestehende noch geplante Wasserschon- oder schutzgebiete ausgewiesen / dargestellt.

### 2.3.4 Klima / Lufthygienische Situation

Das Klima ist eine entscheidende Einflussgröße für die Ableitung der Naturraumpotentiale. Die für die Gemeinde Helse typischen klimatischen Gegebenheiten werden im folgenden dargestellt und erläutert. Die Klimadaten basieren auf Angaben der nächstgelegenen Klimastation Helse (Tab. 4.1 u. 4.2).

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk "Schleswig-Holsteinisches Flachland" (Klimatlas von Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen).

Helse weist mit seiner maritimen Randlage ein abgemildertes Seeklima subatlantischer Prägung auf. In den einzelnen Klimaparametern spiegelt sich die gemäßigte Ozeanität des Untersuchungsraumes wider:

- einer temperaturlausgleichenden Wirkung, (mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr zwischen 8° und 8,5°),
- zumeist hohen jährlichen Niederschlagsmengen (800 - 880 mm),
- einem Niederschlagsmaximum im Spätsommer / Frühherbst,
- einem Niederschlagsminimum im (Vor-) Frühling,
- geringer jährlicher Sonnenscheindauer sowie
- nahezu ständiger Windeinwirkung, vorherrschend aus südwestlichen und westlichen Richtungen (mittlere Windstärke im Jahr zwischen 2 und 2,5 Beaufort).

**Tab. 4.1:** Langjährige Monatsmitteltemperatur in Grad C (1961 - 1990), Station Helse

Januar	Juli	ø Jahr
0,2	16,1	8,9

**Tab. 4.2:** Monatssummen Niederschlag (in mm), Klimastation Helse (bei Marne)

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
64	39	50	47	57	80	86

August	September	Oktober	November	Dezember	ø Jahr
80	93	81	89	73	83,7

Im Untersuchungsgebiet wird der starke maritime (ozeanische) Einfluß deutlich. Niederschlagsträchtige Tiefdruckstrukturen erreichen zuerst den orographisch (die Reliefformen des Landes betreffend) nur minimal gegliederten Bereich der Marschen (Deiche). Aufgrund fehlender Geländeerhebungen (orographische Barrieren) und damit vergleichsweise geringer Bodenreibung und überwiegend geringer Strömungskonvergenzen sind kaum Tendenzen zu maximalen Niederschlägen festzustellen.

Im langjährigen Mittel sind die Niederschläge über Sommer- und Winterhalbjahr annähernd gleichverteilt (48,6% zu 51,4%). Die Monatsmittel der Temperatur (1961-1990) sind mit 0,2°C (Januar) und 16,1°C (Juli) angegeben. Die ausgeprägte Maritimität zeigt sich ebenfalls im Jahrgang der Temperatur. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt verzögern sich die Maxima der Jahrestemperaturlinie um etwa einen Monat. Die Frühjahr-Sommer-Phase ist relativ kühl, während die Herbst-Winter-Phase verhältnismäßig warm ist.

Dieser relativ spät einsetzende Anstieg der Sommertemperaturen und der zeitlich verzögert einsetzende herbstlich-winterliche Abkühlungsprozess ist auf den thermisch-regulativen Einfluß der räumlich nahen Wasserkörper von Nordsee und Elbe zurückzuführen.

Südwestliche und westliche Windrichtungen sind vorherrschend. Kennzeichnend ist darüber hinaus das seltene Auftreten von Windstille. Die Windgeschwindigkeit beträgt im Jahresmittel 2 bis 2,5 Beaufort.

Die lufthygienische Überwachungsstelle befindet sich mit etwa 8 km Entfernung von Helse näher am Großraum Brunsbüttel. Aufgrund der hier zahlreich vorhandenen Emittenten (Verursacher von Emissionen), die weder in Marne noch in Helse vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Belastung in Helse niedriger ist, als z.B. in Westerbüttel. Die hier festgestellten Schadstoffwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub liegen deutlich unter 60% des Grenzwertes IW1 (Immissionsgrenzwert) (s. Technische Anleitung - (TA) - Luft).

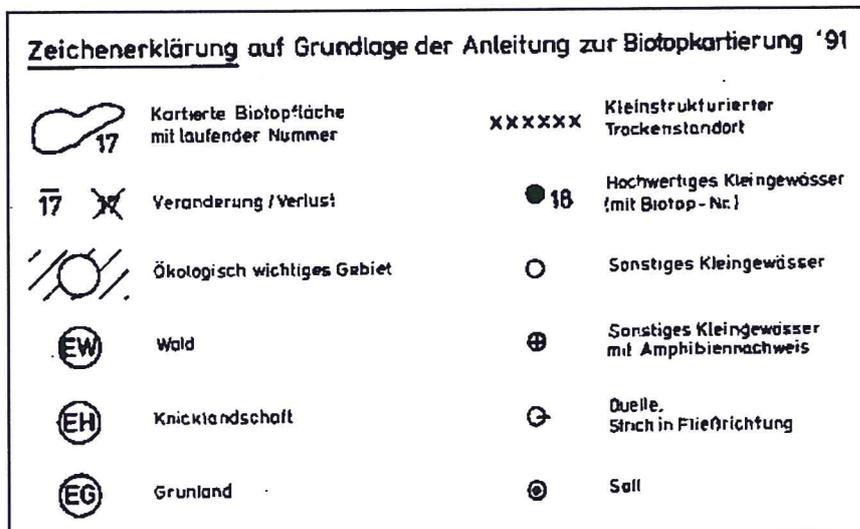
### **3 Erfassung der Biotoptypen im Gemeindegebiet**

Die Erhebung der Pflanzen- und Tierwelt stellt eine wesentliche Grundlage für den Landschaftsplan dar.

Durch die von der UAG · Umweltplanung und -audit GmbH im Jahr 2001 durchgeführte **Biotoptypenkartierung** wurden alle Flächen in der Gemeinde Helse erfasst. Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfolgte über den Kartierschlüssel für Biotoptypen- und Nutzungstypen im Anhang der Landschaftsplanungsverordnung. Dieser wurde im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Standortbesonderheiten erweitert. Mit dieser Kartierung ist es möglich, Aussagen zur Arten- und Strukturvielfalt bzw. zur Hemerobie (Naturferne) zu machen. Die Funktion von Teilflächen und Strukturen wird erfasst.

#### **3.1 Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein**

Für den gesamten Kreis Dithmarschen ist eine Biotopkartierung im Maßstab 1 : 25.000 vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (LANU) durchgeführt worden. Im Untersuchungsgebiet ist die Wehle als bundes- und landesrechtlich geschütztes Biotop erfasst worden.



**Abb. 7:** Landesweite Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt

### 3.2 Vorgehensweise bei der Biotoptypenkartierung

Alle Flächen wurden erfasst und als jeweils spezifische Biotoptypen (definiert als Flächen homogener Struktur) in der Kartierung in Kartenform und mittels eines erläuternden Textes aufbereitet. Die Aufnahme erfolgte im Rahmen der Begehung des Gemeindegebietes und wurde unterstützt durch die Auswertung von Luftbildern (Maßstab 1: 5.000). Sie ermöglicht in dieser Form einen Überblick über das Untersuchungsgebiet. Eine Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist möglich.

Die Biotoptypenkartierung ist hauptsächlich an Vegetationsmerkmalen orientiert. Die stark vom Menschen überprägten Siedlungsbereiche und Biotoptypen werden dagegen im wesentlichen über Nutzungsmerkmale angesprochen.

Die Gemeinde Helse mit dem ländliche geprägten Außenbereich und der Ortslage weisen die unten beschriebenen Biotoptypen auf:

**Tab. 5:** Übersicht der Biotop- und Nutzungstypen in der Gemeinde Helse

Biotop- und Nutzungstypen		geschützte Flächen gem. LNatSchG		
Obergruppen	Untereinheiten	§ 15 a	§ 15 b	§ 7
<b>Wälder, Gebüsch und Kleingehölze</b>	Weidenfeuchtgebüsch	X		
	Nadelforste			
	sonstige Forstflächen			
<b>Gehölze und sonstige Baumstrukturen</b>	Baumreihen und Alleen			(x)
	Fließgewässer begleitender Gehölzsaum			
	Feldhecke, ebenerdig		X	
	Feldgehölz			
	Streuobstwiese			
	Hofgehölz			
	Landschaftsbild-, ortsbildprägende Einzelbäume etc. (§ 7 ff LNatSchG)			
<b>Fließgewässer</b>	Flethe			
	Gräben			
<b>Stillgewässer</b>	Kleingewässer, Wehlen	x		
	Künstlich oder künstlich überprägte Kleingewässer	x		
	Verlandungszone, Schilf	x		
<b>Grünland und Acker</b>	mesophiles Grünland			
	sonstiges artenreiches Feucht- oder Nassgrünland			(x)
	Stilllegungsfläche			
	Ackerland			

Biotop- und Nutzungstypen		geschützte Flächen gem. LNatSchG		
Obergruppen	Untereinheiten	§ 15 a	§ 15 b	§ 7
<b>Siedlungsflächen und anthropogen geprägte Flächen</b>	Siedlungsfläche			
	Landwirtschaftliche Betriebe			
	Gewerbebetriebe			
	Scheerrasen			
	Sportanlage			
	Kinderspielplatz			
	Reitplatz			
	Gärten			
	Ehrenmal			
	Abgrabungs- oder Aufschüttungsflächen			
	Straßen und Wege			

(x) = teilweise → naturnah, bzw. landschaftsprägend

**Tab. 6:** Bodenflächen in Helse nach Art der tatsächlichen Nutzung

	Gebäude- und Freifläche	Flächen für den Gemein- bedarf	Grünflä- chen	Ver- kehrs- fläche	Landwirt- schafts- fläche	Wasser- fläche	Gesamt- fläche
<b>N u t - zungs- fläche in ha</b>	35	0	1	28	1061	20	1146

Quelle: Statistisches Landesamt, 1997

### 3.3 Biotoptypen außerhalb des Siedlungsbereiches

Detaillierte Artenerfassungen, insbesondere auch zur Tierwelt, sind Bestandteile vertiefter Untersuchungen, beispielsweise zu Schutzwürdigkeitsuntersuchungen einzelner Biotope. Die im Text erwähnten Angaben basieren daher auf Einzelbeobachtungen, Literaturangaben bzw. anhand der vorhandenen Strukturelemente vorgenommene Rückschlüsse auf bestimmte Artenvorkommen. Die Tierwelt eines Lebensraumes bildet einen wichtigen Bestandteil des biotischen Faktorenkomplexes. Der Schutz der Tiergemeinschaften in ihrer typischen Artensammensetzung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben des Naturschutzes (Artenschutz). In diesem Zusammenhang steht der Erhalt bzw. die Förderung der Landschaftsstrukturen und Lebensräume für die hier vorkommende Tierwelt im Vordergrund (Biotopschutz). Die im Text aufbereiteten Informationen zur Fauna sind daher mit entsprechender Zurückhaltung zu interpretieren. Sie liefern allenfalls erste Hinweise zur Abschätzung des faunistischen Potentials. Im konkreten (Eingriffs)-Fall sind sie unbedingt durch eine planungsrelevante faunistische Kartierung bestimmter Tier-Gruppen zu ersetzen, da nur diese zuverlässig überprüfbare Daten zur Fauna liefern kann.

### 3.3.1 Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

#### WBw - Weidenfeuchtgebüsch

##### Beschreibung:

Weidenfeuchtgebüsche sind charakteristisch für nasse bis wechselfeuchte Böden. Sie zeichnen sich zumeist durch einen hohen Anteil an Weiden (Grauweiden-Gebüsch) aus. Derartige Weiden reiche Feuchtgebüsche sind charakteristisch für Vorwaldstadien in der Verlandungsreihe von Gewässern. Solche so genannten Weiden-Brüche stehen unter dem Schutz des § 15a LNatSchG.

##### Verbreitung im Plangebiet:

Der Lebensraumtyp Weidenfeuchtgebüsch findet sich in der Gemeinde Helse nur an einer Stelle. Im Osten der Ortslage Helse wurde in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem dörflichen Brennplatz eine relativ kleine Fläche mit Weidenfeuchtgebüsch kartiert.

##### Pflanzenarten:

Weidenfeuchtgebüsche werden oft durch die Pflanzengesellschaft des Grauweide-Faulbaum-Gebüschs (Frangulo-Salicetum cinereae) geprägt. Das **Weidenfeuchtgebüsch** im Gemeindegebiet Helse wird durch das Vorkommen folgender Arten gekennzeichnet:

- Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Weide (Salix spec.)
- Grau-Erle (Alnus incana)
- Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)

Im Unterwuchs und als Schlinger und Rankpflanzen treten u. a. auf:

- Beifuß (Artemisia vulgaris)
- Wegerich (Plantago major)
- Efeu (Hedera helix)
- Brennessel (Urtica dioica)
- Zottige Weidenröschen (Epilobium hirsutum)
- Brombeere (Rubus fruticosus)
- Heckenrose (Rosa canina) und
- Ackerdistel (Cirsium arvense)
- Huflattich (Tussilago farfara)
- Zaun-Wicke (Vicia sepium)

##### Tierarten:

Artenreiche Tierwelt (Springschwänze, Schnecken, Asseln, Tausendfüßler, Strudelwürmer u.a.)

##### Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Absenkung des Grundwasserstandes,  
Immissionsbelastung

##### Bedeutung für den Naturschutz:

Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch.

##### Schutz:

Weidenfeuchtgebüsche stehen unter Schutz gemäß § 15 a LNatSchG.

#### WFy - Sonstige Forstflächen, Abw - Weihnachtsbaum-Plantage

##### Beschreibung:

Nadelforste sind durch das Vorherrschen von Nadelgehölzen wie Fichten, Lärchen und Kiefern gekennzeichnet. Sie finden sich meist in der Funktion als "Weihnachtsbaum-Kultur. Parallel zum oft gleichförmigen Aufbau aus gleichaltrigen, dicht angepflanzten Bäumen fehlt eine krautige Bodenvegetation weitgehend. Die ökologische Wertigkeit ist im Vergleich zu der von Laubwäldern als nachrangig einzustufen. Es stehen hier i. d. Regel forstökonomische Aspekte im Vordergrund. Sonstige Forstflächen (WFy) sind durch die Dominanz von Eschen, Erlen, Weiden und Eichen gekennzeichnet.

##### Verbreitung im Plangebiet:

Weihnachtsbaumkulturen finden sich nördlich und nordwestlich der Ortslage Krumwehl.

Der Biotoptyp "sonstige Forstflächen" finden sich im östlichen Gemeindegebiet im Bereich "Norderlandsteig" als Gehölzanzpflanzung am Rande des dortigen Hofes, sowie nordwestlich der Ortslage Krumwehl.

##### Pflanzenarten:

**Sonstige Forstflächen** werden oft durch die Pflanzengesellschaft von Ahorn und Erlen geprägt. Die Sonstigen Forstflächen werden hier durch das Vorkommen folgender Arten gekennzeichnet:

- Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
- Schwarzpappel (Populus nigra)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Birke (Betula pubescens)

- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Pappel (*Populus tremula*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Kastanie (*Aesculus hippocastanum*)

Im Unterwuchs und als Schlinger und Rankpflanzen treten u. a. auf:

- Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Wegereich (*Plantago major*)
- Efeu (*Hedera helix*)
- Brennessel (*Urtica dioica*)
- Brombeere (*Rubus fruticosus*),
- Heckenrose (*Rosa canina*) und
- Ackerdistel (*Cirsium arvense*)
- Huflattich (*Tussilago farfara*)

Charakteristische Arten für die **Nadelforste** sind Nadelgehölze wie Fichten (*Picea alba*).

#### Tierarten:

Wälder gehören zu den sehr artenreichen Ökosystemen. Der Waldboden ist wichtiger Lebensraum für eine Reihe von Zersettern, u.a. Regenwürmer, Asseln, Tausendfüßler, Springschwänze.

Gehölze stellen wertvolle Lebensräume für Vögel (Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*) und Schleiereule (*Tyto alba*)), Insekten und Kleintiere (Wald- und Zwergspitzmaus, Waldmaus und Gelbhalsmaus) dar. Die faunistische Bedeutung steigt mit dem Artenreichtum der Strauchschicht.

#### Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Immissionsbelastungen

#### Bedeutung für den Naturschutz:

Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch.

Im Gegensatz zu Laubwäldern besitzen Nadelwälder eine wesentlich geringere ökologische Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Aufgrund der relativ extremen Lebensbedingungen (einartiger Aufbau, fehlende Bodenvegetation) können hier nur wenige Arten existieren. Dennoch haben die Nadelgehölze für einzelne Arten auch eine wichtige Funktion. Dazu zählen einige Insekten (z. B. Fichtengallwespe, Borkenkäfer) und einige Vogelarten (Hauben- und Tannenmeise, Fichtenkreuzschnabel, Waldohreule und Turmfalke).

#### Schutz:

Schutz nach dem Landeswaldgesetz.

### **3.3.2 Gehölze und sonstige Baumstrukturen**

**HGr - Baumreihe**

**HGa - Allee**

**HGf - Fließgewässer begleitender Gehölzsaum**

**HF - Feldhecke (ebenerdig)**

**HGy - Feldgehölz**

**HGh - Hofgehölz**

**Landschaftsbildbestimmende und ortsbildprägende Einzelbäume**

#### Beschreibung:

Im waldarmen Schleswig-Holstein übernehmen die Feldhecken, Feldgehölze und Gehölzsäume die Walderatzfunktion, zum einen aufgrund ihres Lebensraumangebotes für Tier- und Pflanzenarten, zum anderen durch ihre Wirkung auf das Kleinklima. Zusätzlich schützen sie die Landschaft vor Wind- und Bodenerosion. Im allgemeinen unterliegen sie keiner Nutzung und einer geringen Pflege. Je nach Alter variiert der Anteil an Bäumen und Sträuchern.

Baumartige Straßenpflanzungen, Alleen, ebenerdige Feldhecken und Einzelbäume sind den o.g. Strukturen eher nachgeordnet und können diese ökologisch nicht ersetzen, haben aber dennoch eine wichtige ökologische Funktion. Einzelbäume gelten als landschaftsprägend, wenn ihr Entfernen als Lücke und nachhaltigen Verlust für das Landschaftsbild empfunden wird.

Fließgewässer begleitende Gehölzstrukturen finden sich meist linear, parallel zu den Gräben oder Flethen und unterscheiden sich von den Baumreihen durch eine andere Artenzusammensetzung (Weiden, Silberpappeln). Die oft artenreiche und mit imposanten Großbäumen bewachsenen Hofgehölze nehmen in der natürlicherweise baumlosen bis baumarmen Region in Süderdithmarschen einen hohen Stellenwert ein und prägen positiv das Landschaftsbild.

#### Verbreitung im Plangebiet:

Feldhecken, Feldgehölze und Gehölzsäume befinden sich im gesamten Gemeindegebiet und vor allem im ländlichen Außenbereich.

Hofgehölze umgeben fast alle Höfe im Außenbereich und prägen positiv das Landschaftsbild. Oft finden sich bei den Zufahrten zu den Höfen Allees, Baumreihen oder Feldhecken mit sehr altem Baumbestand (häufig Ahorn, Eschen oder Kastanien).

An vielen Straßen im Gemeindegebiet befinden sich neu angepflanzte Baumreihen, die nicht als landschaftsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 8 bewertet werden. Die Landes- und Kreisstraßen, welche die Gemeinde durchqueren, sind oft beidseitig zur umliegenden Landschaft von Baumreihen, die sich an einigen Stellen zu mehrreihigen Feldgehölzen entwickeln, eingegrünt. Auch an den Straßenkreuzungen befinden sich oft Anpflanzungen von Feldgehölzen.

#### Pflanzenarten:

Kleinere **Feldgehölze** werden oft durch Zitterpappeln (*Populus tremula*), Weiden (*Salix spec.*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) geprägt. Folgende Arten dominieren die Pflanzengesellschaft:

- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Buche (*Fagus sylvatica*)
- Hängebirke (*Betula pendula*)
- Kastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Ulmen (*Ulmus glabra*)
- Himbeere (*Rubus ideaus*)
- Zitterpappel (*Populus canescens*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Grau-Erle (*Alnus incana*)
- Große Brennessel (*Urtica dioica*)
- Weiden (*Salix spec.*)

Betrachtet man die Gehölzartenzusammensetzung der **ebenerdigen Feldhecken** in Helse, so fallen vor allem die Erlen (*Alnus spec.*) und der Ahorn (*Acer spec.*) als prägende Gehölzarten auf. Sie kommen sowohl in der Strauchschicht als auch als Überhälter häufig vor. Andere charakteristische und mehr oder weniger häufig vorkommende Arten sind:

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- schw. Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Zitterpappel (*Populus tremula*) und
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*).

Im Unterwuchs und als Schlinger und Rankpflanzen treten u. a. auf:

- Brombeere (*Rubus fruticosus*),
- Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
- Efeu (*Hedera helix*)
- Vogelmire (*Stellaria media*)
- Heckenrose (*Rosa canina*) und

sowie die Frühjahrsblüher

- Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*)
- Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*).

**Hofgehölze** unterscheiden sich in der Artensammensetzung nicht wesentlich von den Feldgehölzen. Häufig ist jedoch der Anteil an nicht heimischen Arten und Obstgehölzen wesentlich größer.

- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Linde (*Tilia cordata*)
- Hängebirke (*Betula pendula*)
- Kastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schwarzer Ginster (*Cytisus nigricans*)
- Trauerweide (*Salix alba*)
- Süßkirsche (*Prunus avium*)
- Apfel (*Malus domestica*)
- Pflaume (*Prunus domestica*)
- Sauerkirsche (*Cerasus vulgaris*)
- Grau-Erle (*Alnus incana*)
- Zitterpappel (*Populus canescens*)
- Rotdorn (*Crataegus mogyna*)
- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Ulmen (*Ulmus glabra*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Walnuss (*Juglans regia*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
- Quitte (*Chaenomeles speciosa*)
- Birne (*Pyrus communis*)
- Zwetschge (*Prunus cistena*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)

**Einzelbäume, Baumreihen** und **Allen** bestehen zumeist aus Kastanien (*Aesculus hippocastanum*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Erlen (*Alnus spec.*) oder Eschen (*Fraxinus excelsior*). Dagegen sind bei den **Fließgewässerbegleitenden Gehölzsäumen oder -reihen** zumeist Weiden (*Salix spec.*), häufig Silberweiden (*Salix alba*), Erlen (*Alnus spec.*) oder Pappeln (*Populus spec.*) oft Silberpappeln (*Populus alba*) die vorherrschenden Arten.

Tierarten:

Gehölze stellen wertvolle Lebensräume für Vögel (Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*) und Schleiereule (*Tyto alba*), Insekten und Kleintiere dar. Die faunistische Bedeutung steigt mit dem Artenreichtum der Strauchschicht. Bei den Höfen finden sich vereinzelt Fasane, Elstern und Singvögel wie Zaunkönig, Singdrossel, Buchfink, Grünling, Amsel, Heckenbraunnelle, Zilpzalp u.a.. In Gärten und Gehölzbeständen kommen Wald- und Zwergspitzmaus sowie Waldmaus und Gelbhalsmaus vor. Wanderratten und Hausmäuse sind im Siedlungsbereich typisch. Kleinsäuger sind Nahrungsgrundlage für Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Turmfalke und Waldohreule.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Anpflanzung von nicht heimischen Arten, Monotonisierung der Bestände, Beseitigung des Bestände.

Bedeutung für den Naturschutz:

Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch.

Der ökologische Wert der Gehölze ist um so höher, je vielfältiger und artenreicher seine Gehölz- und Krautflora ist.

Baumreihen und Einzelbäume nehmen im Vergleich zu den Feldhecken oder Gehölzen einen niedrigeren Rang ein.

Schutz:

Ebenerdige Feldhecken sind aufgrund ihres besonders großen ökologischen Wertes vom Gesetzgeber unter vollständigen Schutz gestellt worden (§ 15 b LNatSchG).

Landschaftsbestimmende Einzelbäume und Baumgruppen unterliegen der Eingriffsregelung der §§ 7 ff. LNATSchG. Deren Beseitigung stellt nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 einen Eingriff dar.

**HGo - Obstbaumwiese**Beschreibung:

Bei den Obstbaumwiesen handelt es sich um Streuobstbestände auf extensiv genutzten Wiesen oder Weiden. Das sich unter den Obstbäumen befindende Grünland wird entweder extensiv beweidet oder gemäht.

Verbreitung im Plangebiet:

Obstbaumwiesen finden sich im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Helse. Sehr häufig befinden sie sich in Form von Gärten bei den landwirtschaftlich genutzten Höfen.

Pflanzenarten:

Verschiedene Obstbäume wie Apfel, Sauerkirsche und Birne.

- Apfel (*Malus domestica*)
- Birne (*Pyrus communis*)
- Pflaume (*Prunus domestica*)
- Zwetschge (*Prunus cistena*)
- Sauerkirsche (*Cerasus vulgaris*)
- Süßkirsche (*Prunus avium*)
- Quitte (*Chaenomeles speciosa*)

Tierarten:

Brachflächen und die blumenreiche Streuobstwiesen zeigen bei entsprechender Vielfalt an Blütenpflanzen auch einen hohen Insektenreichtum. Auf den meisten Obstbaumwiesen findet sich eine hohe Vielfalt an speziellen Insekten u.a. Honigbiene, Tagfalter und Schwebefliege. Auch Singvögel finden sich hier sehr häufig.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Nutzungsaufgabe, Rodung

Bedeutung für den Naturschutz:

Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch und besteht im wesentlichen in ihrem hohen Wert für die Fauna.

Schutz:

kein Schutz

### 3.3.3 Fließgewässer

**FF - Flethe**

**FG - Künstliche Fließgewässer / Gräben**

#### Beschreibung:

Flethe sind ähnlich wie die Kanäle künstlich angelegte Gewässer mit linienhaften, überwiegend geradem Verlauf, die der Entwässerung dienen. Die hier in Helse vorgefundenen Flethe, das Helser Fleth und die Wettern, fließen als stark eingetieft, abschnittsweise begradigte Entwässerungskanäle durch das gesamte Gemeindegebiet und übernehmen die landwirtschaftlich und kulturhistorisch prägende Funktion der notwendigen Entwässerung des Raumes.

Ufergehölze sind auf der gesamten Länge der Flethe nicht vorhanden. Die Flethe werden in regelmäßigen Abständen geräumt und der Pflanzenaufwuchs entfernt.

Gräben sind als künstliche Entwässerungsrinnen mit linienhaften, mehr oder weniger geradem Verlauf mit einer Breite bis zu 5 m (bei mittlerem Wasserstand) zur besseren Nutzbarmachung der umliegenden Flächen zu beschreiben. Sind nicht ganzjährig wasserführend sondern fallen saisonal trocken. Bei höheren Wasserständen ist zumeist keine Strömung erkennbar. Einige Gräben sind hinsichtlich der Vegetationszusammensetzung als Schilfgräben zu klassifizieren. Gemeinsames Merkmal der betrachteten Fließgewässer von Helse ist ihr geometrischer Verlauf, die regelmäßige Räumung, ihre z. T. starke Eintiefung und die durch sie bedingte Drainage der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

#### Verbreitung im Plangebiet:

Das Helser Fleth fließt als stark eingetiefter, abschnittsweise begradigter Entwässerungskanal nur durch den mittleren Bereich der Gemeinde Helse. Die Wettern fließt westlich parallel zu den Ortslagen Helse und Krumwehl.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Marschbereich ist von einem leistungsfähigem Entwässerungssystem mit Gräben durchzogen. Wenngleich diese anthropogenen Strukturen mit ihren meist trapezförmigen Regelquerschnitten mit einer naturnahen Gewässerführung nicht vergleichbar sind, bieten sie als der unmittelbaren Nutzung entzogenen Landschaftselemente für an feuchte Bedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten eine Lebensstätte. Gräben finden sich im Gemeindegebiet sehr häufig auch beidseitig der Straßen und Wege.

#### Pflanzenarten:

Der Uferbereich der Fließgewässer ist überwiegend mit Schilf (*Phragmites australis*) bewachsen, in der weiteren Saumzone hat sich eine nitrophytische Saumgesellschaft mit Brennessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) ausgebildet. Diese Arten kennzeichnen den natürlichen Stickstoffreichtum der durch angespültes organisches Material und Sedimentationen aus anorganischem Feinmaterial alljährlich angereicherten Böden dieser Staudengesellschaft. Neben diesen dominierenden Arten gesellen sich auch Wiesenpflanzen wie Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Knauelgras (*Dactylus glomerata*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) hinzu. Die ganzjährig gute Wasser- und Nährstoffversorgung zeigt sich in dem außerordentlich üppigen Bewuchs dieser Bestände. Weitere charakteristische Arten sind:

- Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*)
- Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*)
- Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)
- Zaunwinde (*Calystegia sepium*)

Unmittelbar am bzw. im Wasser treten u.a. auf:

- Wilde Sumpfkresse (*Rorippa sylvestris*)
- Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*)
- Wasserpfeffer (*Polygonum hydropiper*)
- Wasserstern spec. (*Callitriche spec.*)
- Wasserlinse (*Lemna spec.*)
- Wasserpest (*Elodea canadensis*)

Die Ufervegetation richtet sich meist nach der angrenzenden Bewirtschaftung.

#### Tierarten:

Die besiedelungsbestimmenden Faktoren für die Tierwelt sind Strömungsverhältnisse, Wasserqualität, Temperatur und Uferbeschaffenheit.

Ganzjährig wasserführende Gräben sind für den größten Teil von wasserbewohnenden Wirbellosen relevant (u.a. Krebsen, Schnecken, Muscheln, Libellen und Kleinfischarten). Gräben bieten Laichgelegenheiten für Amphibien im Frühjahr. Ein wichtiger Bestandteil der Fauna an Fließgewässern sind auch die Kleinsäuger (z.B. Wasserspitzmaus und Schermaus; an Schilfzonen auch Zwergmaus). In der Nähe der Gräben wurde häufig der Bisam gefunden. Er baut seine Nester in die Steilufer der Gräben und unterhöhlt sie somit. Dies führt zu Abtragungen des Steilufers.

#### Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Ufergehölze sind auf der gesamten Länge der Flethe nicht vorhanden. Die Flethe werden in regelmäßigen Abständen geräumt und der Pflanzenaufwuchs entfernt.

Für den Helser Landschaftsraum gilt dies auch analog für die Gräben im Bereich der Grünlandnutzung. Die landschaftsökologische Zielvorstellung sieht hier eine weniger intensive Entwässerung vor. Die Qualität dieses

Lebensraumes und damit die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften an den Gräben (Grabenbiozönosen) wird dabei stark von der Nutzung des Umlandes (Grabentiefe und Häufigkeit der Räumung) beeinflusst. Die Entwässerungsgräben besitzen überwiegend eine naturferne Ausprägung (begradigter Verlauf, fehlende Ufervegetation, häufige Räumung des Gewässersverlaufes usw.) und weisen nur sehr eingeschränkt naturnahe Elemente auf. Somit bilden sie nur in Ausnahmefällen "Ersatzbiotope" und/oder Rückzugsräume für seltene bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Weitere Gefährdungen sind:

Veränderung des Lebensraumes durch Düngemittel- und Schadstoffeintrag über das Drainagewasser; indirekte Beeinträchtigung ungenutzter Lebensräume, Artenverschiebung hin zu euryöken "Allerweltsarten", Veränderung des Wasserchemismus, Belastung der Selbstreinigungskräfte.

#### Bedeutung für den Naturschutz:

Die Bedeutung der Fließgewässer für den Naturschutz ist generell sehr hoch. Da die Flethe und Gräben in regelmäßigen Abständen geräumt werden und der Pflanzenaufwuchs entfernt wird, gilt dies jedoch nicht analog für die künstlich geschaffenen Entwässerungssysteme mit der Vorrangfunktion der Entwässerung zumal diese durch Wehr- und Stauanlagen auch künstlich in ihrem Wasserstand reguliert werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Helse sind durch ein leistungsfähiges Entwässerungssystem durchzogen. Aufgrund der Intensität der anthropogenen Prägung, insbesondere eine regelmäßige Räumung und eine flächenmäßig meist sehr geringe Saumzone zur angrenzenden Nutzfläche, sind die zahlreichen Grabenbiotope der Marschflächen aus Naturschutzsicht nur mit einer allgemeinen Bedeutung zu bewerten. Die Biotopfunktion der Entwässerungsgräben als Saumstrukturen sind daher mit aller Vorsicht zu interpretieren. Für die Landwirtschaft sind auch die kleineren Entwässerungsgräben als Nutzwässer bedeutsam. Wenngleich diese anthropogenen Strukturen mit ihren i.d.R. trapezförmigen Regelquerschnitten mit einer naturnahen Gewässerführung nicht vereinbar sind, bieten sie als der unmittelbaren Nutzung entzogenen Landschaftselemente für feuchtangepasste Tier- und Pflanzenarten eine Lebensstätte. Die Qualität dieses Lebensraumes und damit die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften an den Gräben (Grabenbiozönose) wird dabei stark von der Nutzung des Umlandes beeinflusst, die Düngung, Grabentiefe u. Häufigkeit der Räumung vorgibt.

#### Schutz:

kein Schutz

### 3.3.4 Stillgewässer

**FKn - Kleingewässer, Wehlen**

**Fx - Künstlich oder künstlich überprägte Kleingewässer**

**FV - Verlandungsbereiche / Schilf**

#### Beschreibung:

Unter dem Biotoptyp Kleingewässer werden natürlich entstandene Flachgewässer oder anthropogene stehende Wasseransammlungen wie z.B. Wehlen, Teiche, Tümpel und Weiher bis zu 1000 qm gefasst.

Wehlen sind durch besonders starke Sturmfluten hervorgerufene ehemalige Deichbrüche.

Teiche sind vom Menschen angelegte Stillgewässer unterschiedlichster Größe und Nutzung. Oft sind die künstlich entstandenen Teiche an ihren unnatürlichen Uferstrukturen mit gerader Uferlinie und steiler Uferböschung zu erkennen und es bildet sich fast kein Ansiedlungsraum für naturnahe Ufervegetation.

Unter dem Biotoptyp künstliche oder künstlich überprägte Kleingewässer werden die stehenden Wasseransammlungen wie Viehtränken, Lösch-, Klär- und Fischteiche und Regenrückhaltebecken gefasst.

Auch hier ist analog wie bei den Kleingewässern zu erwähnen, dass die künstlich entstandenen Teiche an ihren unnatürlichen Uferstrukturen zu erkennen sind und es sich fast kein Ansiedlungsraum für naturnahe Ufervegetation findet.

Verlandungsbereiche (Schilfzonen) sind die Übergangsbereiche vom stehenden Wasser zum Ufer und sind durch das Vorkommen von Schilf gekennzeichnet.

#### Verbreitung im Plangebiet:

Natürlich entstandene Kleingewässer in Form von einer Wehle finden sich nur an einer Stelle im Norden der Gemeinde Helse, nordwestlich der Ortslage Krumwehl.

Im östlichen Gemeindegebiet befinden sich an verschiedenen Stellen inmitten von Grünlandflächen Teiche, die als Viehtränken genutzt werden.

Am Hof Gimini im Osten der Gemeinde Helse finden sich zwei künstlich angelegte Teiche, die als Klärteiche genutzt werden.

Die defizitäre Ausstattung an Kleingewässern findet ihre Erklärung in den geomorphologischen Rahmenbedingungen. Im Vergleich zur gewässerreichen, weil stark reliefierten Jungmoränenlandschaft in Ostholstein sind die Voraussetzungen für eine natürliche Gewässerentstehung in der ebenen Marschlandschaft nicht gegeben.

Pflanzenarten:

Die Vegetation der Kleingewässer besteht aus einer Abfolge von unterschiedlichen Pflanzengesellschaften, die sich in Abhängigkeit vom Wasserstand bildet.

Im Wasser sorgen sogenannte Unterwasserpflanzen und Algen für eine Versorgung mit Sauerstoff. Die Wasseroberfläche wird häufig besiedelt von einer Schwimmblattvegetation.

Unmittelbar am bzw. im Wasser treten u.a. auf:

- Wilde Sumpfkresse (*Rorippa sylvestris*)
- Wasserpfeffer (*Polygonum hydropiper*)
- Wasserlinse (*Lemna spec.*)
- Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*)
- Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*)
- Wasserstern spec. (*Callitriche spec.*)
- Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*)
- Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*)

Der Uferbereich der Stillgewässer ist überwiegend mit Schilf (*Phragmites australis*) bewachsen, in der weiteren Saumzone hat sich eine nitrophytische Saumgesellschaft mit Brennessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) ausgebildet. Diese Arten kennzeichnen den natürlichen Stickstoffreichtum der durch angespültes organisches Material und Sedimentationen aus anorganischem Feinmaterial alljährlich angereicherten Böden dieser Staudengesellschaft. Neben diesen dominierenden Arten gesellen sich auch Wiesenpflanzen wie Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Knauelgras (*Dactylus glomerata*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) hinzu. Die ganzjährig gute Wasser- und Nährstoffversorgung zeigt sich in dem außerordentlich üppigen Bewuchs dieser Bestände. Weitere charakteristische Arten sind:

- Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*)
- Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)
- Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*)
- Zaunwinde (*Calystegia sepium*)

Die Ufervegetation richtet sich meist nach der angrenzenden Bewirtschaftung. Bei einer gut ausgebildeten Verlandungszone handelt es sich meistens um folgende Arten:

- Schilf (*Phragmites australis*)
- Rohrkolben (*Typha angustifolia*)
- Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*)
- Igelkolben (*Sparganium erectum*)

Tierarten:

tierartenreiche Lebensräume; Ufervegetation bildet die strukturelle Voraussetzung für die Besiedelung von Tieren (Brut-, Versteck- und Nahrungsräume), u.a. Wasservogel, Mäusebussard und Rohrweihe, Insekten (Libellen, Mücken, Hornissen), Laichgebiete für Amphibien.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Bei übermäßigem Wachstum von Wasserpflanzen und Algen z.B. durch hohen Nährstoffgehalt des Wassers und starke Besonnung kann es im Sommer zu einer Massenentwicklung kommen. Es kann dann zu Sauerstoffdefiziten in den Kleingewässern kommen. Bei fehlender Räumung der Wehlen kommt es zu einer Ausbreitung des Schilfgürtels und einer Verlandung der Wehlen!

Bedeutung für den Naturschutz:

Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch.

Der Biotopkomplex Wehlen ist für viele Wasservogel, insbesondere Enten, bedeutsam.

Auch der Biotopkomplex Teichanlage ist analog für viele Wasservogel bedeutsam. Der gesamtökologische Wert der Flächen wird jedoch durch naturraumuntypische Anpflanzungen (Nadelhölzer) stark gemindert.

Schutz:

Grundsätzlich gehören die Kleingewässer zu den nach 15 a LNatSchG geschützten Biotopen. Ausgenommen sind intensiv genutzte Klär- und Fischteiche.

Auch die Verlandungsbereiche gehören zu den nach 15 a LNatSchG geschützten Biotopen.

**3.3.5 Acker, AA**Beschreibung:

Als Ackerbiotope im Sinne der Biotoptypenkartierung werden die durch eine regelmäßige Bodenbearbeitung, einen monostrukturellen Aufbau und durch Fruchtwechselfolge geprägte Lebensräume klassifiziert. Eine weitere ökologische Differenzierung ist nach den Hauptkulturen und nach Bodenarten möglich. Zusammenhängende Ackergebiete gehören zu den homogensten und artenärmsten Landschaftsausschnitten in unserer Kulturlandschaft.

Ackerland (nur die genutzten Flächen) hat in Dithmarschen einen deutlich geringeren Flächenanteil als Dauergrünland. Diese Verhältnis gilt nicht analog für Helse. Der Flächenanteil (3/4) von Äckern an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist in Helse aufgrund der hohen Bodenbonität sehr hoch.

Verbreitung im Plangebiet:

Im Gemeindegebiet gibt es große zusammenhängende ackerbaulich genutzte Areale. Die Ackerschläge liegen zusammenhängend im gesamten Gemeindegebiet und werden nur an wenigen Stellen von Grünlandlandwirtschaft abgelöst.

Pflanzenarten:

Das am häufigsten angebaute Getreide in Helse ist der Weizen, Hafer wird hier dagegen recht selten angebaut. Hackfrüchte wie Kartoffeln und Zuckerrüben, Winterraps und Futterpflanzen nehmen den restlichen Teil der ackerwirtschaftlich genutzten Flächen ein.

Tierarten:

Bemerkenswert ist in Helse der Bestand an Feldhasen, Kibitzen, Austerfischern und Fasanen.

Zu der Wirbellosenfauna belegen Untersuchungen in Ackerflächen seit ca. 1950 in Schleswig-Holstein, dass eine Verringerung auf bis zu 20 % des früheren Arteninventars und bis zu 10 % des Individuenanteils der nützlichen Arten stattgefunden hat (vgl. B. Heydemann, Neuer Biologischer Atlas, 1997, S. 337 ff). So treten der bronzefarbene Laufkäfer (*Carabus cancellatus*) oder der Goldlaufkäfer (*Carabus auratus*) heute in intensiv genutzten Äckern nicht mehr auf. Zu den in den Ackerflächen vorkommenden, vor allem euryöken Arten („Allerweltsarten“), gehören u.a. verschiedene Laufkäfer, Kurzflügelkäfer, Blatthornkäfer, Dungkäfer, verschiedene Ameisenarten, Tausendfüßler, Hundertfüßler, verschiedene Asseln, Zwerg- und Baldachinspinnen, Regenwürmer, Springschwänze und Milben, Gallmücken, Mücken und Fliegen. Je nach Bewirtschaftungsintensität kommen unterschiedliche Tierarten vor.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Nutzungsintensivierung

Bedeutung für den Naturschutz:

Ackerflächen haben nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz.

Schutz:

Kein Schutz

**3.3.6 Grünlandbereiche****GM - Mesophiles Grünland (Wirtschaftsgrünland / pot. Acker - Wechsellnutzung)**Beschreibung:

Bei diesem Grünlandtyp sind durch die Aufdüngungs- und Entwässerungsmaßnahmen, aber auch durch Tritt- und Fraßbelastung konkurrenzschwache, auf feuchte bzw. nährstoffärmere Standortbedingungen angewiesene Arten nicht vorhanden. Das Pflanzeninventar wird zumeist von einigen wenigen, dafür aber in hoher Zahl vorkommenden Arten gebildet. Hauptbestandsbildend sind Gräser. Viele Grünlandflächen sind in den betrieblichen Fruchtfolgewechsel integriert, mit einem kontinuierlichem Wechsel zwischen Grünland und Acker. An einigen Stellen handelt sich zur Zeit noch um gegrüpptes Grünland.

Verbreitung im Plangebiet:

Im Gemeindegebiet gibt es immer wieder zwischen den großen zusammenhängenden Ackerschlägen vereinzelte Flächen, die als Weide ganzjährig genutzt werden. Oft finden sich auch Areale mit mesophilem Grünland in der Nähe der landwirtschaftlichen Höfe und Siedlungsbereichen, die hier als Hofweiden genutzt werden.

Pflanzenarten:

Pflanzensoziologisch lassen sich die Weiden des Untersuchungsgebietes innerhalb der Mitteleuropäischen Wirtschaftswiesen (*Molinio-Arthenatheretea*) den Weißklee-Weiden (*Cynosurion cristatii*) zuordnen. Die Dominanz von nur wenigen Arten kennzeichnet sie als die häufigste Weidegesellschaft im norddeutschen Flachland, die Weidelgras-Weißklee-Weide (*Lolium perennis cynosuretum*). Neben den beiden namensgebenden Arten kommt ein geringer Anteil von krautigen Pflanzen vor:

- Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
- Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
- Gemeines Hornkraut (*Cerastium holosteoides*)
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Wiesen Lieschgras (*Phleum pratense*)
- Quecke (*Agropyron repens*)
- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Spitz Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*)
- Brennessel (*Urtica dioica*)
- Rot-Klee (*Trifolium pratense*)
- Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*)
- Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*)

Unter den Gräsern sind weiterhin das Wiesenliesch- (*Phleum pratense*), Knauelgras (*Dactylus glomerata*), Rot-Schwengel (*Festuca rubra*) und Wiesenrispengras (*Poa pratense*) vertreten. Diese Pflanzen sind an die intensive Nutzung (Verbiss, Nährstoffreichtum) hervorragend angepasst und überall häufig verbreitet.

#### Tierarten:

Im Vergleich zum intensiv genutzten Acker findet sich hier eine artenreichere Tierwelt, wobei mit dem Rückgang der krautigen Pflanzen eine Faunaverarmung einhergegangen ist. Diese kurzrasigen Flächen werden von etlichen Wat- und Wiesenvogelarten des Wattenmeerraumes wie:

- Fluss-/Küstenseeschwalbe
- Austernfischer
- Säbelschnäbler

sowie Nonengänse etc. während des Zuges gern als Rast- und Nahrungsplatz angenommen.

Bis vor wenigen Jahrzehnten waren in den Grünlandflächen Schleswig-Holsteins noch typische Arten der Feuchtwiesen, z. B. Groß- und Kleinseggen oder Sumpfdotterblumen in großen Beständen anzutreffen. Durch die Zunahme der Bewirtschaftungsintensität sind diese Lebensräume selten geworden. Dieser Tatbestand gilt analog auch für Helse. Wobei auch zu bedenken ist, dass aufgrund der hohen Bodenwertigkeit (ca. 80 Punkte) eine Grünlandnutzung nur auf wenigen Flächen effizient ist.

Im Grünland sind neben dem Maulwurf die Feldmaus und die Erdmaus anzutreffen. Kleinsäuger sind Nahrungsgrundlage für Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Turmfalke.

#### Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Zunahme der Bewirtschaftungsintensität; Nutzungsänderung, -aufgabe.. Entwässerung grundwassernaher Standorte, Vernichtung von Feuchtbiotopen, Artenverschiebung und -verarmung, Lebensraumverlust für gefährdete Arten.

Insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung (hauptsächlich Grünländereien) führt zu einer Ausräumung der Landschaft und weitergehend zum Verlust und/oder Isolierung von Biotopen (Säume, Hecken, Gehölze usw.). Mit dieser Entwicklung verbunden ist ein Rückgang der standorttypischen Tier- und Pflanzenarten. Diese werden durch die sog. "Kulturfolger", die eine sehr große Anpassungsfähigkeit an unterschiedlichste Standortbedingungen besitzen, verdrängt.

#### Bedeutung für den Naturschutz:

wertvolle Bedeutung für den Naturschutz.

#### Schutz:

Kein Schutz

## **GF - Feuchtgrünland**

#### Beschreibung:

Als **Feuchtgrünland** wurden die Flächen kartiert, die durch hochanstehendes Grund- oder Stauwasser geprägt sind und durch das Vorkommen zahlreicher Feuchtezeiger gekennzeichnet sind. Aufgrund der allgemein hohen Nutzungsintensität sind im Untersuchungsraum nur kleinere Flächen als Feuchtgrünland mit Entwicklungspotential eingestuft worden.

#### Verbreitung im Plangebiet:

Der Anteil der Feuchtgrünländer in der Gemeinde Helse ist relativ gering. Kleine Areale mit Feuchtgrünland finden sich nur in der zentralen Ortslage Helse westlich der B 5.

#### Pflanzenarten:

Neben den Intensivgrünlandarten wie Weidelgras, Weißklee und Löwenzahn kommen u.a. folgende für intensive Feuchtgrünländer bzw. Flutrasen kennzeichnende Arten vor:

- Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*),
- Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*),
- Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*),
- Weiß-Klee (*Trifolium repens*) sowie
- Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).

Ebenfalls häufig, jedoch mit geringerem Deckungsgrad kommen vor:

- Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*),
- Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*)
- Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*)
- Wasser-Knöterich (*Polygonum amphibium*)
- Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*)
- Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*)
- Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris*)
- Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*)
- Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)
- Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*)
- Sumpf-Hornklee (*Lotus uliginosus*)
- Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*)

- Wiesen-Knöterich (*Polygonum bisorta*).

In den nassen Mulden prägen vor allem der Flutende Schwaden (*Glyceria fluitans*) und der Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) das Bild. Allerdings gestattet das gegenwärtige Vegetationsinventar noch keine Einstufung als ein nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop (Binsen- und seggenreiche Nasswiese), vielmehr sind diese Flächen nach § 7 LNatSchG geschützt und dürfen ohne Genehmigung der UNB nicht umgebrochen oder stark verändert werden.

#### Tierarten:

Die floristische Vielfalt spiegelt sich in dem faunistischen Artenreichtum wider. Ein hohes Blüten- und Samenangebot bietet phytophagen Tierarten geeignete Lebensbedingungen. Hervorzuheben ist die Eignung dieser Flächen als Lebensraum für Amphibien und für Insekten, insbesondere aus der Ordnung der Käfer, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken.

#### Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Nutzungsintensivierung; Umbruch als Acker; Entwässerung

Die landwirtschaftliche Inanspruchnahme von Flächen, die von ihrer ursprünglichen Ausprägung ungeeignet sind (z. B. grundwassernahe Standorte), führt zur Entwässerung von Feuchtgrünländereien und somit zu einer Vernichtung von wertvollen bzw. geschützten Feuchtbiotopen. Beschleunigt werden diese Vorgänge durch die Anlage von Entwässerungsgräben, da das Niederschlagswasser über die Gräben schnell abgeführt wird und somit im Boden nicht mehr gespeichert werden kann. Auf diese Weise kommt es zu einer Veränderung des Grundwasserhaushaltes und weitergehend des abiotischen Faktors "Boden". Um das Ertragspotential der o. g. Standorte zu erhöhen, müssen chemische Mittel auf die Flächen gebracht werden. Diese beeinträchtigen bzw. verändern den Bodenchemismus und gelangen über das Grundwasser in die Vorfluter und Gräben. Über diese gelangen die Schadstoffe auch in ungestörte und/oder geschützte Lebensräume und beeinflussen dort die Artenzusammensetzung und -vielfalt.

#### Bedeutung für den Naturschutz:

Das feuchte Grünland hat neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Futterlieferant für die Viehhaltung wichtige ökologische Funktionen im Naturhaushalt zu erfüllen. Wiesen und Weiden bilden mit ihren vielfältigen Nutzungs- und Ausprägungsformen für einen erheblichen Teil der Tier- und Pflanzenwelt die Lebensgrundlage. Neben dem Schutz dieser biotischen Ressourcen hat das Grünland eine besondere Schutzfunktion im Boden-, Erosions- und Gewässerschutz (abiotischer Ressourcenschutz). Darüber hinaus dient es dem Erhalt der Schönheit und Vielfalt der Landschaft und stellt damit einen Ort der Erholung dar (ästhetischer Ressourcenschutz).

#### Schutz:

§ 7 [2] LNatSchG (sonstiges Feuchtgrünland)

## **S - Stilllegungsflächen**

#### Beschreibung:

Als Stilllegungsflächen im Sinne der Biototypenkartierung werden landwirtschaftliche Nutzflächen die für mehrere, meist fünf oder zehn Jahre, vollständig aus der Nutzung herausgenommen werden, gekennzeichnet. Mehrjährige Ackerbrachen werden häufig mit Grassaatmischungen eingesät und entsprechen dann den artenarmen Intensivgrünländern.

#### Verbreitung im Plangebiet:

In der Gemeinde Helse gibt es nur sehr vereinzelt und in kleinen Arealen Stilllegungsflächen.

#### Pflanzenarten:

vgl. Acker und Grünländer

#### Tierarten:

vgl. Acker und Grünländer

#### Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:

Wiederaufnahme der Nutzung

#### Bedeutung für den Naturschutz:

Die Bedeutung für den Naturschutz ist abhängig von der Größe und dem Alter der Brachen.

#### Schutz:

Kein Schutz, soweit die Stilllegung auf privatrechtlichen Vereinbarungen beruht. Dagegen fallen Flächen, die nicht auf Grundlage eines Flächenstilllegungsvertrages aus der Nutzung genommen wurden, nach einer Dauer von fünf Jahren als sonstige Sukzessionsflächen unter die Bestimmungen des § 15 a LNatSchG bzw. der Biotopverordnung.

**Tab. 7:** Landschaftsökologische und wirtschaftliche Funktionen des Grünlandes

- Futtergewinnung
- Trinkwasser- und Bodenschutz
  - Vermeidung Bodenerosion
  - Reduzierung der Gewässerbelastung
  - bei ausreichend hoher Bodenfeuchte Funktion als Nitratfalle
- Lebensraum
  - für zahlreiche Tierarten (Wirbellose, Reptilien, Amphibien, Vögel)

### 3.4 Potentielle natürliche Vegetation

Für eine umfassende Bewertung des *Arten- und Biotopschutzpotentials* sind zusätzliche Informationen, u. a. über die *reale Vegetation*, die *potentiell natürliche Vegetation* und der *Tierwelt* notwendig.

Die *reale Vegetation*, also das zum Zeitpunkt der Kartierung festgestellte, von der menschlichen Nutzung bedingte Vegetationsinventar wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst.

Unter der *potentiell natürlichen Vegetation* (pnV) wird die Vegetation verstanden, die sich ohne menschlichen Einfluß unter den jeweiligen Standort- und Klimabedingungen einstellen würde. Die Kartierung der pnV läßt Aussagen über das biotische Potential von Flächen zu. Der Vergleich zwischen pnV und realer Vegetation gibt Hinweise auf die Entwicklungsfähigkeit eines Bestandes. Aussagen zur pnV im Bereich der Dithmarscher Marsch gestalten sich als sehr schwierig, da Marschen eine Landschaft darstellen, die erst durch das Wirken des Menschen entstanden sind. Somit sind hinreichend gesicherte Kenntnisse über frühere Bodenverhältnisse und ihre Veränderungen sowie die davon abhängige Vegetationsausprägung kaum verfügbar. Weiterhin läßt sich die Wirkung der Faktoren Salz und Wind auf die Vegetation nur sehr schwer abschätzen, da dieser Landschaftsbereich auch in früherer Zeit über keinen natürlichen terrestrischen Bewuchs verfügte.

In der Fachliteratur wird hier eine Ausprägung von Erlen-Eschenwäldern, verbunden mit Röhrichten (Rohrglanzgras) für wahrscheinlich gehalten.

### 3.5 Bestehende Nutzungsformen

Im Rahmen seines querschnittorientierten Bezugs zur Gesamtplanung ermittelt und überprüft der Landschaftsplan für die Gemeinde Helse nachfolgend die verschiedenartigen urbanen Nutzungsansprüche dahingehend, welche Beeinträchtigungen von ihnen auf den eigenen Standort und dessen Potential bzw. auf andere Nutzungen ausgehen.

#### 3.5.1 Bebauung

Bei der Einteilung der Siedlungstypen handelt es sich um eine grobe Typisierung, von der sich im konkreten Einzelfall einzelne Grundstücke mit abweichender Nutzungen ergeben können. In der Verteilung der baulichen Strukturen findet die siedlungsgeschichtliche Entwicklung bis heute ihren deutlichen Niederschlag. Die Bebauung konzentriert sich beidseitig, überwiegend jedoch westlich der B 5 und befindet sich im Zentrum der Gemeinde. Als Straßendorf zieht sich die Ortslage einmal in Richtung Norden zur Ortslage Krumwehl und in Richtung Westen zur Ortslage Triangel. Neben diesen Ortsteilen existiert im äußersten Westen der Gemeinde die Ortslage Helser Deich entlang des Helser Deiches, der von Norden nach Süden an der westlichen Gemeindegrenze entlang verläuft.

Auf einer ehemaligen Wurth östlich der Ortslage Helse befindet sich die Ortslage Darenwurth. Zippelkoog, Vitt, Hembüttel und Norderland sind Splittersiedlungen, die sich weiter im Osten und Süden anschließen.

In Helse findet sich überwiegend die Raumeinheit der Einzel- und Reihenhausbebauung, welche durch eine relativ lockere Bebauung gekennzeichnet ist. Der Versiegelungsgrad schwankt um Werte zwischen 30 - 50%.

Fast der gesamte unversiegelte Freiflächenanteil wird von Hausgärten eingenommen. Darunter fallen sowohl die meist mit Blumenrabatten, Rasen und Ziergehölzen bepflanzten Vorgärten sowie der mit der Wohnung unmittelbar verbundene hintere Gartenteil. Weiterhin zählen zum Hausgarten kleinere Baumgruppen, die häufig entlang der Grenzen zum Nachbargrundstück verlaufen.

### **3.5.2 Gewerbe**

In der Gemeinde Helse finden sich an verschiedenen Stellen Gewerbebetriebe, u.a. im südlichen Teil der Ortslage Helse ein Gemüsehandel. In der zentralen Ortslage direkt an der B 5 befindet sich zudem eine Gaststätte.

### **3.5.3 Verkehr**

Im Verkehrsnetz ist die traditionelle Ausrichtung des Straßennetzes noch deutlich zu erkennen. Die gegenwärtige Verkehrssituation wird als ausreichend angesehen.

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege führen die Anlage und die Nutzung von Verkehrswegen regelmäßig zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Im Rahmen der Nutzungskartierung zum Landschaftsplan der Gemeinde Helse sind daher die infrastrukturellen Einrichtungen wie Straßen aufgenommen worden.

Die Gemeinde Helse ist über die Stadt Marne durch die Lage an der B 5 gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Bundesstraße B 5 Itzehoe - Heide durchquert die Stadt Marne und im Norden die Ortslagen Helse und Krumwehl. Die Autobahn (A 23) in Richtung Hamburg erreicht man über die Autobahnauffahrt der Stadt Itzehoe oder über die Auffahrt Schafstedt.

Des weiteren laufen diverse Landesstraßen und Kreisstraßen durch das Gemeindegebiet. In ihrer Hauptfunktion gewährleisten sie die Verbindungen in das nächstgelegene westliche, östliche und nördliche Kreisgebiet, stellen aber daneben auch die Hauptverbindungen zur Stadt Marne her. Die Verkehrsflächen (Straßen unterschiedlicher Ordnung, Feldwege) bewirken eine Flächenversiegelung in der freien Landschaft. Diese wirken als "Barriere" für zahlreiche Tierarten (z. B. wandernde Arten). Durch den Verkehr auf den Straßen kommt es zu einem zusätzlichen Eintrag von Schadstoffen in die umgebenden Flächen.

### **3.5.4 Innerörtliche Grünflächen**

Als Biotope im Siedlungsraum gelten i. w. S. sämtliche Freiräume. Hierunter fallen nicht nur die öffentlichen Grünanlagen, sondern auch die privaten Grünflächen (Vor-, Hausgärten), die Hofgehölze im besiedelten Bereich und die Ruderal- bzw. Brachflächen im besiedelten Bereich.

Grünflächen können der Erholung, dem Spiel und Sport, der Ortsgestaltung oder auch stadtklimatischen, verkehrlichen und kulturellen Zwecken gewidmet sein. Nach dem Baugesetzbuch sind es gärtnerisch gestaltete Freiflächen mit bestimmter Funktion.

Im weiteren Sinn zählen auch die als privates Grün zu klassifizieren Hausgärten zu den gemeindlichen Freiräumen. Mit ihren unterschiedlichen Strukturen (Blumenrabatten, Rasen, Ziergehölze, Gemüse-, Obstgarten) leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Durchgrünung des Ortes. Ihr ökologischer Wert ist allerdings stark abhängig von der Flächengröße, dem Nutzungstyp sowie der altersbedingten Ausprägung der Pflanzenbestände (z. B. Alter der Gehölze) in der jeweiligen Siedlung.

In besiedelten Bereichen wirkt sich insbesondere die Versiegelung negativ auf den Naturhaushalt aus. Die Planung und Verwirklichung neuer Baugebiete führt zu einem erheblichen Verlust des abiotischen Faktors "Boden". Durch die Bodenversiegelung bzw. -verdichtung kommt es zu einem großräumigen Verlust an Lebensräumen im Stadtbereich. Weiterhin wird die Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört.

Das Niederschlagswasser wird auf versiegelten Flächen schnell in die Kanalisation abgeführt und steht somit dem Boden nicht mehr zur Verfügung. Zudem hat der Boden durch die Überbauung seine natürliche Filterfunktion verloren.

### **Sportplatz / Sporthalle / Kinderspielplatz**

In der Gemeinde Helse sind zwischen den Ortsteilen Helse und Krumwehl westlich der Bundesstrasse 5 eine Sporthalle mit Sportplatz sowie ein Kinderspielplatz gegenüber der Schule eingerichtet. Dieser Bereich ist durch einen schmalen Gehölzsaum zu den umliegenden Siedlungsbereichen gut abgeschirmt.

### **Schule / Kindergarten**

In der Ortslage Helse befinden sich eine Grundschule und ein Kindergarten mit Kinderspielplatz

## **3.5.5 Altlasten**

Altlasten im Sinne § 2, Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind:

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (*Altablagerungen*), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (*Altstandort*),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

In der folgenden Tabelle sind die für Helse im Altlastenkataster berücksichtigten Standorte aufgelistet, nähere Informationen dazu finden sich im Anhang.

**Tab. 8:** Altlasten in der Gemeinde Helse

<b>Altlasten in der Gemeinde Helse</b>	
<b>If.Nr.</b> (s. Anhang)	<b>Art der Altlast</b>
1	Hausmüll

(Quelle: Kreis Dithmarschen, der Landrat - Amt für Umweltschutz)

### 3.5.6 Archäologische Denkmäler

Die Gemeinde Helse, eine der Amtsgemeinden Marnen- Land, hat verschiedene Denkmälerbereiche. Erhalten, und in der Landschaft auch teilweise noch gut zu sehen, sind Reste des Deiches von 1559 (Triangel) und 1581 (Helser Deich). Daneben existieren in der Gemeinde noch viele ehemaligen Warften (u.a. Darenwurth). Aus heutiger Sicht sind die Deiche und Warften Kulturgüter und wegen ihres Erhaltungszustandes, ihrer Einmaligkeit und ihrer landeskundlichen Bedeutung können sie als Denkmäler von besonderer Bedeutung gelten. Laut dem Archäologischen Landesamt sind die Wehlen eine Besonderheit. Grundsätzlich sind alle Denkmäler zu erhalten.

In der folgenden Tabelle sind die in Helse vorgefundenen Archäologische Denkmäler aufgelistet, nähere Informationen zu den einzelnen Denkmälern finden sich im Anhang.

**Tab. 9:** Archäologische Denkmäler der Gemeinde Helse

<b>Archäologische Denkmäler der Gemeinde Helse</b>	
<b>If.Nr. (S. Anhang)</b>	<b>Art des archäologischen Denkmals</b>
1	Helser Deich 1581, und Triangel
2	Großwarft Darenwurth
3	Warften im Zuge der Deichlinie des 12. Jh. In Helse
4	Großwarft Hembüttel
5	Norderlandsteig
6	Wehle dazu Sielzüge und Tiefs

(Quelle: Archäologisches Landesamt Schleswig)

### 3.5.7 Ver- und Entsorgung

Im Rahmen der Bestandserhebung bei den bestehenden Raumnutzungen sind die Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfasst worden.

Die Energieversorgung mit Strom und Gas wird über die Schlesweg mit der Bezirksstelle Brunsbüttel abgewickelt.

Die Wasserversorgung für die Gemeinde Helse läuft über das zentrale Wasserwerk in Odderade.

Es besteht eine zentrale biologische Kläranlage sowie jeweils dezentrale Anlagen.

### 3.5.8 Landwirtschaft

Unter dem Kapitel 3.3 wurde das Thema Landwirtschaft bereits in der Beschreibung der Biotoptypen Acker und Grünland behandelt. Hier soll noch ein kurzer Gesamtüberblick zur Landwirtschaft gegeben werden. Den folgenden Ausführungen liegen statistische Berichte von 1999 (Agrarstruktur in Schleswig-Holstein) zu Grunde. Sie orientieren sich betriebswirtschaftlich und die dort aufgeführten Zahlen entsprechen nicht den Bodenflächen nach Art der geplanten Nutzungen.

Die besonders hohe Bodenbonität mit um die 80 Bodenpunkte in der Marsch weist sehr gute Standortvoraussetzungen für eine ackerbauliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auf. In der Gemeinde Helse fanden sich 1999 insgesamt 15 landwirtschaftliche Betriebe. Die landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften 488 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Von den 488 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden mehr als drei Viertel als Acker in Wert gesetzt, der Rest ist Grünland. Eine Reihe von Betrieben bewirtschaften beide Formen. Auf den Ackerflächen überwiegt beim Getreide Weizen (198 ha), Hafer nimmt dagegen mit nur 11 ha nur einen geringen Stellenwert ein. Neben dem Getreide werden auf 29 ha Anbaufläche Hackfrüchte (Kartoffeln und Zuckerrüben) und vor allem Kohl angebaut. Ölfrüchte wie Winterraps nehmen mit 1 ha Anbaufläche nur einen geringen Anteil an der Flächennutzung ein. Brachflächen fallen nur relativ gering ins Gewicht. In z. Zt. 8 Haupterwerbsbetrieben wird Viehhaltung betrieben.

Die Landwirtschaft hat in Helse nach wie vor einen wichtigen Stellenwert, auch wenn die Zahl der Betriebe in den letzten 15 Jahren stetig abgenommen hat. So wirtschafteten 1991 noch 28 Betriebe in Helse, im Jahre 1999 waren noch 15 Betriebe vorhanden.

Zur Zeit (2004 / 2005) gibt es in Helse noch 8 Vollerwerbsbetriebe, einen Pferdezucht-Ausbildungsbetrieb, einen Acker-Rindermastbetrieb und zwei Acker-Milchviehbetriebe. Die aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen, die durch EU und Bund aufgestellt sind, haben zu einer rückläufigen Viehhaltung auf Grund wirtschaftlicher Gründe geführt. Dies führt gleichzeitig zu einem weiteren Umbruch von Grünland zu Acker.

Der Charakter der Gemeinde und das Landschaftsbild werden durch die Landwirtschaft deutlich geprägt. Dieses Charakteristikum ist den typischen "Agrargemeinden" Dithmarschen gemein.

**Tab. 10:** Landwirtschaftliche Nutzung im Kreis Dithmarschen und dem Naturraum Dithmarscher Marsch

	Ackerland	Dauergrünland	davon				Landwirtschaftliche Gesamtfläche
			Weiden	Wiesen	Mähweiden	Streuwiesen und Hutungen	
Kreis Dithmarschen	49.252 ha	55.839 ha	30.862 ha	12.343 ha	8.807 ha	3.827 ha	105.335 ha
Dithmarscher Marsch	34.869 ha	18.539 ha	12.591 ha	1.550 ha	1.521 ha	2.878 ha	55.140 ha
Helse							1146 ha

(Quelle: Statistisches Landesamt, Zahlen von 1999)

## 4. Zusammenfassende ökologische Bewertung

### 4.1 Allgemeines

Die einzelnen Landschaftselemente, Lebensräume und Nutzungen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme bereits bewertend aufgeführt. In den jeweiligen Kapiteln sind die wesentlichen Ausprägungsmerkmale, die Eigenschaften und die räumliche Verteilung der vorkommenden Biotoptypen beschrieben und hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung eingeordnet worden.

Die Wertigkeit der Flächen für den Arten- und Biotopschutz (Arten- und Biotopschutzpotential) ergibt sich im wesentlichen aus ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen, Belastungen bzw. Nutzungsveränderungen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie stark die Veränderung der Lebensbedingungen sein darf, ohne sich nachteilig auf die Lebewelt auszuwirken. Das Kriterium der Empfindlichkeit hat also eher eine allgemeine als eine spezifische Qualität. Erst zusammen mit einer konkreten Beschädigung wird sie zu einem Ausdruck für die ökologische Bewertung.

Die Empfindlichkeit dieses Potentials wird für die verschiedenen Biotop- und Nutzungstypen in Helse nach folgenden in der Landschaftsplanung gebräuchlichen Gesichtspunkten beurteilt:

- Natürlichkeitsgrad,
- Arten- und Strukturvielfalt,
- Ersetzbarkeit,
- Seltenheit, Gefährdung und
- Repräsentanz.

Der **Natürlichkeitsgrad** steht im Zusammenhang mit der Nutzungsintensität (und somit dem Grad der Beeinflussung durch den Menschen). Dieser ist bei extensiv genutzten Flächen höher als bei monoton ausgebildeten Flächen. Nach Dierschke (1984) und Lang (1994) werden vier Stufen des Natürlichkeitsgrades bzw. des Beeinflussungsgrades (Hemerobie-Stufen) definiert. Es sind dies:

- H1 natürliche und naturnahe Vegetationstypen. Menschlicher Einfluß fehlt oder ist nur schwach ausgeprägt. Hierzu gehören in Helse die Wehlen und Röhrichtbestände in der Ortslage Krumwehl, sowie diverse Kleingewässer im gesamten Gemeindegebiet und ein kleiner Bereich eines Weidenfeuchtgebüsch östlich der Ortslage Helse,
- H2 halbnatürliche Vegetationsformen. Sie sind vorwiegend menschlichen Eingriffen wie Mahd, Beweidung, Schlag ausgesetzt. Hierzu zählen: Wälder, Hofgehölze, Feldgehölze, Gebüsche / Hecken, Grünlandflächen
- H3 naturferne Vegetationsformen. Starker Bewirtschaftungsdruck, insbesondere durch Anreicherung von Nährstoffen, wie Ackerflächen
- H4 künstliche Vegetationsformen. Sie sind meist durch Anpflanzung oder Ansaat entstanden mit oft standortfremden Arten (Nutzpflanzen). Hierzu zählen z. B. Scheerrasenflächen, Sportflächen etc.

Zur qualitativen Ansprache ist die Betrachtung der **Arten- und Strukturvielfalt** eine wichtige Beurteilungsgröße für die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes. Strukturreiche Flächen mit einer hohen Mannigfaltigkeit an verschiedenen Landschaftselementen sind i. d. R. höher zu bewerten als vergleichsweise homogene, monotone Biotope.

Der Indikator **Ersetzbarkeit** gibt an, inwieweit bestimmte Biotoptypen neu geschaffen werden können. Neben den Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima hängt die Einstufung von dem Bindungsgrad der vorkommenden Arten an bestimmte Strukturen ab. Während nivellierte Standortbedingungen hier zu einer Abwertung führen, dokumentieren Artenvor-

kommen bei extremen Habitatverhältnisse (z. B. sehr feucht oder nährstoffarm) zumeist einen hohen Spezialisierungsgrad. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Beurteilung der zeitlichen Dimension für die neuerliche Etablierung entsprechender Lebensräume. Ein Biotoptyp ist für den Naturschutz um so höher zu bewerten, je geringer seine Regenerationsfähigkeit und Wiederherstellbarkeit sind.

Die Wertigkeit der Flächen in Abhängigkeit von dem biotischen Inventar wird üblicherweise über das Vorkommen von Arten der "Roten Liste", also der seltenen bzw. gefährdeten Arten, bestimmt. Da die Artengefährdung fast ausschließlich auf den Lebensraumverlust zurückzuführen ist, kann bei einer Häufung seltener Arten auf eine hohe **Gefährdung** des betroffenen Biotoptyps rückgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sind im LNatSchG Schleswig-Holstein eine Reihe von Biotoptypen (Biotope nach §§ 15 a und 15 b LNatSchG) mit einem hohen Schutzstatus dokumentiert, während bedrohte Tier- und Pflanzenarten mit unterschiedlichen Gefährdungsgraden in den u. a. "Roten Listen der in Schleswig-Holstein gefährdeten Pflanzen und Tiere" verzeichnet sind.

Unter der **Repräsentanz** eines Biotoptypes wird die Frage behandelt, welche Standorte und damit welche Lebensgemeinschaften für einen Landschaftsraum typisch sind. Es ist innerhalb dieser Problematik zu entscheiden, ob ein bestimmter Biotoptyp für den jeweiligen Raum charakteristisch ist und ob er deshalb mit geeigneten Maßnahmen gefördert werden soll.

Folgende Parameter beeinflussen die Empfindlichkeit der Biotoptypen:

- Schadstoff- und Nährstoffeintrag über Boden, Wasser, Luft,
- Veränderung der Standortfaktoren Boden, Wasser, Luft,
- Zerstörung von Lebensräumen,
- Vernichtung von Tieren und Pflanzen,
- Zerschneidung bzw. Störung funktionaler Bezüge,
- Verlärmung und Beunruhigung,
- Isolation (fehlender Biotopverbund),
- Versiegelungsgrad und
- Vernetzung mit der freien Landschaft.

## 4.2 Bewertung der häufigen Biotoptypen

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien werden die für das Gemeindegebiet von Helse beschriebenen Biotoptypen einer ökologischen Bewertung unterzogen und im Sinne eines komplexen Biotopwertes einer von **fünf Wertstufen** zugeordnet. Diese werden wie folgt definiert:

### Wertstufe 1:

- sehr hoher Wert als Lebensraum, sehr hohe Empfindlichkeit ⇒ Wehlen, Röhrichtbestände, Kleingewässer, Weidenfeuchtgebüsche

Die Flächen haben eine besondere Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere für seltene, zumeist standortspezifische und wenig anpassungsfähige (stenöke) Arten (Arten der "Roten Liste"). Sie sind i. d. R. nach §§ 15 a und b LNatSchG bzw. als im Rahmen der Ausweisung als Naturschutzgebiet geschützt oder zur Ausweisung als solches vorgeschlagen.

### Wertstufe 2:

- hoher Wert als Lebensraum, hohe Empfindlichkeit ⇒ Wälder, Feldgehölze, Hofgehölze, Feldhecken, Feuchtgrünland

Dazu zählen relativ naturnahe Biotoptypen bzw. zusammenhängende Gebiete mit ausgleichenden Funktionen im Naturhaushalt und hoher Artenvielfalt; sie schließen in der Regel kleinräumig höherwertige Flächen (z. B. Schutz im Sinne § 7 LNatSchG) mit ein.

**Wertstufe 3:**

- mittlerer Wert als Lebensraum, mittlere Empfindlichkeit ⇒ u.a. Brachen, Wirtschaftsgrünland

Diese Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, die Artenvielfalt kann kleinräumig hoch sein. Die Nutzungsintensivierung ist hier bereits so weit fortgeschritten, dass spezialisierte Arten kaum Lebensmöglichkeiten finden. Durch eine extensivere Nutzung könnte die ökologische Bedeutung der Fläche daher meist gesteigert werden.

**Wertstufe 4:**

- geringer Wert als Lebensraum, geringe Empfindlichkeit ⇒ u.a. Ackerschläge, Scheerrasen

Diese Bereiche besitzen kaum naturnahe Elemente, somit nur eingeschränkte Artenschutzfunktion. Bei geringer Artenvielfalt und hoher Nutzungsintensität beschränkt sich die Besiedlung auf anpassungsfähige Kulturfolger.

**Wertstufe 5:**

- geringster Wert als Lebensraum, geringste Empfindlichkeit ⇒ u.a. versiegelte Flächen

Diese Wertstufe spiegelt die extrem hohe Nutzungsintensität und Eingriffsmaximierung wider; von diesen Flächen gehen häufig Negativwirkungen für den Naturhaushalt aus. Sie sind als Lebensraum nahezu bedeutungslos; nur wenige euryöke (auch gegen größere Schwankungen der Umweltfaktoren unempfindliche), in Ausbreitung begriffene "Allerweltsarten" kommen hier vor.

Tab. 11: Bewertung und Darstellung der Biotoptypen in Helse

Wertstufe	Charakteristik	Biotoptypen im Planungsraum Helse
1	stark gefährdete, im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und z.T. sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar, unbedingt erhaltenswürdig, vorzugsweise §§ 15 a und 15 b - Biotope (LNatSchG), Biotopkomplexe, die von ökologisch besonders wertvollen Flächen dominiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wehlen und Röhrichtbestände</li> <li>• Kleingewässer</li> <li>• Weidenfeuchtgebüsch</li> </ul>
2	mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wälder, Gehölzgruppen, Hofgehölze</li> <li>• Feuchtgrünland</li> </ul>
3	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte relativ geringe Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Naturschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestands-sicherung garantieren. Weidegrünland wird in dieser Kategorie geführt, da besonders die etwas extensiveren Standorte eine hohe avifaunistische Bedeutung (u. a. Wiesenvögel) aufweisen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brachen mit artenarmen bis mäßig artenreichen Beständen</li> <li>• beeinträchtigte Fließgewässerabschnitte überwiegend ohne natürliche Begleitvegetation, z. B. Flethe</li> <li>• ländliche Siedlungsbereiche mit gewachsener Durchgrünung,</li> <li>• Wirtschaftsgrünland</li> <li>• gegrüptes Grünland</li> </ul>
4	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte für z.B. für Feldhasen, Kibitzen, Austerfischern von Bedeutung. Ansonsten rel. geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• artenarmes Intensivgrünland</li> <li>• Ackerschläge</li> <li>• Scheerassen</li> </ul>
5	sehr stark belastete Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• versiegelte, kaum durchgrünte Siedlungsbereiche und Straßen</li> <li>• isolierte Verkehrsgrünflächen, stark genutzte Sportanlagen</li> </ul>

## 5. Konfliktdarstellung

Die unterschiedlichen legitimen Nutzungsansprüche an die Bodenflächen der Gemeinde Helse bedeuten potenzielle Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar und sind als Konfliktfelder zu erkennen und möglichst im planerischen Vorfeld einer Lösung zu zuführen. Ziel des Landschaftsplanes ist die Darstellung geeigneter, konfliktbehafteter und auch ungeeigneter Flächen und Räume für bestehende oder geplante Nutzungen. Hierbei handelt es sich nicht nur aus rein naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Konfliktbereiche, sondern auch solche zwischen anderen Nutzungsformen, z. B. Siedlungserweiterung und Landwirtschaft oder Denkmalschutz kontra Verkehr /Siedlungserweiterung. Zu bedenken sind dabei aus landschaftsplanerischer Sicht besonders folgende potentielle Konfliktlagen:

- Verkehr
- Wasserwirtschaft
- Siedlungswesen
- Denkmalschutz
- Landwirtschaft
- Naturschutz
- Tourismus

Die Tatsache, dass diese Konfliktbereiche ausgewiesen werden, bedeutet nicht, dass die konfliktauslösenden Nutzungen oder Planungen vollständig beseitigt werden sollen. Vielmehr sollen die für bestimmte Nutzungen konfliktträchtigen Bereiche ausgewiesen werden. Im Umkehrschluss werden damit auch die konfliktarmen oder -freien Teilbereiche dargestellt, in denen bestimmte Nutzungsformen oder geplante Nutzungen zu voraussichtlich möglichst geringen Beeinträchtigungen, z. B. der Schutzgüter „Boden“, „Luft“, „Arten & Lebensgemeinschaften“ und „Mensch“ führen. Im Rahmen des Planungsteils des Landschaftsplanes werden konfliktmindernde Vorgehensweisen und Maßnahmen vorgestellt.

Die Tab. 10 listet das Konfliktpotential der verschiedenen Nutzungsformen auf. Die Themenkarte "Konflikte" gibt eine kartographischen Überblick.

### 5.1 Verkehr

Aus dem vorhandenen Netz von Straßen, Wegen und anderen Verkehrsverbindungen der unterschiedlichen Kategorien ragen besonders die Bundesstraße B 5 hervor. Bedingt durch die im Vergleich höchste Nutzungsintensität der B 5 sind hier die folgenden negativen Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Verlärmung der Landschaft und des unmittelbar benachbarten Lebensraumes,
- Störung eines durch überwiegend freie Blickbeziehungen geprägten Landschaftsbildes,
- Barrierewirkung/Trennwirkung auf alle Tierpopulationen, die nicht gut flugfähig sind.
- Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren wirtschaftliche Folgen durch eine eingeschränkte Nutzung für die Betroffenen, in den weit überwiegenden Fällen sind befriedigende Lösungen für die Betroffenen gefunden worden.

### 5.2 Nutzungen im Außenbereich - Land- und Wasserwirtschaft

#### Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Landschaftselemente durch angrenzende Ackernutzung

Durch das Fehlen von extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferflächen im Umfeld wertvoller Landschaftsbereiche ist die Möglichkeit von Stoffeinträgen aus den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben. Zu viele Nährstoffe können zu einer Verschiebung des Artenspektrums beitragen, so dass ansonsten standortangepasste (Nährstoffarmut) Arten aus diesem Lebensraum gedrängt werden. In Helse handelt es sich besonders um die Wehle

im zentralen Nordwesten, die teilweise von Ackerflächen arrondiert ist sowie größere Verbandsgewässer oder Gräben in vergleichbarer Lage. Auf Grund der geringen Anzahl derartiger Situationen wird diese Konfliktsituation aber nachrangig betrachtet.

#### Beeinträchtigung von künstlichen Fließgewässern / Uferbereichen durch naturfernen Ausbau

Die überwiegende Zahl der größeren künstlichen und auch natürlich entstandenen Fließgewässer (Flethe, Verbandsgräben) und alle privaten Grenz- und Parzellengräben dienen der geordneten und regulierten Vorflut der für Landwirtschaft und übrige Nutzungen wichtigen Produktionsflächen und Siedlungsflächen. Um die wasserwirtschaftlichen Belange sicherzustellen, werden diese Gewässer von den jeweiligen Sielverbänden, bzw. von privater Hand unterhalten. Aufgrund der überwiegend regelmäßigen Unterhaltung und einer flächenintensiven Nutzung, meist bis an die Grabenränder, weisen die künstlichen Fließgewässer kaum extensiv oder nicht genutzte Säume oder Pufferstreifen auf. Damit sind notwendige Lebensräume für standortangepasste Arten der Pflanzen- und Tierwelt kaum noch vorhanden. Bei dieser Betrachtung werden die notwendige wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und satzungsgemäßen Unterhaltungen seitens der Verbände berücksichtigt. Alle naturschutzfachlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang können und sollen nur unter frühzeitiger und umfassender Einbindung aller Beteiligten sowie der verbandsmäßig beteiligten Wasserwirtschaft beerfolgen.

### **5.3 Schutzgebiete und Zielkonflikte**

#### Geplante Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundkonzept des Landesamtes für Natur und Umwelt und auch die Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (Januar 2005) stellen den Bereich der Wehle sowie die nordwestlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten, Flächen als "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" dar. Die Gemeinde Helse lehnt diese Ausweisung ab. Sie sehen hierfür keine Veranlassung und befürchten aus Sicht der Landwirtschaft wirtschaftliche Verluste. Besonders dieser Wirtschaftszweig sieht sich in vielen, aus agrarpolitischer Sicht zwingend notwendigen, Entwicklungen zumindest mittelbar massiv eingeschränkt. Daraus resultierend wird darüber hinaus der Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen befürchtet.

Tab. 12: Konfliktpotential

Verursacher	Art der Beeinträchtigung	Resultat der Beeinträchtigung	Konfliktpotential in Helse
<b>Verkehr</b>	Verkehrsträger	Schadstoffeintrag in begleitende Flächen, Artenverschiebung, Barrierewirkung für wechselnde Tiere, Flächenversiegelung, Verringerung der Grundwasseranreicherung, Bodenverbrauch	Bundesstraßen, Kreisstraßen, Wirtschaftswege
<b>Siedlungswesen</b>	Verriegelung	erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser	Ortslage
	geplante Siedlungserweiterung	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, evtl. Grundwasserabsenkung, Flächenverlust an Lebensräumen	zukünftige Baugebiete
<b>Land- und Wasserwirtschaft</b>	Eutrophierung und Verlandung von Gewässern, fehlende Pufferzonen um Kleingewässer	Veränderung des Lebensraumes durch Eintrag von überschüssigem Eintrag - von Nährstoffen oder anderen Agrarchemikalien über das Drainagewasser; indirekte Beeinträchtigung ungenutzter Lebensräume, Artenverschiebung hin zu eutrophen "Allerweltsarten", Veränderung des Wasserchemismus, Belastung der Selbstreinigungskräfte	Gräben, Gewässer, Kleingewässer im Acker
	Entwässerung grundwassernaher Standorte	Artenverschiebung und -verarmung, Lebensraumverlust für gefährdete Arten, reduzierte Retentionfunktion	sonstiges artenreiches Feucht- oder Nassgrünland
	randlicher Gewässerausbau, Intensivierung der Unterhaltung	Beeinträchtigung der randlichen Fließgewässerlebensräume, Artenverschiebung u. -verarmung, Beschleunigung des Wasserabflusses	Gräben, Flethe
	Intensivnutzung	Verlust an Saumstrukturen, zunehmende Isolierung von Biotopen und deren Lebewelt, Artenverarmung, Ausräumung der Landschaft	Grünland, Acker
<b>Schutzgebiete und Zielkonflikte</b>	Darstellung von Eigentumsflächen "Biotopverbund"	Gemeinde und Landwirtschaft befürchtet zumindest mittelbar nicht tragbare Nutzungseinschränkungen und Probleme im Zusammenhang mit der flächenhaften Regulierung des Wasserhaushaltes.	Helser Fleth

## 6. Planung

Der § 1 BNatSchG betont in der Grunderklärung ausdrücklich, dass sich die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowohl auf den unbesiedelten als auch auf den besiedelten Bereich erstrecken. Entsprechend § 6 LNatSchG Abs. 2, Satz 2 wird in diesem Planungsteil des Landschaftsplanes die gesetzliche Vorgabe, den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft zu beschreiben und die dafür erforderlichen Maßnahmen darzustellen, umgesetzt. Für den Siedlungsbereich hat der Gesetzgeber im Bundesbaugesetz (BBauG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) die Grundlagen für eine ökologisch orientierte Siedlungsentwicklung vorgegeben.

Die Gemeinde Helse ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Mit dem vorliegenden Landschaftsplan werden die Grundlagen für eine zukünftige naturverträgliche Entwicklung der Gemeinde dargelegt.

### 6.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

#### 6.1.1 Programm NATURA 2000

Die Europäische Union verfolgt mit den beiden Richtlinien von 1979 und 1992, der Vogelschutzrichtlinie und der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH) die Zielsetzung, europaweit ein Netz von wertvollen Lebensräumen zu erhalten. Dieses Netz trägt den Namen "Natura 2000".

Das Land Schleswig-Holstein hat mittlerweile in der Ergänzung zur 3. Tranche (2. Tranche 1999, 3. Tranche 2004) diejenigen fachlich geeigneten Gebiete, u. a. bestehende Naturschutzgebiete, welche die entsprechenden Kriterien der beiden Richtlinien erfüllen, sowie den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, benannt bzw. vorgeschlagen.

Diese Gebiete sind zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie vorgesehen.

Im Gebiet der Gemeinde Helse existieren keine für die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet vorgesehenen Lebensräume und es sind gegenwärtig auch keine weiteren Ausweisungen vorgesehen.

#### 6.1.2 Landschaftsprogramm

Das **Landschaftsprogramm** (LProg) Schleswig-Holstein wurde mit dem Inkraft treten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) am 01. Juli 1993 als **Planungsinstrument für die Darstellung von fachlichen und räumlichen Ansprüchen des Naturschutzes** gesetzlich verankert. Es versteht sich als eine umfassende **Fachplanung für die Koordination der landesweiten Aufgaben in Naturschutz und Landschaftspflege**. Durch die Formulierung von Zielen und Ansprüchen des Naturschutzes soll der gesetzliche Auftrag, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (§1 BNatSchG) umgesetzt werden. Seit 1999 liegt das Landschaftsprogramm beschlossen vor.

**Das LProg hat als Fachplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.** Um diese gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, sollen nach § 4 a, Abs. 3 LNatSchG raumbedeutsame Erfordernisse und Maßnahmen des LProg unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - nach Maßgabe des LPlanG und § 4, Abs. 2 und 3 LNatSchG - in den Landesraumordnungsplan übernommen werden. Nach § 6 Abs. 5 LNatSchG sind Landschaftspläne dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Diese Anpassungspflicht besteht

gilt für die Neuaufstellung von Landschaftsplänen oder für die Fortschreibung bestehender Landschaftspläne. Inhaltliche Schwerpunkte des Landschaftsprogramms sind u.a.:

- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Klima- und Immissionsschutz
- Biologischer Naturschutz einschließlich des Aufbaus eines landesweiten Biotopverbundsystems
- Landschaftsschutz und Erholungsvorsorge
- Verpflichtung der Öffentlichen Hand geeignete Grundflächen aus ihrem Eigentum für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen, soweit nicht andere Zweckbestimmungen getroffen worden.

Basierend auf der Überlegung, dass der Naturhaushalt notwendigerweise auf der gesamten Fläche zu sichern, sowie eine nachhaltige Nutzung im Sinne des § 1 BNatSchG und des § 1 LNatSchG zu entwickeln ist, definiert das "räumliche Zielkonzept" des LProg für die gesamte Landesfläche **drei Räume mit unterschiedlichen Zielaussagen:**

- Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung (Kap. 4.1 LProg) und
- Räume für eine überwiegend naturverträgliche Entwicklung (Kap. 4.2 LProg).
- Übrige Landesfläche

Die in diesen Kapiteln formulierten Ziele beziehen sich auf den Gesamttraum, ohne dabei detailliert Flächen zu erfassen. Dies führt dazu, dass verschiedene Nutzungen, durch Darstellungen von Naturschutzzielen überlagert werden. Die Nutzungsansprüche werden dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Der Klassifizierung liegen Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung, zum Entwicklungspotential, zu Nutzungsstrukturen und Zielen für die verschiedenen Schutzgüter sowie Landschaft und Erholung zugrunde. Daraus sollen sich *grundsätzliche Erfordernisse* des Naturschutzes in den einzelnen Raumkategorien ergeben. In den folgenden Planungsebenen sollen aus diesen konkrete Einzelziele z. B. zum Flächenschutz entwickelt werden.

Für die Gemeinde Helse ist folgende Kategorie ausgewiesen:

- **übrige Landesfläche (Kap. 4 LProg)**

Das gesamte Gemeindegebiet Helse gehört zu der Kategorie "Übrige Landesfläche". Zielsetzung ist hier die allgemeine Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

### **Bewertung**

Als typische landwirtschaftlich geprägte Gemeinde der Südermarsch hat Helse auch im Hinblick auf die Nähe zur Wattenmeerküste eine besondere Bedeutung als Erholungsraum.

### **6.1.3 Landesraumordnungsplan (LROPI)**

Der Landesraumordnungsplan setzt neben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auch die sonstigen landesplanerischen Grundsätze und Erfordernisse fest, die das ganze Bundesland betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind. Der Landesraumordnungsplan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2010 ausgerichtet.

Für die Gemeinde Helse werden aus der Sicht der Raumordnungs- und Strukturpolitik und somit für die Landschafts- bzw. Naturschutzplanung folgende Themenbereiche als bedeutsam angesprochen, u.a. :

- **Ländliche Räume** (Ziff. 4.3)

Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange u.a. als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden.

### **Bewertung**

Die Gemeinde ist als Bindeglied der typischen, durch landwirtschaftliche Ackernutzung geprägten Südermarsch und der Wattenmeerküste zu beschreiben.

## **6.1.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (Kreis Dithmarschen) sind auf der Ebene des Regionalplans die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen unter Beachtung der Ziele der Raumordnung darzustellen. Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes liegen mit dem Landschaftsprogramm von 1999 als Planungsgrundlage vor und sind bei der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

In der Gesamtfortschreibung des LRP werden, bezogen auf den Stand von 1/2005, alle aus Sicht der jeweiligen Fachplanungen bekannten konkurrierenden Nutzungs- und Flächenansprüche aufgeführt. Entscheidungen im Einzelfall werden dabei aber nicht getroffen. Dazu zählen insbesondere der Wohnungsbau, die Verkehrsflächen, die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, die Land- und Forstwirtschaft sowie der Fremdenverkehr.

Für den Planungsraum der Gemeinde Helse werden folgende Aussagen formuliert:

- **Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems, hier:**
  - Verbundsystem - Wehle mit näherem nördlichen und nordwestlichen Umfeld.

In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 11 und 13 sowie § 15 LNatSchG das notwendige Gewicht beizumessen. Dies ergibt sich u. a. aus den Grundsätzen der Raumordnung. Weiterhin sind in diesen Gebieten Flächenankäufe für Naturschutzzwecke und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes zu fördern, um die Flächen langfristig zu sichern und als naturbetonte Lebensräume zu entwickeln. Sie eignen sich damit auch in besonderem Maße für die Einrichtung eines Ökokontos.

Mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Hierzu gehören beispielsweise auch Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Deich- und Gewässerunterhaltung. Nutzungsvereinbarungen sollen auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht gemäß § 21b Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 LNatSchG besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein grundsätzliches Bauverbot.

Die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat mit der Erarbeitung des aktuellen Landschaftsrahmenplanes nicht stattgefunden. Diese und die konkrete Festlegung der Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung. Bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ist § 63 BNatSchG (Funktions-sicherung) zu berücksichtigen.

- **Geotop**

Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind **gem. § 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG** zu erhalten.

Der Landschaftsrahmenplan formuliert deutlich, dass nach einmal erfolgter Zerstörung ein Ersatz oder Ausgleich nicht möglich ist. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form für diese Gebiete und Objekte eine naturschutzrechtliche Sicherung erforderlich ist.

Die kann z. B. als Naturdenkmal, als geschützter Landschaftsbestandteil oder als Landschaftsschutzgebiet erfolgen.

Die Auswahl und Festsetzung von Naturdenkmälern (§ 19 LNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 20 LNatSchG) erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden oder die Gemeinden.

Innerhalb der Gemeinde weist die in der Ortslage Krummwehl orientierte Wehle, die entsprechende fachliche Eignung für eine Unterschutzstellung auf.

Eine entsprechende Ausweisung und auch nur nachrichtliche Übernahme in den Landschaftsplan wird von der Gemeinde jedoch abgelehnt, da für das landwirtschaftlich genutzte Umfeld nicht akzeptable Nutzungseinschränkungen befürchtet werden.

- **Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, hier:**

- **Historische Kulturlandschaft**

Zu den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gehört auch, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Bedeutung zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG und § 1 Abs. 2 Nr. 17 LNatSchG). Hierbei handelt es sich neben den nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmälern auch um wichtige Zeugnisse der verschiedenen landschaftskulturellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten des Menschen in den vergangenen Jahrhunderten.

In der, zum Naturraum Dithmarscher Marsch gehörenden, Gemeinde Helse sind folgende Kulturlandschaften und Landschaftselemente von besonderer Bedeutung:

- Deiche (Sommer- und Winterdeiche), Köge,
- Straßendörfer, Altdeichsiedlungen und Einzelgehöfte als Siedlungsform, Dorfwurten,
- Flethe als historische Wasserverkehrssysteme,
- extensiv genutztes Marschengrünland, Dauerweiden mit Gruppen- und Beetsystemen, Kleingewässer.

Weite Teile der Gemeinde sind als Teil der sog. "Wurtenlandschaft" ausgewiesen worden Bereich entlang der Linie Brunsbüttel, Marne, Barlt, Meldorf bis Wesselburen und Hemme.

- **Erholungsinfrastruktur**

- **Radfernweg und Fernwanderweg**

Von besonderer Bedeutung für die Erholung im Binnenland sind v. a. die Fuß- und Radwanderwege. Dazu zählt im hiesigen Planungsraum insbesondere ein das Land von Nord nach Süd durchquerender Fernradwanderweg, sowie der 2001 eingeweihte "Nordseeküstenradwanderweg", der im Land von Aventoft bis Pinneberg führt.

### 6.1.5 Regionalplan

Der **Fortschreibung des Regionalplan** für den Planungsraum IV (für den Kreis Dithmarschen) von April 2005 vertieft gegenüber dem Regionalplan von 1983 insbesondere das Themenfeld der interkommunalen Kooperation, sowie die Erfordernis sich des Themas "demographischer Wandel" anzunehmen. Darüber hinaus konkretisiert er aber auch regionalplanerische Aussagen zum Themenbereich des Schutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, nicht als Selbstzweck, sondern als auch als Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklungen (z. B. für den Tourismus). Dabei werden u. a. die folgenden Zielvorstellungen formuliert:

- raumbedeutsame Ziele der Landschaftsrahmenplanung sowie
- deutliche Zielaussagen zu ökologisch besonders bedeutsamen Gebieten.

Für die Gemeinde Helse werden aus der Sicht der Regionalplanung folgende Themenbereiche als bedeutsam angesprochen, u.a. :

- **Ländlicher Raum**

Bis auf wenige gemeinden ist der gesamte Planungsraum der Gebietskategorie "ländlicher Räume" zugeordnet. Zugleich gehören weite Teile des Kreises zu den sogenannten abgelegenen strukturschwachen ländlichen Räumen in S.-H..

Gemeindefunktion werden, anders als im vorherigen Regionalplan nicht mehr explizit dargestellt.

Bis auf einen schmalen Streifen entlang der nördliche Gemeindegrenze liegt Helse innerhalb des *Bauschutzbereiches* des Flugplatzes Hopen bei St. Michaelisdonn. Deren Bedeutung und Funktionsfähigkeit sind bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### 6.1.6 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem im Planungsraum IV, Kreis Dithmarschen: Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan

Durch die menschliche Inanspruchnahme (u. a. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Ver- und Entsorgung) wird die Landschaft weitgehend in überwiegend deutlich abgrenzbare Lebensräume "differenziert". Die verbleibenden, oft isolierten, überwiegend kleinräumigen Teilbereiche (sog. "Inselbiotope") mit natürlicher, naturnaher oder halbnatürlicher Ausprägung sind in der Kulturlandschaft aufgrund des umgebenden Nutzungsdrucks in ihrem Vorkommen z. T. extrem gefährdet.

Vom Landesamt für Naturschutz und Umwelt (LANU) wurde ein Entwurf für ein landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erarbeitet (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - Stand: 2/96). Dies ist mit der Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes von 2005 in diesen modifiziert übernommen worden.

In diesem Konzept sind alle Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau dieses Systems enthalten. Bestehende bzw. geplante Schutzgebiete und -objekte, sowie die Mehrzahl der vom Landesamt im Rahmen der landesweiten Biotop- und Fließgewässerkartierung erfassten Biotope wurden integriert. Mit Hilfe der Biotopverbundplanung sollen sowohl schützenswerte als auch noch zu entwickelnde Bereiche miteinander verbunden werden.

Für die Umsetzung müssen somit alle gesetzlich geschützten Biotope (§ 15a LNatSchG) sowie besonders schutzwürdige Bereiche in einem Landschaftsraum erfasst und analysiert werden. Die Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential sollen im Sinne eines zukunftsorientierten Naturschutzes (Arten- und Ökosystemschutz) in die zukünftige Planung eingebunden werden.

Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sind:

- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von naturnahen und ökologisch wertvollen Lebensräumen,
- die Erweiterung der Biotopbestände,
- der Verbund verschiedener Biotoptypen bzw. Landschaftselementen,
- die Wiederherstellung möglichst vieler, ehemals naturraumtypischer Lebensräume,
- die Einbindung bereits bestehender Landschaftsräume mit einem hohen ökologischen Entwicklungspotential in das zu planende Verbundsystem.

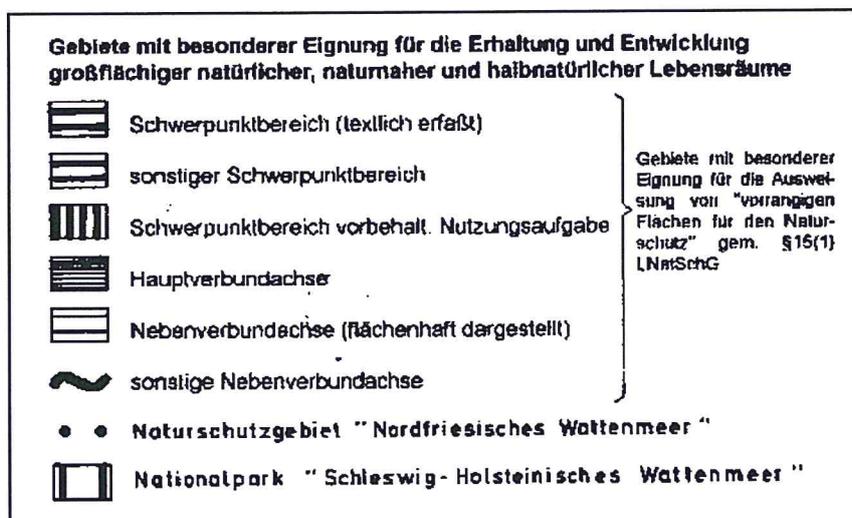
Als weiterer wesentlicher Bestandteil der Planung soll ebenfalls die agrarische Kulturlandschaft mit ihren Elementen (z. B. Äcker, Forsten, Weiden, Wiesen) einbezogen werden, da für viele (auch gefährdete) Arten diese Nutzflächen sowie die menschlichen Siedlungsbereiche Teil ihres Lebensraumes (geworden) sind.

Mit dieser Verbundplanung wird eine Regeneration der abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Luft unterstützt. Darüber hinaus hat die Biotopverbundplanung positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da wertvolle und/oder charakteristische Bestandteile des jeweiligen Landschaftsraumes erhalten bleiben.

Bei der Umsetzung der Planung und Sicherung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kommt den Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2, Ziff. 13 LNatSchG eine tragende Rolle zu. Diese haben bei ihren hoheitlichen Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicherzustellen, dass für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem geeignete Flächen [soweit sinnvoll vorhanden] des Gemeindegebietes zur Verfügung stehen. Diese Konzeptionen sind im Landschaftsplan darzustellen.

Für die Gemeinde Helse sind folgende übergeordnete Aussagen vorgesehen:

- **Nebenverbundachse (flächenhaft) :**  
"Wehlen": Die sog. "Wehle" ist ein nach § 15a LNatSchG (bzw. potenziell nach § 19 oder § 20 LNatSchG) geschützte Landschaftselemente in der Ortslage Krumwehl. Sie sind Ausgangspunkt für die Verbundlinie nach Nordwesten (Forstflächen).



**Abb. 8:** Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Dithmarschen, Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, LANU, 1996 - übernommen in den Landschaftsrahmenplan (2005)

### 6.1.7 Leitbilder

Das übergeordnete Leitbild beinhaltet im wesentlichen das Prinzip der standortangepaßten Nutzungen. Darunter werden Nutzungen verstanden:

- von denen keine Belastungen des Naturhaushaltes (z.B. Nährstoffeintrag in Gewässer) ausgehen,
- die eine dem Standort und der Nutzungsart (überwiegend: Grünland, Acker) entsprechende Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren hervorbringen kann und
- die eine nachhaltige Nutzung, auch im Sinne der Nutzung als agrar geprägte Kulturlandschaft, erlauben (z.B. Erosion vermeiden, keine Zerstörung von faunistischen oder floristischen Lebensräume).

Diese standortangepaßten Nutzungen sind die Grundlage für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt und Eigenart der Kulturlandschaft.

Das Leitbild der Landschaftsplanung ist daher idealerweise eine Kulturlandschaft, die geprägt ist von:

- standortgerechten Nutzungen in Land- (und Forst-)wirtschaft, Siedlungsbau, Freizeit, Wasserwirtschaft usw., die - sozusagen als Zweitnutzen - Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, des Boden-, Wasser- und Klimaschutzes übernehmen und sich als attraktive Landschaftsbilder darstellen (Schutz des Landschaftsbildes),
- Möglichkeiten zur Änderung der Nutzungsmuster innerhalb der sozialen, wirtschaftlichen und standörtlichen Rahmenbedingungen sollen möglich sein,
- Zeugnissen und Spuren der regionalen Geschichte. Dies können abiotische (Landschaftsformen, Aufschlüsse, Bauwerke, Ortsbilder usw.) oder biotische Zeugnisse sein (durch althergebrachte Bewirtschaftung entstandene 'Biotope' wie z.B. Nasswiesen, Röhrichte, Gehölze, Grabensystem),
- "Naturzellen" (Brachflächen), die der Sukzession unterliegen und damit die natürliche Dynamik der Entwicklung von Flora und Fauna eines Standortes dokumentieren.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten, auf Kreis- und Landesebene übergeordneten, Planwerke lassen sich die wichtigsten landschaftlichen Leitbilder der naturräumlichen Region, damit auch diejenigen für eine zukünftige Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde Helse ableiten. Für die Umsetzung dieser Leitbilder durch Maßnahmen kommen insbesondere folgende Teilbereiche in Betracht:

- Schwerpunkt- und Achsenräume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der *landesweiten Ebene* (siehe Landschaftsprogramm 1999),
- Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der *regionalen Ebene*.

Dabei kommt folgenden Lebensraumaspekten eine besondere Bedeutung zu:

- strukturreiche Agrarlandschaft mit möglichst hohem Anteil an Grünland, mit großen ungenutzten oder extensiv genutzten Bereichen (v. a. in den älteren Kögen) und naturnahen oder kulturhistorisch bedeutsamen (Klein-)Strukturen (z. B. alte Prielzüge, ehemalige Warften, Feld- und Windschutzgehölze sowie ein vielfältiges Grabennetz).



- Sumpf- und Quellwälder unter möglichst naturnahen (Grund-) Wasserverhältnissen,
- Schilf- und Sumpflandschaften in tief liegenden Kögen und ehem. Prielen und Wattströmen,

Von der Gemeinde wird die Ausweisung von Nebenverbundachsen im Bereich der Wehlen deutlich abgelehnt. Insbesondere werden unmittelbare oder mittelbare Nutzungseinschränkungen auf bzw. angrenzend an die betroffenen Flächen befürchtet.

### **Landschaftsbild**

Die besonderen Qualitäten (nicht nur) der Gemeinde Helse bestehen in der weitgehend offenen und visuell weiten Marschlandschaft, die den bemerkenswerten "Blickpunkten", wie z. B. den Gehölz umsäumten Höfen, den eingegrünzten Ortslagen, den sichtbaren Erhebungen der Deichlinien und Warften etc., Raum für ihre optisch reizvollen Wirkungen bieten.

Sie sollten erhalten werden. Besonders augenscheinliche vertikale, technische Bauten oder Einrichtungen sollten nicht, bzw. nicht im Außenbereich, erreicht werden (Windenergieanlagen). Ausgenommen sind die nach § 35 BauGB privilegierten Bauvorhaben auf den im Rahmen der Flächennutzungsplanung lt. Regionalplan IV dargestellten Eignungsflächen.

### **Bauliche Erweiterung**

Die für die Gemeinde notwendige bauliche Entwicklung in den Bereichen *Wohnen* und *Gewerbe / Dienstleistung* soll sich an den naturräumlichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft der Dithmarscher Marsch orientieren. Dabei soll den Aspekten der möglichst geringen Neuversiegelung von Böden, sowie möglichst dem Erhalt von Biotopstrukturen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ökologische Qualitäten sollen auch innerhalb und randlich der zukünftigen Siedlungserweiterungen verwirklicht werden. Neben der Schaffung von Wohnbau- und Gewerbeflächen ist besonders der Aspekt der ortsangemessenen Ausnutzung der geeigneten Bauflächen bei guter öffentlicher Durchlässigkeit (z. B. Fuß- und Radwege).

Auch dem Übergang in die freie Landschaft kommt eine hohe Bedeutung bei. Eine angemessene und naturschutzfachlich sinnvoll gestaltete Arrondierung und Grüngestaltung, besonders des aktuellen B-Plangebietes sowie der geeigneten zukünftigen Bebauungsflächen ist deshalb in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

## **6.2 Örtliche Zielkonzeption**

Die Gemeinde Helse ist und wird auch auf absehbare Zeit besonders durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

**Ziel** ist es, die historische, durch den Menschen geschaffene Landschaft und ihre Nutzungsfähigkeit sowie den Naturhaushalt der Gemeinde Helse zu schützen und zu entwickeln. Die Anforderungen der Flächennutzung

- der Land- und Wasserwirtschaft
- der Siedlungsentwicklung für Wohnfunktionen
- der Erholungsnutzung und
- dem Denkmalschutz

an den landschaftsökologischen Gegebenheiten zu orientieren und zu berücksichtigen, um auch weiterhin langfristig ein aktives Leben und Wohnen in Helse zu erhalten und zu begünstigen.

Der Naturschutz basiert dabei auf folgenden Grundsätzen:

1. Der Erhalt und die Entwicklung - im Sinne einer Verbesserung der ökologischen Situation - der bestehenden natürlichen und naturnahen Lebensräume im Planungsraum hat dabei als übergeordnetes Prinzip erste Priorität, da diese Werte nur sehr langfristig oder gar nicht ersetzbar sind.

Zu diesen Lebensräumen gehört die innerhalb des zentralen nordwestlichen Gemeindegebietes gelegene Bereich der Wehle mit ihrem z. t. bereits nach § 15 a LNatSchG geschützten Lebensraumelementen.

2. Erhalt und Entwicklung grundsätzlich gefährdeter Lebensräume in der Kulturlandschaft, die nur mittel- bis langfristig ersetzbar sind.

Hierzu gehören in Helse vor allem auch vom Menschen geschaffene, sogenannte Sekundärbiotop, oder beeinflusste Lebensräume wie Wälder, Feldgehölze, naturnahe Hofgehölze, Baumreihen und Feuchtgrünland.

3. Schaffung neuer Lebensräume in Helse durch Nutzungsaufgabe (Pflege oder Sukzession), Nutzungsextensivierung, Entwicklung feuchter Grünlandflächen, Anlage von Kleingewässern.

Die Gemeinde Helse folgt dabei dem Prinzip, dass die flächenbezogenen Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzziele nur im Zusammenwirken mit und nach Zustimmung der Landeigentümer realisiert werden können. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des für die Landwirtschaft besonders guten Bodens (mit um die 80 Bodenpunkten) flächige Naturschutzmaßnahmen nur schwer umsetzbar sind.

Daher sollte vor allem die von der Landwirtschaft - neben ihrer Aufgabe zur Nahrungsmittelproduktion - zu erbringenden ökologischen Leistungen entsprechend honoriert bzw. Nutzungseinschränkungen durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden. Fördermöglichkeiten werden im Anhang dargestellt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass einige bisher mögliche Vertragsnaturschutzvarianten allgemein nicht mehr im ländlichen Raum angeboten werden.

Die Fördergebietskulisse des Vertrags-Naturschutzes wird ab 1.1.2006 im Wesentlichen auf die Natura 2000-Gebiete, das Naturschutzgroßprojekt-Gebiet „Obere Treene-Landschaft, das Einzugsgebiet von 11 ausgewählten Seen sowie auf die Naturschutzgebiete konzentriert (1. Priorität).

Die Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ (auf Grünland) und „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ (auf Acker) erstrecken sich auf einen zehn Kilometer breiten Streifen entlang der Westküste Schleswig-Holsteins und der Unterelbe bis Wedel sowie beidseitig der Eider bis zur Eiderabdämmung bei Nordfeld. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung. Die nordfriesischen Inseln Pellworm, Föhr, Amrum, Sylt und Nordstrand sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Haaler Au“/Kreis Rendsburg-Eckernförde, „Wardersee“/Kreis Segeberg, Ostholstein, „Großer Binnensee“/Kreis Plön und „Schaalseegebiet“/Kreis Herzogtum Lauenburg gehören ebenfalls zu dieser Fördergebietskulisse.

Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können Verträge auch für außerhalb der Fördergebietskulisse gelegene Flächen mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und (landwirtschaftlich geprägten) Biotopen gem. § 15a LNatschG abgeschlossen werden (2. Priorität)

Detaillierte Karten zur Fördergebietskulisse liegen beim Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein und bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein vor.

Die Konkretisierung der Zielkonzeption auf das Gemeindegebiet erfolgt unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme und der Konfliktermittlung im Sinne eines Leitbildes Naturschutz.

**Tab. 13:** Übergeordnete gemeindliche Ziele für die Landschaftsplanung in Helse

<b>Naturschutz &amp; Denkmalschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristige Sicherung und Entwicklung der ökologisch schutzwürdigen Biotope, v.a. der Kleingewässer (Tränkekühen, Wehle, Teiche),</li> <li>• Erhalt und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft und ihrer naturnahen Elemente,</li> <li>• Herstellung eines lokalen Biotopverbundes in Abstimmung und mit Zustimmung der Flächeneigentümer und ggf. vereinbarter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,</li> <li>• Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope.</li> </ul>
<b>Landwirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt, Entwicklung und Förderung der umweltverträglichen, Natur- und ressourcenschonenden Landwirtschaft,</li> <li>• Förderung zusätzlicher Einkommensbereiche in der Landwirtschaft, z.B. durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Honorierung ökologischer Leistungen (z.B. Pflege von Feucht- und Nasswiesen), siehe: Vertragsnaturschutz,</li> <li>- Ausbau landwirtschaftlich/landschaftlich geprägter Erholungsbereiche wie "Ferien auf dem Bauernhof", "Heuhotels" etc..</li> </ul> </li> </ul>
<b>Gewässer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung eines naturnäheren Zustandes der Uferbereiche von Gräben und Flethen und geeignete angrenzende Flächen unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlich notwendigen Vorgaben und für die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Umsetzung / Zielerreichung über die Gewässer- und Landschaftsverbände, stellvertretend die ortsansässigen Verbände).</li> </ul>
<b>Siedlungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhalten von konfliktarmen Siedlungsflächen für Wohnen und kommunales Gewerbe im Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen der Ortslage,</li> <li>• arrondierende Durchgrünung der Wohn- und gewerblich genutzten Gebiete zum Außenbereich.</li> </ul>
<b>Erholungsnutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung landschaftsgebundener, naturverträglicher Erholungseinrichtungen.</li> </ul>

Der Landwirtschaft kommt bei der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Helse eine zentrale Bedeutung zu. Der Erhalt und die Pflege des Naturhaushaltes ist eine für die Gesellschaft immer wichtiger werdende Funktion und sollte als solche von dieser honoriert werden. Die von der Landwirtschaft neben ihrer Aufgabe zur Nahrungsmittelproduktion zu erbringenden ökologischen Pflegemaßnahmen sollten entsprechend vergütet bzw. Nutzungseinschränkungen durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden. Die Landesregierung bietet hierzu verschiedene Programme an (s. Anhang), die auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können. Hierzu gehören vor allem die Programme des "Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft".

Die Konfliktlösung kann nur im Zuge einer konstruktiv-partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Naturschutzes mit den betroffenen Flächeneigentümern (u. a. Landwirten) erfolgreich umgesetzt werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist für die wirkungsvolle Umsetzung der geplanten Maßnahmen die Information bzw. Aufklärung und damit die persönliche Motivation eine wesentliche Voraussetzung.

Eine Konkretisierung der oben genannten Zielkonzeption innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme und der Konfliktermittlung im Sinne eines *Leitbildes Naturschutz*.

Die Konfliktlösung kann nur im Zuge einer konstruktiv-partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Naturschutz mit den betroffenen Flächeneigentümern (u. a. Landwirten) erfolgreich umgesetzt werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist für die wirkungsvolle und nachhaltige Umsetzung der geplanten Maßnahmen die Information bzw. Aufklärung und damit die persönliche Motivation eine frühe und wesentliche Voraussetzung.

### **6.3 Entwicklungs- und Planungskonzeption**

Die Gemeinde Helse ist eine besonders von der Landwirtschaft geprägte Gemeinde. Sie liegt im wichtigsten norddeutschen Kohlanbaugebiet. "Naturschutzmaßnahmen" in der Fläche stehen daher besonders in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Dies umso mehr, da

- die Qualität des Bodens im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung mit um die 80 Bodenknoten (Bonität) äußerst hoch ist,
- die naturräumliche Ausstattung für den Naturschutz aufgrund der durch den Menschen (anthropogen) erbrachten Entwicklung dieser Kulturlandschaft nur eine untergeordnete Bedeutung aufweist.

Die "Naturschutzmaßnahmen" sollen zum einen die Sicherung bestehender Lebensräume gewährleisten, zum anderen Eignungsflächen für ökologische Entwicklungsmaßnahmen definieren.

**Alle Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis und nach Abstimmung und Einverständnis der Landeigentümer durchgeführt werden.**

#### **6.3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf vorrangigen Flächen für den Naturschutz**

##### **6.3.1.1 Schutz und Entwicklung von geschützten Biotopen (§ 15a LNatSchG)**

Die im Landschaftsplan dargestellten geschützten Biotopen gem. § 15a LNatSchG sind im Zuge der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsplan aufgenommen worden.

Die Festlegung der Biotopflächen erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde (LANU) und der Eintragung der Biotope in das dort geführte Naturschutzbuch i.d. R. nach Begehung der Flächen durch Vertreter der Naturschutzbehörde und Überprüfung des Schutzstatus.

Geschützte Biotope - hier 1Wehle, diverse Teiche, ein Weidenfeuchtgebüsch - befinden sich auf der rel. großen Gemeindefläche Helse im zentralen Bereich der Gemeinde Helse und im östlichen Gemeindegebiet.

#### **Wehle**

Die Wehle befindet sich nördlich der Ortslage Helse in der Ortslage Krumwehl. Sie weist offene Wasserflächen auf, die allerdings zunehmend verschlammten und große Röhrichtflächen, die auf die Verlandung der Wehlen hinweisen.

Die geschützten Wehlen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden. Die bisherige "Nutzung" kann beibehalten werden,

wenn der Charakter des Biotops durch die Nutzung nicht verändert wird. Nicht erlaubt ist eine Intensivierung der Nutzung.

Zudem sind die Wehlen durch das Denkmalpflegegesetz geschützt und müssen als Zeugen der Kulturlandschaft erhalten bleiben.

### **Teiche**

Die verschiedenen durch den Menschen angelegten Teiche sowie der Bereich des Weidenfeucht-Gebüsch-Bestand östlich Krumwehl sind in ihrem Bestand zu erhalten.

### **Ziel**

Ziel ist also zum einen der Erhalt der geschützten Flächen und zum anderen der Schutz der Flächen durch Verringerung der Konflikte. Hierzu zählen:

- Die bestehenden Wehlen und Teiche grenzen auch an Ackerschläge und sind so durch Düngemittelintrag (und ggf. mechanisches Anpflügen der Uferbereiche) gefährdet. Im Westen der Wehlen sollten ungenutzte Pufferzonen zum Schutze der Gewässer und zur Unterstützung einer natürlichen Ufervegetationsentwicklung eingerichtet werden. Eine Erweiterung des Teich- und Gehölz-Biotops auf dem Hof Gimini im südöstlichen Gemeindegebiet, z.B. durch die Einrichtung einer ungenutzten, sich sukzessive entwickelnden Erweiterungsfläche, wäre ebenfalls ein geeignetes Naturschutzziel.

Zudem ist die Vergrößerung bestehender und die Entwicklung neuer durch feuchte Verhältnisse geprägte Biotopflächen z.B. auch im Rahmen von Ausgleichsflächen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, anzustreben.

## **6.3.2 Eignungsflächen für den Biotopverbund**

Durch die menschliche Inanspruchnahme (z.B. Wohnen, Gewerbe/Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Naherholung) wird die Landschaft weitgehend und bisher zunehmend in voneinander getrennte und abgrenzbare "Räume" untergliedert. Diese "isolierten", überwiegend kleinräumigen Teilbereiche (auch die sog. Inselbiotope) sind in der Kulturlandschaft in ihrem Bestand und ihrer Bedeutung für Flora und Fauna immer mehr gefährdet.

Biotopverbundsysteme haben die räumlich-funktionale Verbindung von Biotopen zum Ziel, um den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebens- und Artengemeinschaften Ausbreitung und Austausch zu ermöglichen.

Verbundsysteme setzen sich aus **großflächigen Lebensräumen** (z. B. Niederungen mit einer Nutzung als Dauergrünland und Waldflächen), **bandförmigen Korridorbiotopen** (lineare Elemente wie z. B. Knicks und Fließgewässer) und **kleinflächigen Trittsteinbiotopen** (z. B. Feldgehölze und Kleingewässer) zusammen.

Einzelne voneinander getrennte Biotope können ein Überleben vieler Tier- und Pflanzenarten auf Dauer nicht sichern, da die voneinander getrennten Populationen kleinflächiger Lebensräume häufig so klein sind, dass sie langfristig nicht überleben und bei Störungen ganz erlöschen können. Findet zwischen den Populationen kein Austausch statt, droht zudem häufig die genetische Verarmung der Restbestände.

Das Konzept des Biotopverbundes hat zum Ziel, großflächige Lebensräume untereinander durch linienhafte und kleinflächige Biotope zu verbinden, bzw. die Dichte (Häufigkeit) unterschiedlich großer Biotope in der Fläche zu erhöhen. Durch diese ökologischen Korridore und Trittsteine können die Arten wandern und sich ausbreiten. Dadurch werden der lebensnotwendige Austausch von Individuen und eine Neubesiedlung bzw. Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen ermöglicht. Lebensfeindliche Flächen können so überbrückt werden und wirken nicht mehr als unüberwindliche Barrieren.

Für die Biotopverbundplanung gelten u. a. folgende Leitlinien:

- Je intensiver die Nutzung, desto engmaschiger und großflächiger muß der Biotopverbund werden,
- der Sicherung und Entwicklung ausreichend großer naturnaher Gebiete kommt eine zentrale Bedeutung in der Biotopverbundplanung zu,
- das Verbundkonzept soll an die vorhandenen Biotopstrukturen anknüpfen, um diese miteinander zu verbinden. Dabei ist zu beachten, das Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Art miteinander vernetzt werden (z.B. feuchte Gräben mit Kleingewässern, Grünlandflächen und Hochstauden)
- Sicherung möglichst artenreicher und vollständiger Pflanzengemeinschaften (und faunistischer Lebensräume) und die Wiederherstellung der naturraumcharakteristischen Biotoptypenvielfalt. Hierbei geht es nicht unbedingt an erster Stelle um den Schutz seltener Arten (Raritäten),
- Ausbreitungsbarrieren und Wanderungshindernisse (Straßen, verbaute Fließgewässer) sollen ab- bzw. zurückgebaut bzw. deren negativen Wirkungen entschärft werden,
- Kleinstrukturen wie Säume, Kleingewässer und Einzelbäume sind für einen lokalen Biotopverbund von Bedeutung.

Die Eignungsräume für den Biotopverbund orientieren sich in Helse besonders an dem Bereich der geschützten Wehle in der Ortslage Krumwehl.

### **Wehlen**

Die auf dem Gemeindegebiet Helse liegende Wehle und ihre Nachbarflächen sind als Ausgangspunkt für einen Biotopverbund zwischen den geschützten Wehlen und den westlich angrenzenden Forstflächen zu beschreiben.

Ausgangspunkt für die Realisierung der Biotopverbundfunktion wäre also die Verbindung zwischen der Wehle in Krumwehl und den angrenzenden Flächen im Nordwesten. Hierzu würde v.a. der Erhalt der Wehle zählen, sowie die Entwicklung von extensiv genutzten Pufferflächen im westlichen Anschluss an die Wehlen (s. Kap. 6.3.1.1), die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der im Biotopverbund-Eignungsraum verlaufenden Gräben mit einer beidseitig mindesten 5 m breiten, durch einmalige Mahd extensiv genutzten Uferzone, um einerseits Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren, andererseits um wieder Lebensräume an den Gewässern zu schaffen, die Abflachung von Grabenböschungen, die Umnutzung von Acker in Grünland, die Anlage von Kleingewässern, die extensive Nutzung / Pflege der angrenzenden Flächen.

**Die Gemeinde lehnt auch die nachrichtliche Übernahme dieser Fachinhalte grundsätzlich ab.**

### **6.3.3 Ausweisung eines Naturdenkmals**

Die o.g. Wehlen sollte aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung in diesem Naturraum als Naturdenkmal ausgewiesen werden (Vorschlag des Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft).

Ziel ist es, diesen Lebensraum vor Beeinträchtigungen zu schützen. Wirtschaftliche Nutzungen dieser Fläche sind ausgeschlossen; sie sollen vielmehr erhalten und durch Pflegemaßnahmen entwickelt werden.

Im Zuge des Rechtssetzungsverfahrens für diese Fläche wären einzelne Pflegemaßnahmen zu prüfen und z.B. in einem Pflege- und Entwicklungskonzept zu definieren.

**Die Gemeinde lehnt auch die nachrichtliche Übernahme dieser Fachinhalte grundsätzlich ab.**

### 6.3.4 Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Suchraum für Ausgleichsflächen

Die zur Kompensation für Eingriffe (vor allem durch Bebauung) in den Naturhaushalt notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden konkret im jeweiligen Baugenehmigungs- oder B-Plan-Verfahren festgelegt. Es können nur Flächen als Ausgleichsflächen Verwendung finden, die *keinen* Schutz gem. § 15a LNatSchG (Biotope) aufweisen und *außerhalb* von Schutzgebieten liegen.

Als Eignungsfläche für Ausgleichsmaßnahmen wurde eine bereits in ersten Sukzessionsstadien befindliche Fläche im südlichen Gemeindeteil ausgewiesen (s. Karte *Planung*). Nach einer Bewirtschaftungspause von mehr als 5 Jahren gelten entsprechende Biotoptypen jedoch bereits durch § 15a LNatSchG als geschützt. Als weitere Suchräume für Ausgleichsflächen in Helse sind besonders geeignet:

- Flächen innerhalb der Eignungsräume für den Biotopverbund und Erweiterungs- und Pufferflächen für bestehende Biotope und
- Flächen, die im Anschluss an bereits bestehende Ausgleichsflächen liegen oder als Grünland genutzt werden und Anschluss an Gräben und extensiv genutzten Bereiche (im Norden der Ortslage Helse) aufweisen.

#### **Ziel**

Ziel ist die Entwicklung möglichst naturnaher Flächen im durch die landwirtschaftliche Nutzung dominierten Gemeindegebiet. Zu den über Kap. 6.3.2 genannten Überlegungen hinausgehenden möglichen Maßnahmen gehören:

- Anlage von kleinräumigen Sukzessions- und Röhrichflächen
- Anlage von Kleingewässern
- Uferabflachung von Gräben und Aufweitung von Gräben

Über die Ausprägung dieser Flächen sind im Rahmen weiterführender Grünordnungsplanungen / landschaftspflegerische Begleitplanungen (Eingriffs-/Ausgleichsregelungen) im Maßstab der Eingriffspläne Aussagen zu erarbeiten. Weitere Ausgleichsflächen sollten auch innerhalb der zukünftigen Bebauungsgebiete vorgesehen werden, um hier der Natur Refugien im Siedlungsbereich zu bieten und die Wohnqualität für die künftigen Bewohner zu erhöhen.

### 6.3.5 Eingrünung der Ortsränder

Um einen harmonischen Übergang von der offenen Landschaft zum bestehenden und vor allem zu geplanten Siedlungsbereichen der Gemeinde Helse zu begünstigen, sollten die Siedlungsränder mit Gehölzpflanzungen heimischer Arten wie Eingrifflicher Weißdorn, Weiden, Mehlbeere, Schwarzerlen, Eschen u.ä. eingegrünt werden. Zudem könnten im Zuge einer Siedlungserweiterung auch Obstbaumwiesen zur optischen und ökologischen Bereicherung des Ortes entwickelt werden.

### 6.3.6 Schutz archäologischer Denkmäler

Die im Gemeindegebiet vorhandenen archäologischen Denkmäler (s. Kap. 4.4.6) sind in ihrem Bestand und ihrer Eigenart im Sinne der Denkmalpflege zu schützen und zu erhalten. Hierbei ist die unmittelbare Umgebung der Denkmäler mit einzubeziehen. Hierzu zählen in Helse im wesentlichen:

- die Deichlinien sowie
- die Wehle
- die Groß- und Einzelwarften.

### 6.3.7 Eignungsflächen für eine Siedlungserweiterung

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von ca. 10 - 15 Jahren ausgelegt. Daher ist auch die zukünftige Siedlungsentwicklung planerisch von Bedeutung.

Aufgabe des Landschaftsplans ist es hier, möglichst konfliktarme Flächen für eine Siedlungserweiterung zu benennen, um den Landschaftsverbrauch und die Beeinflussungen des Naturhaushaltes gering zu halten und der Gemeinde Alternativflächen aufzuzeigen. Im wesentlichen werden alternative Eignungsräume für Siedlungserweiterungsflächen dargestellt; dies ist "Eignungsflächen für die gemeindliche Siedlungserweiterung".

Die Ausweisung von Bauland trifft die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung einer Bebauungsplanung. Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung findet dort im Maßstab 1 : 1.000 im Rahmen eines, den B-Plan begleitenden, Grünordnungsplanes statt.

Somit hat der Landschaftsplan eine vorbereitende Wirkung im Zusammenhang mit dem bestehenden Flächennutzungsplan.

Die Aussagen des Landschaftsplans berücksichtigen lediglich Flächen, die über Bebauungspläne erschlossen werden. Eine mögliche Lückenbebauung, die ohne B-Plan möglich ist, wird aufgrund der Kleinräumigkeit nicht betrachtet.

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Helse liegt bei 915.

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Bereitstellung alternativer Siedlungsentwicklungsflächen werden im folgenden Eignungsflächen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung für Wohnzwecke dargestellt.

Aufgrund der bestehenden Ortslage an der B 5 ergibt sich eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung zwischen den Ortslagen Helse und Krumwehl. Im Anschluss an die hier bereits bestehende Bebauung stehen heute als Wirtschaftsgrünland genutzte Flächen zur Verfügung. Hier - westlich der bestehenden Bebauung und nördlich des Sportplatzes - kann an die bebaute Ortslage angeschlossen und eine Erschließung vorgenommen werden ohne wesentlich in das Landschaftsbild einzugreifen oder ökologisch hochwertige Landschaftselemente zu zerstören. In diesem Bereich der Ortslage ergibt sich aufgrund der gewachsenen baulichen Struktur des Ortes die beste Möglichkeit die Wohnbauflächen Helse harmonisch zu erweitern. Die im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung befindliche Fläche ist dabei vorrangig zu entwickeln. Die Entwicklungspfeile zeigen weitere Entwicklungsachsen in Richtung Süden und Westen auf, so dass langfristig eine Abrundung der Ortslage geschaffen wird.

Folgende Kriterien wurden zur Ermittlung der Eignung herangezogen:

• <b>Schutzkategorie</b>	Die dargestellten Eignungsflächen liegen außerhalb bestehender oder geplanter Schutzgebiete
• <b>Nutzung</b>	Die dargestellten Eignungsflächen werden gegenwärtig als Wirtschaftsgrünland genutzt und besitzen so nur eine allgemeine ökologische Wertigkeit.
• <b>Eingriff/Ausgleich</b>	Der Eingriff in den Naturhaushalt ist im Gemeindegebiet innerhalb der Baugebiete, bzw. auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche im südlichen Teil der Gemeinde (Lage, s. Karte Planung) bzw. auf Eignungsflächen für den Biotopverbund ausgleichbar. Der Ausgleichsmaßstab wird in der Regel bei ca. 1 : 0,5 bis 1 : 0,7 liegen
• <b>Lage im Raum</b>	Die Eignungsflächen schließen an die bestehende Bebauung an und fördern so eine Arrondierung der Gemeindeflächen.
• <b>Erschließung</b>	Die Eignungsflächen sind über die bestehenden Straßen- und Wegeverbindungen zu erschließen, d.h. der Erschließungsaufwand kann minimiert werden.

Als **Ergebnis** wird das Konfliktpotential als gering beschrieben und die Flächen als geeignet für eine Siedlungserweiterung dargestellt.

Der konkrete Flächenbedarf sowie die gestalterische und ökologische Ausrichtung der zukünftigen Baugebiete ist im Rahmen von Bebauungsplänen und Grünordnungsplänen im konkreten Maßstab 1 : 1.000 zu ermitteln.

### 6.3.8 Landschaftsbezogene Erholung

Das Landschaftsbild der Gemeinde Helse ist zum einen durch die bebaute Ortslage und zum anderen durch das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft Südermarsch gekennzeichnet.

Die Ausstattung der Gemeinde mit Wander- und Radwanderwege auf bestehenden landwirtschaftlichen Wegen und Straßen ist gut. Eine Ergänzung des Wege- und Erholungsangebotes ist daher nicht notwendig. Sinnvoll wäre eine Beschilderung der Radwege und Wanderrouten im Hinblick auf eine übergeordnete touristische Nutzung.

Zur Ergänzung des Erholungsangebotes eignen sich folgende Einrichtungen:

- Erweiterung des Angebotes von "Ferien auf dem Bauernhof" für Langzeiturlauber
- Einrichtung von "Heuhotels", d.h. niedrigpreisige, einfache Übernachtungsmöglichkeiten in landwirtschaftlichen Hofstellen vor allem für "durchfahrende" Radwanderer und Wanderer

## 7. Integration in die Bauleitplanung

Nach § 6 (4) LNATSCHG sind geeignete Inhalte des Landschaftsplanes als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Nach Maßgabe dieser Regelung werden im folgenden die zur Übernahme geeigneten Inhalte genannt.

### Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

"Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind

- gesetzlich geschützte Biotope,
- Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
- Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
- Biotopverbundflächen".

In Helse zählen hierzu die nach § 15a LNatSchG geschützten Wehlen und Teiche, sowie das Weidenfeuchtgebüsch in der Gemeinde.

Nach § 3 a LNatSchG haben ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum der Gemeinden den Zielen des Naturschutzes zu dienen. Bei der Nutzung oder Bewirtschaftung dieser Grundflächen sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu verwirklichen.

Der Landschaftsplan empfiehlt die Übernahme aller nach § 15 a LNatSchG S.-H. geschützten Flächen für die Integration von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

Weiterhin sollen in den Flächennutzungsplan die Flächen gem.§ 5 , Abs. 2 Nr. 10 BauGB "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wie die Ausgleichsflächen übernommen werden.

## 8. Literatur

### Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) 1998:** In der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 teil I, 2081).
- Raumordnungsgesetz (ROG) 1998:** In der Fassung des Art. 2 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 Teil I, 2102).
- Landesnaturenschutzgesetz (LNATSCHG) (1993):** Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 791-7)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) (2004):** Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein. In der Bekanntmachung vom 5.12.2004 (GVOBl. SH. S. 461).
- Landeswassergesetz - LWG - (1999):** Wassergesetz des Landes Schleswig Holstein. i.d.F.d.B. vom 08. Januar 1999. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1999, S.26.
- Landesverordnung Über Gesetzlich Geschützte Biotop**  
(Biotopverordnung) vom 13. Januar 1998 - Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 3, 72-74.
- Landesverordnung über Inhalt und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) 1998:** vom 29. Juni 1998 - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1999, S. 26.
- Knickerlass 1996:** Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996. Kiel.
- Die Nach § 15 a Landesnaturenschutzgesetz gesetzlich Geschützter Biotop in Schleswig-Holstein - Kartierungsschlüssel - Stand : 3/98.** Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

### Veröffentlichungen / Untersuchungen

- Adam, K.; W. Nohl und W. Valentin (1986):** Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Forschungsauftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (MURL) (Hrsg.), Düsseldorf.
- Arbeitskreis Landschaftspflege im Landkreistag und Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992):** Maßstab zur Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Umweltamt der Hansestadt Lübeck.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1982):** Bodenkundliche Kartieranleitung. Arbeitsgruppe Bodenkunde Hannover.
- Barth, W.-E. (1987):** Praktischer Umwelt- und Naturschutz. Verlag Paul Parey
- Bastian, O.; Schreiber, K.-F. (Hrsg.) (1994):** Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Gustav Fischer Verlag
- Blab, J. (1986):** Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda - Verlag

- Blum, W.E.H. und Wenzel, W.W. (1989):** Bodenschutzkonzeption: Bodenzustandsanalyse und Konzepte für den Bodenschutz in Österreich. Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Österreich, Wien.
- Blume, H.P. (Hrsg.)(1990):** Handbuch des Bodenschutzes. ecomed Verlagsgesellschaft. Landsberg.
- Böhme, C. und L. Preisler-Holl (1993):** Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Länderregelungen, Bewertung, Literaturlauswahl. Materialien des Deutschen Instituts für Urbanistik (Hrsg.).
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1996):** Die neue Düngemittelverordnung. Verordnungstext, Erläuterungen.
- BTE - Landschaft und Umweltplanung (1997):** Planungshinweise für die Festlegung von Windenergieanlagen. Teil II: Landschaftsbild und Windenergieanlagen. Gutachten im Auftrag Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB), Abt. Regionalplanung. Braunschweig.
- Deutscher Wetterdienst (1967):** Klima-Atlas von Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen. Selbstverlag.
- Heydemann, B. (1997):** Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag, Neumünster
- Hingst, Kl., Muuß, U. (1978):** Landschaftswandel in Schleswig-Holstein. Wachholtz Verlag, Neumünster
- Jedicke, E. (1990):** Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Verlag Ulmer.
- Jedicke, L. & E. (1989):** Naturdenkmale in Schleswig-Holstein. Landbuch Verlag, Hannover.
- Jedicke, L. & E. (1992):** Farbatlas Landschaften und Biotope Deutschlands. Ulmer Verlag.
- Kaule, G. (1991):** Arten- und Biotopschutz. UTB / Ulmer
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (Hrsg.) (1993):** Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein; Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung. Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Dithmarschen. Kiel.
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (Hrsg.) (1994):** Beiträge zu Naturschutz und Landschaftspflege 1991 - 1994
- Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten (1995) (Hrsg.):** 1985 - 1994 - Ein Jahrzehnt Beobachtung der Niederschlagsbeschaffenheit in Schleswig-Holstein.
- Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein (Hrsgb.) (1979):** Topographischer Atlas Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster.
- Meier, Dirk (1995):** Die Neubesiedlung der Dithmarscher Seemarsch und der Wandel der Kulturlandschaft. Kölner Geographische Arbeiten. 66, S. 97-108.
- Meißel, K. und Hübschmann, A. (1976):** Veränderungen der Acker- und Grünlandvegetation im nordwestdeutschen Flachland in jüngerer Zeit. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 10, 109-124. Bonn/Bad Godesberg.
- Meßerschmidt, K. (1994):** Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Band 1, Heidelberg.
- Meyer, H. & D.Reinke (1995):** Spezialisierung und räumlich-zeitliche Einnieschung der Wirbellosenfauna in Salzwiesen. Mitt. Dtsch. Ges. Angew. Ent. 10: 485-490.

- 
- Mierwald, U., Beller, J. (1990):** Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein, Hrsg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1996):** Bodenschutzprogramm. Ziele und Strategien des Bodenschutzes in Schleswig-Holstein.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1997):** Immissionsüberwachung der Luft in Schleswig-Holstein. Messbericht 1996.
- Müller-Wille, M., D. Hoffmann (Hrsgb.) (1992):** Der Vergangenheit auf der Spur. Archäologische Siedlungsforschung in Schleswig-Holstein.
- Plachter, H. (1990):** Naturschutz. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.
- Pott, R. (1996):** Biotoptypen. Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Prange, W. (1982):** Die Bedeichungsgeschichte der Marschen in Schleswig-Holstein, Kiel
- Schleuß, U. (1992):** Böden und Bodenschichten einer Norddeutschen Moränenlandschaft. In: Vorstand d. Vereins zur Förderung der Ökosystemforschung zu Kiel e.V. (Hrsg.): EcoSys - Beiträge zur Ökosystemforschung. Suppl. Bd. 2.
- Schott, C. (1956):** Die Naturlandschaften Schleswig-Holsteins. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (2000):** Bodennutzung und Ernte in Schleswig-Holstein 1999. Statistische Berichte.
- Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (2001):** Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1999. Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden. Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991. Statistische Berichte.
- Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1998):** Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1997. Nach Art der geplanten Nutzung. Statistische Berichte.
- Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1998):** Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1997. Nach Art der tatsächlichen Nutzung. Statistische Berichte.
- Steinbach, G. (Hrsg.) (1990):** Werkbuch Biotopschutz. Verlag Franckh - Kosmos
- Stewig, R. (1982):** Landeskunde von Schleswig-Holstein. Reihe Geocolleg. Berlin und Stuttgart.
- Schweppe-Kraft, B. (1984):** Naturschutzfachliche Anforderungen an die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. In: Naturschutz u. Landschaftspflege, H. 1.
- Wegener, U. (Hrsg.) (1991):** Schutz und Pflege von Lebensräumen. Gustav Fischer Verlag.

## Erläuterung verwendeter Fachbegriffe

<b>abiotisch</b>	unbelebt
<b>Akkumulation</b>	Anreicherung, Ansammlung von Substanzen in Organismen oder unbelebten Teilen des Ökosystems
<b>anthropogen</b>	durch den Menschen beeinflusst, verursacht
<b>Artenspektrum</b>	Gesamtheit der Arten in einem bestimmten Lebensraum
<b>biotisch</b>	belebt
<b>Biotop</b>	Lebensraum; Bereich der bestimmte Lebensbedingungen bietet, die das Vorkommen der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten (Biozönose) ermöglicht. Es handelt sich hierbei um ein einheitliches Gebiet, das sich gegen die Umgebung abgrenzen lässt
<b>Bodenerosion</b>	durch Wasser oder Wind verursachte Abtragung des Mutterbodens
<b>Eutrophierung</b>	übermäßige Anreicherung von Nährstoffen in Gewässern oder nährstoffarmen Böden
<b>Fauna / Flora</b>	Tier- und Pflanzenwelt
<b>Geomorphologie</b>	Wissenschaft von den Oberflächenformen der Erde
<b>Habitat</b>	Lebensstätte einer Tier- oder Pflanzenart in einem Biotop
<b>Hydrologie</b>	(Gewässerkunde) Lehre vom Wasser, seinen Erscheinungsformen, natürlichen Zusammenhängen und Wechselwirkungen mit den umgebenden Medien über, auf und unter der Erde
<b>Hydrogeologie</b>	Lagerstättenkunde des Grundwassers
<b>hydrophil</b>	Bezeichnung für Organismen, die sich gern in oder am Wasser aufhalten
<b>Immission</b>	Einwirken von Luftverunreinigungen, Schadstoffen, Lärm, Strahlen u. ä. auf Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Landschafts- ökologie</b>	Wissenschaft vom Haushalt der Landschaftsräume
<b>Nivellierung</b>	Unterschiede ausgleichen, einebnen
<b>Ökologie</b>	Wissenschaft von den Beziehungen der Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt
<b>ökologische Nische</b>	Wirkungsfeld bzw. Stellung einer Art im Ökosystem
<b>Ökosystem</b>	Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander und mit ihrem Lebensraum (Lebensraum + Lebensgemeinschaft = Ökosystem)
<b>Pestizid</b>	Sammelbezeichnung für Stoffe, die Organismen abtöten sollen

<b>phytophag</b>	Bezeichnung für Tiere die sich von lebender Pflanzensubstanz ernähren
<b>Prozeß</b>	Verlauf, Ablauf, Entwicklung
<b>Relief</b>	Bezeichnung für die Oberflächenformen der Erde
<b>Reliefenergie</b>	Bezeichnung für das Maß der Höhenunterschiede innerhalb eines Gebietes
<b>Sukzession</b>	Ablösung einer Organismengemeinschaft durch eine andere, hervorgerufen durch Klima, Boden oder Lebenstätigkeit der Organismen selbst
<b>Topographie</b>	Gesamtheit der Ausstattung eines Erdraumes in Hinsicht auf Situation (Bodenbedeckung, Siedlungen, Verkehrswege usw.) und Relief

## Anhang

### A. Fördermittel

#### I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der europäischen Union

1. Vertrags-Naturschutz im Kreis Dithmarschen
2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen
3. Förderung der Neuwaldbildung und forstlichen Maßnahmen
4. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz
5. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union

### B. Erhebungsbogen der Biotopkartierung vom LANU

### C. Altlasten

### D. Archäologische Denkmale

### E. Themenkarten

- Bestand M 1: 5.000
- Konflikte M 1: 5.000
- Planung / Entwicklung M 1: 5.000

2

## **Anhang**

### **I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union**

#### **1. Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft**

Mit den folgend aufgeführten Vertragsnaturschutzprogrammen wird das Ziel verfolgt, extensive Formen der landwirtschaftlichen Nutzung zu fördern. Das neue Programm "Vertragsnaturschutz" soll den Landwirten eine größere Flexibilität bei der Flächenbewirtschaftung einräumen. In Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten werden in hierfür ausgewiesenen Fördergebieten verschiedene Vertragsmuster angeboten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass einige bisher mögliche Vertragsnaturschutzvarianten allgemein nicht mehr im ländlichen Raum angeboten werden.

Die Fördergebietskulisse des Vertrags-Naturschutzes wird ab 1.1.2006 im Wesentlichen auf die Natura 2000-Gebiete, das Naturschutzgroßprojekt-Gebiet „Obere Treene-Landschaft, das Einzugsgebiet von 11 ausgewählten Seen sowie auf die Naturschutzgebiete konzentriert (1. Priorität).

Die Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ (auf Grünland) und „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ (auf Acker) erstrecken sich auf einen zehn Kilometer breiten Streifen entlang der Westküste Schleswig-Holsteins und der Untereibe bis Wedel sowie beidseitig der Eider bis zur Eiderabdämmung bei Nordfeld. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung. Die nordfriesischen Inseln Pellworm, Föhr, Amrum, Sylt und Nordstrand sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Haaler Au“/Kreis Rendsburg-Eckernförde, „Wardersee“/Kreis Segeberg, Ostholstein, „Großer Binnensee“/Kreis Plön und „Schaalseegebiet“/Kreis Herzogtum Lauenburg gehören ebenfalls zu dieser Fördergebietskulisse.

Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können Verträge auch für außerhalb der Fördergebietskulisse gelegene Flächen mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und (landwirtschaftlich geprägten) Biotopen gem. § 15a LNatschG abgeschlossen werden (2. Priorität).

In den Verträgen werden die Rahmenbedingungen (u.a. Auflagen zur Bewirtschaftung) geregelt. Als Beispiel ist das Vertragsmuster "Amphibienschutz" angefügt.

Detaillierte Karten zur Fördergebietskulisse liegen beim Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein und bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein vor.

Information (und Vertragsabwicklung) liegen im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft Schleswig-Holstein (MUNL), Kiel in den Händen der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft (Kiel).

#### **2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen**

Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung, der Schutz und die Pflege von natürlichen oder naturnahen Lebensräume für heimische Arten und die Entwicklung von Lebensräumen, die dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Zuschüsse für die Gestaltung der Biotope gewährt. Die Kosten können zu 100 % getragen werden, wenn die/der Antragsteller(in)

ansonsten keinen Vorteil hat. Eine Eigenleistung von 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird gefordert, wenn Maßnahmen auf Grundstücken von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

Auskunft erteilt das zuständige Staatliche Umweltamt.

### **3. Förderung der Neuwaldbildung und forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

Das Land stellt für die Neuwaldbildung und für den Umbau von Waldflächen in ökologisch höherwertige und stabilere Bestände Fördermittel zur Verfügung. Gefördert werden u.a.:

- Waldbauliche Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Forstwirtschaft
- Erstaufforstungen in Form einer Prämie
- Flächenankauf für Neuwaldbildungen
- Anlage von Feldgehölzen

Begründung von Wald (im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz) durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung einschließlich Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern von forstwirtschaftlich bisher nicht genutzten Flächen (Erstaufforstung), wenn die Fläche mindestens **1 ha** groß ist und 10% bis 30 % der Fläche zugunsten der natürlichen Entwicklung (Sukzession) nicht bepflanzt werden.

Für die Beratung forstlicher Maßnahmen ist in Süddithmarschen der Bezirksförster der Landwirtschaftskammer (Herr Rosenow - Tel. 4824 - 684292) zuständig.

**Nicht** aufgeforstet werden dürfen u. a. die vorrangigen Flächen für den Naturschutz (s. § 15 Abs. 1 LNatSchG), insbesondere die nach § 15 a geschützten Biotope.

Zuwendungsempfänger können u. a. Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Von einer Förderung im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden ausgenommen.

#### Informationen:

Zur Förderung von Flächenankäufen für die Neuwaldbildung:

Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten S.-H. (MNUF), Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd, Kiel.

Zu allen übrigen Fördermaßnahmen:

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) in Bad Segeberg

Förderprogramm für forstwirtschaftliche Maßnahmen :

“Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes”

### **4. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz**

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises. Grundsätzlich ist diese Förderung nur noch innerhalb der Gebietskulisse Natura 2000 möglich.

Anforderungen an die Fläche:

- kein nach § 15 a geschützter Biotop (nur im Ausnahmefall)
- Vorliegen eines Konzeptes zur Pflege und Entwicklung der Fläche
- die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Informationen geben die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MNUF)

## **5. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union**

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) sowie die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) geben nähere Auskünfte.

**Vertrags-Naturschutz  
des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein**

**V e r t r a g**

*Amphibienschutz*  
Nr.

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch  
die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Fabrikstraße 7, 24103 Kiel,  
- im folgenden "Landgesellschaft" genannt -

und

dem Landwirt Herrn/der Landwirtin Frau

wohnhaft in

- im folgenden "Besitzer" genannt -

wird folgender Bewirtschaftungsvertrag zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen:

**Präambel**

Ziel dieses Vertrages ist es, die Entwicklung weniger intensiv bewirtschafteter Grünlandökosysteme mit naturnahen Strukturen (Gewässer, Knicks, ungenutzte Säume u.ä.) zu fördern, die Lebensräume von Amphibien sind. Dazu ist es notwendig, eine extensive Bewirtschaftungsweise durchgehend über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg einzuhalten und mittelfristig auf eine Mahd zu verzichten.

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160/80), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 270/70) sowie durch Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 153/30) mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1257/1999. Auf diesen Bestimmungen und den dazu ergangenen Vorgaben der Kommission beruhen insbesondere die §§ 5, 6, 7, 9 11 und 12 dieses Vertrages.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 beteiligt sich die Europäische Gemeinschaft auch an den Ausgleichszahlungen nach diesem Vertrag.

Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 121 S. 2 Landesverwaltungs-gesetz in Verbindung mit § 123 Abs. 1 S. 2 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG i.d.F. vom 02. Juni 1992 - GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar

2005, GVOBl. Schl.-H. S. 168). Das Land Schleswig-Holstein als juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet sich durch Vertrag zur Vergabe öffentlicher Mittel, um die Ziele des Naturschutzes durch eine extensive Landbewirtschaftung zu erreichen.

Dieser Vertrag wird zunächst für Jahr/e geschlossen. Er wird für den Schutz von Fauna, Flora, Böden und Gewässern umso wirksamer sein, je länger er Bestand hat.

Die gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen und unter § 3 genannten Biotop gestaltenden Maßnahmen unterliegen in der Regel dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG - in der geltenden Fassung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339).

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer von Jahr/en vom **01.01.200** bis zum **31.12.200** geschlossen. Der Besitzer verpflichtet sich, die in der Anlage 1 zum Vertrag aufgeführten Flächen zu den in § 2 genannten Bedingungen zu bewirtschaften und im gesamten Betrieb die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis einzuhalten. Der Besitzer verpflichtet sich ferner, die gemäß § 3 zu vereinbarenden Biotop gestaltenden Maßnahmen über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen und mindestens 5 Jahre zu unterhalten.

## § 2

### Bewirtschaftungsbeschränkungen

Der Besitzer verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften:

#### 1. **Bewirtschaftungsgebot**

Die Flächen werden als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum **1. Oktober** des Jahres erfolgt sein.

#### 2. **Umbruchsverbot**

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden.

#### 3. **Bodenbearbeitung**

Vom **25. März** bis einschließlich **31. Oktober** sind Schleppen und andere Bodenbearbeitungsmaßnahmen nicht statthaft.

Die Flächen werden nicht gewalzt.

Jegliche Nachsaatmaßnahmen zur Grasnarbenverbesserung sind untersagt. Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft, mit Ausnahme der Verteilung von Bodenaushub und Mähgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

#### **4. Wasserstand - Dränagen, Grütppen, Gräben**

Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden. Davon unberührt bleiben die ordnungsgemäÙe Unterhaltung bestehender Grütppen und Gräben.

Die Unterhaltung bestehender Dränagen mit Ausnahme der Spülung sowie die Neuanlage von Grütppen, Gräben und Dränagen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zulässig. Dies gilt auch für die Neuanlage von Grütppen, die den Zielen des Vertrages dienen.

#### **5. Gewässerunterhaltung**

Gewässerunterhaltungsarbeiten sollen in der Zeit vom **25. März** bis einschließlich **30. Juni** nicht stattfinden.

#### **6. Düngungsverbot**

Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

#### **7. Verbot von Pflanzenschutzmitteln**

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.

#### **8. Beweidung**

Weiden sind als Standweiden zu nutzen. Die Beweidung (Anzahl der Tiere) ist so auszurichten, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden.

Vom **1. bzw. 10. Mai** bis **31. Oktober** darf die in der **Anlage 1** des Vertrages genannte Anzahl Rinder (zu keinem Zeitpunkt mehr als **3 bzw. 4** Tiere unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar aufgetrieben werden.

**Der jeweils geltende Beweidungstermin ist, ebenso wie die einzuhaltende Höchstzahl der Rinder, bei den entsprechenden Nutzungseinheiten (Schlägen) in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.**

Die Beweidung außerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist nicht zulässig. Der Besitzer gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - während dieses Zeitraumes unterbleibt. Nimmt der Besitzer entlaufenes eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.

Weidevieh darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zugefüttert werden.

Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

#### **9. Mahd**

Die Flächen werden nur in den ersten Jahren gemäht, um Nährstoffüberschüsse mit dem Mähgut abzuführen. Das Mähgut muss von den Flächen abgefahren werden. Danach wird zur Weidewirtschaft ohne Pflegemahd übergegangen, falls die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

Nachts (21.00 - 4.00 Uhr) und bei Regen darf nicht gemäht werden. Die Flächen sollen von innen nach außen gemäht werden, so dass Jungtiere zu den Rändern der Flächen flüchten können. Zu ihrem Schutz ist bei einer Mahd vor dem 1. August mindestens an zwei Längsseiten der Flächen ein mindestens 3 m breiter Randstreifen stehen zu lassen. Er kann anschließend mitbeweidet und nach dem 1. August gemäht werden.

Es sind mehrere Schnitte im Jahr erlaubt.

Die Verwendung eines Schlegelmähers ist untersagt.

#### 10. Sonstiges

Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

### § 3

#### Biotop gestaltende Maßnahmen

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt einer Vereinbarung über die Durchführung einer oder mehrerer Biotop gestaltenden Maßnahmen zwischen dem Besitzer und dem zuständigen Staatlichen Umweltamt geschlossen.

#### **Bedarfstextbaustein für Anschlussverträge mit Alt-BGM mit noch laufender 20jähriger Unterhaltungsverpflichtung:**

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die in der BGM-Vereinbarung vom ...../..... enthaltene Verpflichtung, die vereinbarte/n Biotop gestaltende/n Maßnahme/n..... über einen Zeitraum von 20 Jahren zu unterhalten, im Nachhinein auf eine 5-jährige Frist verkürzt wird, die am..... ausläuft. Der Besitzer verpflichtet sich, die Biotop gestaltende/n Maßnahme/n zunächst für die Dauer von mindestens 5 Jahren und - beim Abschluss eines Folgevertrages im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes - darüber hinaus ggf. gleichermaßen für die Laufzeit etwaiger Anschlussverträge zu dulden, zu schützen und zu unterhalten. Unabhängig davon nimmt der Antragsteller ausdrücklich zur Kenntnis, dass für ihn oder einen Rechtsnachfolger ggf. bereits kraft Gesetzes die Verpflichtung besteht, die Biotop gestaltende/n Maßnahme/n **auf Dauer** zu dulden und zu schützen (§§ 15a und b Landesnaturschutzgesetz)..

### § 4

#### Ausgleichszahlung

Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes (§§ 1, 2 und 3) erhält der Besitzer vom Land die nach **Anlage 1** des Vertrages berechnete Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt €  
(in Worten: Euro ).

Diese Summe wird in jährlichen Teilzahlungen in Höhe von €  
(in Worten: Euro ),

die jeweils zum 15. November eines Jahres (letztmalig zum 15. November 200 ) fällig sind, überwiesen auf das Konto des Besitzers bei der

(Name und Sitz des Kreditinstitutes)

(BLZ)

(Konto-Nr.)

Die Teilzahlungen sind jährlich bis zum 1. Oktober eines Jahres vom Besitzer bei der Landgesellschaft unter Verwendung eines von dieser bereitgestellten Vordruckes zu beantragen.

## § 5

### **Übergang der Nutzungsberechtigung an den Flächen, Änderung von Katasterbezeichnungen**

(1) Der Besitzer hat der Landgesellschaft unverzüglich anzuzeigen:

- a) einen Wechsel des Eigentums oder des Nutzungsrechtes, auch durch Verpachtung oder Unterverpachtung, an Flächen, die von diesem Vertrag erfasst sind,
- b) eine Beendigung des Pachtverhältnisses vor Ablauf der Dauer des vorliegend geschlossenen Vertrages, wenn er Pächter der von diesem Vertrag erfassten Flächen ist,
- c) eine Inanspruchnahme der Flächen, auch durch Dritte, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Landesnaturschutzgesetz.

(2) Geht das Nutzungsrecht an Flächen, die von diesem Vertrag erfasst werden, während des Verpflichtungszeitraumes auf andere über (auch durch Verpachtung oder Unterverpachtung), erlöschen die beiderseitigen Verpflichtungen dieses Vertrages mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht übergeht. Der Besitzer muss in diesem Fall alle während des Verpflichtungszeitraumes erhaltenen Ausgleichszahlungen zurückzahlen.

Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn

- a) der neue Nutzungsberechtigte in diesen Vertrag eintritt,
- b) der Besitzer seine Verpflichtung bereits 3 Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- c) in Fällen höherer Gewalt.

Höhere Gewalt ist unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Besitzers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Besitzers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Besitzers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Landgesellschaft schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Tagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Besitzer hierzu in der Lage ist.

- (3) Für den Fall, dass durch die Katasterverwaltung neue Katasterbezeichnungen für die Vertragsflächen vergeben werden sollten, ist der Besitzer verpflichtet, der Landgesellschaft den aktuellen Liegenschaftsbuchauszug jeweils kurzfristig unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6**

### **Nichterfüllung von Verpflichtungen, Sanktionen**

- (1) Bei festgestellter negativer Abweichung zwischen der im Vertrag vereinbarten und der tatsächlich vor Ort festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächengröße (Nettofläche)
- a) von bis zu 3% oder bis zu maximal 2 Hektar bemisst sich die Ausgleichszahlung nach der festgestellten Fläche;
  - b) von über 3% oder über zwei Hektar und bis zu 20 % bemisst sich die Ausgleichszahlung nach der festgestellten Fläche, wobei die Ausgleichszahlung zusätzlich um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt wird (Sanktion),
  - c) von mehr als 20 % ist das Land berechtigt, den Vertrag zu kündigen (§ 7 Abs. 1).

Der Besitzer verpflichtet sich, die Ausgleichszahlung für vergangene Verpflichtungsjahre in den Fällen a) und b) entsprechend der Abweichung, einschließlich der Sanktion, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 327/11), geändert durch VO (EG) Nr. 118/2004 vom 23.1.2004 (ABl. EU Nr. L 17/7), bis zu 10 Jahren (bis zu 4 Jahren bei Sanktionen) zurückzuzahlen, soweit die Abweichung auch bereits in den vergangenen Verpflichtungsjahren (einschließlich vorangegangener Verträge) vorgelegen hat. Gleichzeitig wird der Vertrag in beiden Fällen für die Zukunft entsprechend geändert.

- (2) Bei Verstößen gegen die gute landwirtschaftliche Praxis wird die gemäß § 4 des Vertrages für das betreffende Jahr vereinbarte Ausgleichszahlung um 10 % gekürzt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gemäß § 7 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) bzw. § 40 des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. August 2004 (BGBl. II S. 1154). Bei einem erneuten Verstoß wird die Ausgleichszah-

lung für das betroffene Kalenderjahr ganz ausgesetzt bzw. vom Besitzer zurückerstattet. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (3) Bei anderen Verstößen gegen die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach § 2 oder die sich aus der Vereinbarung gemäß § 3 ergebenden Verpflichtungen, wird seitens des Landes die Ausgleichszahlung für das jeweilige Kalenderjahr einbehalten bzw. vom Besitzer zurückerstattet. Bei den Bewirtschaftungsbeschränkungen gilt dies insbesondere bei Verstößen hinsichtlich der Mähtermine, der Besatzstärken, der Auftriebszeiten, der Düngung, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sowie der Bodenbearbeitung.
- (4) Beweispflichtig dafür, dass Verstöße nicht schuldhaft erfolgt sind, ist der Besitzer.
- (5) Ist der Besitzer infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert und besteht keine Möglichkeit, die eingegangenen Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebes anzupassen, so enden die beiderseitigen Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Besitzer die Erfüllung seiner Verpflichtungen infolge der neuen Lage des Betriebes unmöglich wird. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Besitzer einen Anspruch auf anteilige Ausgleichszahlung (§ 4 des Vertrages). Der Besitzer ist verpflichtet, das Land rechtzeitig, spätestens 4 Monate vorher, vom bevorstehenden Eintritt des Erfüllungshindernisses zu informieren.
- (6) Bei falschen Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird der Besitzer von Zuwendungen für alle Maßnahmen im Kapitel VI Agrarumweltmaßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in ihrer jeweils geltenden Fassung für das entsprechende Kalenderjahr ausgeschlossen. Im Falle falscher Angaben, die absichtlich gemacht wurden, erfolgt zusätzlich ein Ausschluss von diesen Zuwendungen auch für das Folgejahr (Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 in ihrer jeweils geltenden Fassung).
- (7) § 7 bleibt unberührt.

## § 7

### Kündigung

- (1) Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Besitzer wiederholt oder so schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 2, die sich aus der Vereinbarung gemäß § 3 ergebenden Verpflichtungen oder gegen die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis (§ 1) verstößt, dass dem Land die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Das Kündigungsrecht besteht auch bei negativen Flächenabweichungen von mehr als 20%. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Ausgleichszahlungen sind in voller Höhe für vergangene Jahre zurückzuerstatten. Bei Verstößen, die nachweislich bereits auch in vorausgegangenen Verträgen vorlagen, ergibt sich aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001, geändert durch VO (EG) Nr. 118/2004 vom 23.1.2004 (ABl. EU Nr. L 17/7), eine Rückzahlungsverpflichtung von bis zu 10 Jahren.

- (2) Das Land kann den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.

## § 8

### **Fälligkeit, Verzinsung**

Rückzuzahlende Ausgleichszahlungen sind sofort fällig. Sie sind vom Tage der Auszahlung der Ausgleichszahlung an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Dabei wird der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats verwendet.

## § 9

### **Anpassungen, abweichende Vereinbarungen**

- (1) Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den §§ 1 und 4 genannte Anlage 1 dieses Vertrages hinsichtlich der Größe und Grundstücksbezeichnung auf der Grundlage der katasteramtlichen Unterlagen sowie des Ergebnisses der örtlichen Überprüfung zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichsbeitragsbeitrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche in Verbindung mit den §§ 6 und 7 neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten.
- (2) Das Land ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern (Anpassungen), wenn und soweit dies aufgrund von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Union (EU) erforderlich wird.
- (3) Von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichende Vereinbarungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wirksam.

## § 10

### **Betreten der Flächen**

Vom Land beauftragte Personen haben das Recht, die vom Vertrag erfassten Flächen jederzeit unangemeldet zu betreten, die Einhaltung der Vertragsauflagen zu kontrollieren und dort Untersuchungen durchzuführen. Dies gilt im Zusammenhang mit der Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis für den gesamten Betrieb.

## § 11

### **Datenübermittlung**

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Daten können an die zuständige untere Naturschutzbehörde, die Staatlichen Umweltämter, die Ämter für ländliche Räume, das Landesamt für Natur und Umwelt und das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Daten können von der Landgesellschaft außerdem dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten aus diesem Vertrag werden gespeichert und aufgrund der Kofinanzierung aus Mitteln des EAGFL-Strukturfonds - Abteilung Garantie - zu Prüfungszwecken mit entsprechenden Daten

